



I A 28^k

ROYAL PATENT- und SANDATON,

DESSER BEORDNUNGEN K.

WELCHER FÜR DEN 1. JUNI 1811.



1005 f. 1

F. R. G.



Verzeichniß

der

in dem 1778sten Jahre

ergangenen

EDICTEN, PATENTEN, MANDATEN,
RESCRIPTEN,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.

-
- No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beigelegter Cabinets-Ordre vom 16ten December 1777. und Reglement vom 30ten November 1777 wegen der, der Neumark accordirten eigenen Feuer-Societät. ————— 1778.
2. Rescript an das Cammer-Gericht, daß biß zu näherer Einderständniß, so wohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschafts-Gelder, das Abschoss-Recht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus den andern königlichen Landen dahin, ausgebenet werden soll. ————— 2. Jan.
3. Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, daß vom 1sten Februar 1778 an die bey der königlichen Banque und deren Comtoirs zur zinsbaren Belegung offerierte Capitalien nicht höher, als zu 2 $\frac{1}{2}$ pro Cent jährliche Zinsen, angenommen, und darnach die Obligaciones ausgestellt werden sollen, jedoch sollen die für unmündige Kinder zu belegenden Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem 1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten, wobey zugleich verordnet wird, daß, wann abschlägliche Capital-Zahlungen verlangt werden, die Inhaber der Obligaciones schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betagte Zinsen anzunehmen. ————— 4. Jan.
7. Jan.

- No. 4. Publicandum wie es künfftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. — 8. Jan.
5. Rescript an die Westpreussische Regierung wegen verschiedener die Einrichtung des Hypotheken-Wesens betreffenden Punkte, ins besondere, in wie fern Landräthe auctorisiret worden, die Unterschriften ihrer Kreis-Eingesessenen zu attestiren. 30. Jan.
nebst einem an die Pommersche Regierung erlassenen Rescript, worinn
- 1) in Ansehung der Attestirung der Unterschriften durch die Landräthe eben dasselbige verfügt
 - 2) festgesetzt worden, welchergestalt ein neuer Creditor in die Stelle desjenigen, der mit seinem Gelde bezahlet worden, treten kann, wenn gleich dieser jura cessa zu ertheilen verweigert, vom 9ten August 1776.
6. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen besserer Seidencultur und Nachpflanzung der ausgegangenen Maulbeer-Bäume. — 5. Febr.
7. Instruction für die Forstmeister der Churmärklischen Stadt-Forsten. — 17. Febr.
8. Königlich allergnädigste Declaration die Zölle in Westpreußen betreffend. — 28. Febr.
9. Privilegium und Guldbrief für das Paruquemacher-Gewerk zu Cleve. — 20. Marc.
NB. ist in Cleve zu haben.
10. General-Pardon für die von Sr. Königl. Majestät von Preußen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stückknechte, daß wenn sie sich a Dato an, freywillig bey ihren Regimenteuren und im Lande wieder einfänden, von aller Strafe frey seyn, dagegen wider die Contravenienten mit aller Rigueur verfahren werden solle. 31. Marc.
11. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß Niemand sich unterfangen soll, während der Abwesenheit Sr. Majestät, bey jetzigen Coniuncturen, dieselben mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen zu behelligen, es wäre denn, daß Sr. Majestät selbst einen Bericht erforderten. In Criminalsachen aber, wo auf Todesstrafe erkannt wird, soll die Vollziehung bis zu Sr. Majestät Zurückkunft ausgesetzt bleiben, und der dazu condemnirte indessen auf der Bestung in Verwahrung gebracht werden. — 5. April.
12. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, daß bey gegenwärtigen Kriegesunruhen alle Prozesse, wobey Officiers, Soldaten und zu dem Militär-Etat gehörige Personen interessiren, bis ein anderes verordnet wird, suspendiret werden sollen. — 9. April.
13. Instruction für die Accise- und Zoll-Bediente, betreffend die Zufuhr für die Armeen. — 9. April.

- No. 14. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, nebst Beysage vom 2ten April 1778 wegen der gestempelten Spielcharten, und daß sämtliche Accise- und Zollämter darauf fleißig vigiliren sollen, daß keine andere, als dergleichen passiren und die Marquetender besonders scharf visitiret werden sollen. — 11. April.
15. Rescript an die Churmärkische Cammer, wodurch Se. Königl. Majestät ernstlich verbieten, daß während Dero Abwesenheit Dero Unterthanen weder von Bedienten und Beamten, noch von den Edelleuten und Gerichts-Obrietheiten, im geringsten gedrückt und chicaniret, noch weniger Denenelben das geringste von ihren Besizungen und genießenden Rechten entzogen oder geschmälert werden solle, vielmehr die fiscalische Ansprüche gegen diesen oder jenen Besizer bis zur allerhöchsten Rückkunft Sr. Majestät auszusagen. — 12. April.
16. Circulare an das Cammer-Gericht, Neumärkische Regierung, Altmärkische und Uckermärkische Obergericht, daß so bald ein Güter-Besizer pro prodigo declariret worden, oder überhaupt Facultatem contrahendi verlohren, solches bey dem Land- und Hypothequen-Buche angezeigt werden soll. — 16. April.
17. Rescript an das Pommerische Hofgericht, betreffend die Attestirungen der Unterschriften der von Officiers ausgestellten Bollmachten. — 30. April.
18. Rescript an das Ostpreussische Hofgericht, welchergestalt im Concurs die gemeinschaftlichen Kosten von der Masse oder von den zur Hebung gelangenden Gläubigern zu tragen sind, insonderheit, wenn unter diesen letztern Fiscus ist. — 2. Mai.
19. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die geordnete jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nemlich den 15ten October, respectivo denen Land- und Steuer-Räthen einzureichen. — 14. Mai.
20. Reglement für das Leihhaus in der Stadt Ruppin. — 26. Mai.
21. Rescript an die Westpreussische Regierung, wodurch das Reglement vom 29ten Mai 1773. §. 3. nr. 6. für das Martenburger Großwerder-Vogtengericht dahin declariret wird, daß und wie dieses Gericht künftig die Concurs-Processe instruiren solle. — 26. Mai.
22. Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtliche Justiz-Collegia, daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justiz-Bedienungen zu gelangen, angefertigt werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eidliche Versicherung beybringen sollen, daß sie die Probe-Relationen selbst und ohne eines andern Hülfe gemacht haben. — 26. Mai.
23. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter nebst beygefügem Publicando, die Erhöhung der Accise des ausländischen Weinessigs bis auf 3 thlr. 18 gr. pro Eimer von 1sten Julij. an, betreffend. — 10. Juny.

24. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, daß alle Heringe der Embdenschen Herings-Fischerey-Compagnie, so nach den Provinzien, welche ihr zum privaten Verlag beigelegt worden, und in der Circularordre vom 24 April c. a. näher bestimmt sind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführt worden, begleitet werden sollen. — — — 17. Juny.
25. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, daß jeden Posttag alle Gelber, so bis 500 thlr. betragen, an die Königl. Cammercassen einzusenden und schlechterdings deren nicht mehr in Casse zu behalten, als zu Bezahlung der ordinären monatlichen Ausgaben erforderlich sind, diejenigen Gelber hingegen, welche unter obiger Summe betragen, sollen alle 10 Tage an die Provinzial-Casse mit Befugung eines detaillirten Erats, worinnen die Einnahme Tag vor Tag aufgeführt ist, eingesandt werden, die Officianten so darwider handeln, sollen das erstemal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall cassiret und niemals wieder placiret werden. — — — 17. Juny.
26. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, nebst beigefügter Cabinetsordre vom 26ten Mai 1778 daß sie sich nach dieser Königl. Cabinetsordre, und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten Mart. 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste achten und die Provinzen Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß behandeln sollen. — — — 19. Juny.
27. Königl. allerhöchste Declaration, die inländische Consumption des Caffee und dessen Ausfuhr außerhalb Landes betreffend. — — — 19. Juny.
28. Circulare an alle Inspectoros der Churmark, daß die Prediger auf dem Lande den Justisbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Einrichtung des Collateral-Stempels einreichen sollen. — — — 25. Juny.
29. Rescript an die Westpreussische Regierung, die Einrichtung der Domainen-Justiz-Ämter in den Districten an der Nege betreffend. — — — 4. July.
30. Rescript an die Westpreussische Regierung, die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke der Domainen-Justiz-Ämter, in dem unter der Marienwerderschen Kriegs- und Domainenkammer stehenden Theile von Westpreußen betreffend. — — — 4. July.
31. Rescript an die Westpreussische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die Bestellung der dirigirenden Policey- und Justiz-Burger-Meister betreffend. — — — 20. July.
32. Rescript an die Westpreussische Regierung, daß zu denen Ämtern und Decern, die sub No. 5. des neuen Vertheilungs-Plans der Domainen-Justiz-Ämter der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius übergeben worden, hinter der Stadt
Kowalewo.

Koivalewo der Marktflecken Gurszno mit seinen Feuerstellen hinzugefüget werden solle. — — 6. Aug.

- No. 33. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß zur Gültigkeit der von einem majoremnen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzt, gegen Hypothet auf seine Immobilien, ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, wofern nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehen, lediglih und allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Verion in die Güter bedürfe. — — 10. Aug.
34. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen Anschaffung der von der Akademie herausgegebenen Continuationen des Mylii. — — 5. Sept.
35. Circulare an das Mittelmärkische Pupillen-Collegium, Neumärkische Regierung, Alt- und Ufermärkische Ober-Gericht, daß in Ansehung der Minderjährigen, oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub Cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhört, diese Bemerkung wieder zu löschen. — — 24. Sept.
36. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, daß vom 1ten Jan. 1779 an, bis zum neuen künftigen Heringsfange des 1779ten Jahres fremde Heringe, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respective gegen Erlegung des geordneten Imposito, nach Inhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre besonders der vom 13ten July 1775 einzulassen werden sollen. — — 8. Oct.
37. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß künftig allemal die Inspectores die Todesfälle der Prediger-Frauen dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen. — — 8. Oct.
38. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, wodurch das Circulare vom 9ten April wegen Suspension der Officier-Proceße und anderer Kriegs-Bediente erläutert wird. — — 15. Oct.
39. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Abschoß zwischen den Königl. Staaten und Chur-Sachsen. — — 24. Oct.
40. Rescript an die Westpreußische Regierung, welchergestalt einzelne Glieder, Prälaten und Dom-Herren des Dom-Stifts zu Frauenburg in der ersten Instanz in Personalibus unter der Regierung stehen sollen. — — 2. Nov.
41. Rescript an die Ostpreußische Regierung, worinnen die Discretions-Jahre, nach deren Zurücklegung die Ergreifung der katholischen oder protestantischen Religion erlaubt, auf 14 Jahre bestimmt worden. — — 5. Nov.
42. Rescript an die Pommersche Regierung wegen der Vorladung der Abwesenden während des Krieges. — — 12. Nov.

43. Rescript an die Pommerische Regierung und Krieger- und Domainen-Cammer, die nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern betreffend, de dato 20. Augusti 1766. — — — 20 Nov.
44. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Wierhern über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellte und noch zu erwartende Prozesse verordnete Commission vom 14. Nov. 1778. — — — 23. Nov.
45. Special-Anweisung für sämtliche Gerichte in Westpreußen, welchergestalt nach Einrichtung der Hypotheken-Bücher, in Ansehung der bey dem Hypotheken-Wesen vorkommenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. — — — 31. Dec.

Errata.

In denen Sammlungen der Edicte von 1773 und 1777.

1. In der Sammlung von 1773 ist No. 52 Seite 2194. §. 13. no. 22. in Reihe 13 nach dem Worte Gerichtlich hinzuzufügen: oder außergerichtlich.
2. In der Sammlung von 1777 ist sowohl in dem Verzeichniß Sub No. 35. als in dem Rubro bey No. 35. Seite 877 statt der Worte: wodurch dem Landvoigtey-Gerichten ihre Instruction ertheilt wird, zu setzen: wodurch die den Landvoigtey-Gerichten den 21. Sept. 1773 ertheilte Instruction in Ansehung der Amtspflichten der einzelnen Mitglieder und Subalternen der Landvoigtey-Gerichte und die von ihnen abzuleitende Eydesformeln näher bestimmt werden.



No. I. Rescript an das Cammergericht, nebst bevrügelter
Cabinets-Ordre vom 16ten December 1777 und Reglement vom
30ten November 1777, wegen der o r Neu-Mark accordirten eigenen
Feuer-Societät. De Dato Berlin, den 2ten Jan. 1778.

Sriedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst &c. &c. &c.

Unsere &c. Da die Neumärkische Ritterschaft sich bishero wegen des Beytritts zur Churmärkischen General-Land-Feuer-Societät mit der Churmark nicht hat vereinigen können; so ist für die Neumark nunmehr eine eigene Feuer-Societät errichtet worden. Wir lassen Euch daher von dem hierüber abgefaßten Reglement, Unserer darauf erteilten Confirmation, und den von Uns gleichfalls approbirten Instructionen, so wohl für den General-Feuer-Societäts-Director, als auch für die Creys-Feuer-Societäts-Directoren, hieneben Abschriften zuferstigen, mit dem Befehl:

Euch in den Fällen, die zu eurer rechtlichen Entscheidung erwachsen, darnach gehorsamt zu achten.

Sind euch &c. Begeben Berlin den 2ten Januar 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
v. Döbenberg.

An das Cammergericht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König &c. &c.

Nachdem die Stände der Neumärkischen Ritterschaft bey Uns Allerhöchst &c. nachgesucht haben, ihnen zu erlauben, eine Feuer-Societät unter sich zu errichten, so wie Wir solches bereits den Ständen der Churmärkischen Ritterschaft &c. nachgegeben haben, Wir auch gegen nachstehenden von den Deputirten der Stände der Neumärkischen Ritterschaft entworfenen, Uns vorgetragenen, Reces d. d. Custrin den 30ten November 1777 nichts zu erinnern gefunden; als confirmiren und genehmigen Wir denselben hiermit und kraft dieses in allen seinen Punkten und Clausuln; verordnen auch hierdurch gnädigt, daß derselbe genau gehalten und darnach verfahren werden soll. Urkund. &c. Berlin den 16ten December 1777.

(L. S.) Friederich.

v. Görne.

Se. Königl. Majestät haben in Gnaden geruhet, schon laut &c. Confirmation vom 25ten Jul. 1765 der Churmark Brandenburg eine Land-Feuer-Societät zuzulässig zu achten. Diese Societät ist durch den Reces der Stände vom 1ten April 1771 und die Königl. Confirmation vom 7ten Jul. ejusd. noch

nach mehr befestiget. Se. Königl. Majestät haben der Neumark durch verschiedene Cabinets-Ordres u. zu versichern geruhet, daß Höchstselben auch der Neumark eine solche Societät nützlich achteten. Deshalb sind verschiedene Berathschlagungen angestellt, und die Neumark ist auch bereit gewesen, zur Bezeugung, daß dieselbe Sr. Königl. Majestät gnädige Absicht vollkommen erkenne, und verehere, sich mit der Churmark hierin auch zu vereinigen, welches geschehen seyn würde, wenn nicht die Churmärkische Land-Feuer-Societät fünf Jahre lang ununterbrochen fort dauern müßte, ohne daß ganze Provinzen in selbige aufgenommen werden können, wann nicht alle diejenigen darein wollten, die sich in dieser Societät befinden. Dies hat schon längst die Stände der Neumark bewogen, sich über eine Societät zu vereinigen, welche, so lange als nicht die ganze Neumark sich auch hierin gang mit der Churmark vereinigen kan, gültig seyn wird. In der Absicht

§. 1.

kan nichts gründlicher geschehen, als wann das ganze Churmärkische Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 1ten April 1771 auch zum Grunde der Neumärkischen Land-Feuer-Societät gelegt wird, da Se. Königl. Majest. das gedachte Reglement durch Höchstidero Genehmigung bereits der darin gehabten Absicht völlig gemäß erklärt haben. Die Erfahrung hat überdem seit vielen Jahren schon gelehret, daß dieses Reglement gleichfalls in der Neumark den von Sr. Majest. zum Augenmerk genommenen Endzweck erreichen kan. Es ist also das angeführte revidirte Churmärkische Reglement in der Neumark, Sternberg und den incorporirten Kreisen von Wort zu Wort, von allen, welche in diese Societät treten wollen, so weit zu beobachten, als es nicht die nachfolgende wenige Formalien betrifft. Denen zur Folge wird

§. 2.

ein Bauerhof in der Neumark niemals höher als 300. Aßlr., ein Kossätenhof

150. Aßlr., ein Gärtner oder Bädner höchstens 75. Aßlr. eingesezt werden dürfen.

Die herrschaftlichen Gebäude und die Nebenhäuser der Herrschaft, oder auch in den Dörfern, wo die Gebäude den Bauern eigenthümlich gehöret, die etwa vorhandene Nebenhäuser der Bauern können willkürlich in die Societät versichert werden, wenn der Kreis-Director nach Maafgabe des Churmärkischen Feuer-Societäts-Reglements sich nicht in der Nothwendigkeit befindet, den Werth herunter zu setzen. Da nun die Bauern- und Kossätenhöfe in der Neumark den 4ten Theil weniger, als in der Churmark geschieht, zur Versicherung bey der Land-Feuer-Societät einzuschreiben sind; so folgt auch, daß ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall auch den 4ten Theil weniger gerechnet wird, als das Formular zur Taxe eines adelichen Gutes, welches dem Reglement vom 1ten April 1771 beigefügt ist, vor Augen legt. Die Kirche, das Prediger- und Küster-Haus können so hoch eingeschrieben werden, als es die Patront, Prediger und Kirchenvorsteher vor gut finden.

Ein Frey- und Lehnschulze und alle Erbpächter, wann sie nur größere Güter besitzen, als ein Zwenhüner gewöhnlich in der Gegend, wo der Ort gelegen ist, zu besitzen pflegt, können ihre Güter nach Wohlgefallen einschreiben lassen. Es wird hierben blos die Einschränkung nothwendig, welche sich auch der adeliche Besitzer eines Gutes nach dem Churmärkischen Reglement gefallen lassen muß, wenn der Kreis-Director die Summe, wofür das Gebäude einzuschreiben verlangt wird, zu hoch achtet.

§. 3.

Wie das ganze revidirte Churmärkische Feuer-Societäts-Reglement auch in Ansehung der Neumark unverändert so weit bleibt, als es nicht bloß durch die Natur der Sache geändert wird; So darf auch §. 4. nicht weiter abgeändert werden, als daß die Deputirte der Neumark, welche jährlich nach Berlin zum großen Ausschusse gesandt werden, mit dem

dem General-Directore eben dasjenige besorgen, was dem großen Ausschusse der Churmärkischen Stände in dem gedachten §. übertragen ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Land-Feuer-Societät gehet nur bis zum 1ten May 1781 und sodann werden diejenigen, welche bis zum 1ten Januar. 1781 in die Societät getreten sind, sich erklären: ob sie der Churmärkischen Societät auf die Bedingungen, welche bereits im Julio c. verabredet sind, beitreten, oder diese gegenwärtige Societät, welche nur bis zum 1ten May 1781 gehet, beibehalten wollen. Die Summen, wofür ein Dorf in die Societät eingeschrieben ist, werden in allen Societäts-Angelegenheiten bestimmen, wie hoch die Stimme des Besitzers eines solchen Dorfs gezählt werden kan. Hievon sind bloß die Wahlen der Kreis-Directoren und des General-Directoris ausgenommen, worin plurima nach den Gütern entscheiden: Bis den 1ten May 1781 kan also auch kein Gutsbesitzer aus einer fremden Provinz in diese Societät aufgenommen werden. Wird die Neumark sodann diese Societät beibehalten; so kan sie auch eben so, als in dem §. 7. des Churmärkischen revidirten Reglements festgesetzt ist, die Güter-Besitzer aus andern Provinzien in die Societät aufnehmen. Wird die Neumark in anno 1781 sich mit der Churmark vereinigen; so wird alles auch hierin beobachtet, was §. 7. in der Churmark vorschreibt.

§. 5.

Es soll niemals, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres, als der wirkliche Verlust, nach Anzeige des Feuer-Societäts-Directoris des Kreises und Ausweisung des Lagerbuchs, betragen wird, ausgeschrieben werden, wann die wenigen Abgaben dazu gerechnet sind, die unten vorkommen.

§. 6.

Wenn sich die Neumark in anno 1781 mit der Churmark vereinigt, so hat auch ihrer Seite dasjenige Platz, was

§. 9. des Churmärkischen Reglements von den Vorschüssen besaget. Weil indessen in der That die baldige Hülfe der Verunglückten immer von großem Nutzen ist; So wird sich die Neumark bemühen, bald einen eisernen Bestand zu sammeln, welcher dadurch entstehen kan, daß so lange als dieser Bestand nicht 3000 Rthlr. beträgt, die Beyträge in geraden Summen ausgeschrieben, und also allemahl 100. Rthlr. voll gerechnet werden, wenn auch der Bedarf solche nicht erreichte. Was nun sodann von einem jedem Beytrage übrig bleibt, solches macht diesen Bestand. Dieses hört auf, wann 3000 Rthlr. vorhanden sind. Dies versteht sich von den Schäden, die über 500 Rthlr. betragen, unter 500 Rthlr. aber werden nur 500 Rthlr. voll gemacht. So lange als dieser Bestand noch nicht 3000 Rthlr. beträgt, auctorisiren alle, welche an dieser Societät Theil nehmen, den jedesmahligen Neumärkischen Landesdirectorem mit 2 Landräthen aus den alten Neumärkischen und 2 Landräthen aus den incorporirten Kreisen, so viel Obligationes auf den Credit aller, denen das Creditwerk angehet, gleich auszustellen, als erfordert werden, einen Vorschuß von 3000 Rthlr. zu bewirken. Hierzu werden Director und die 4 Landräthe dem jedesmahligen Landshindico ein Paar Blanquets überlassen, welcher sie auf die von dem General-Directore erhaltene Nachricht hierzu verwenden, und auch sorgen muß, daß die Obligationes, sobald als das Geld angelanget, und der Neumärkischen Landschaftscaße auf Assignment des General-Directoris bezahlet ist, wieder zurück gegeben, und bey dem nächsten Neumärkischen Landtrage quitiret und capiret vorgezeigt werden.

§. 7.

Damit §. 11. des Churmärkischen Reglements noch bequemer beobachtet werden kann; so werden die Gehäfte in einem jeden Dorfe mit Nummern bezeichnet, und diese werden in dem Lagerbuche den Namen der Inhaber, oder auf den Fall, da es Laßgüter sind, dem Namen der Bewohner beygefügt. Ein Dorf, welches $\frac{1}{2}$ Rthlr. und darüber

B

in

in der Societät stehet, schafft sich eine eigene Sprüze an, von kleineren Orten aber werden so viel als ¹⁰ Rthlr. zusammen ausmachen, überdem aber in der Nachbarschaft liegen, eine gemeinschaftliche Sprüze anschaffen, welche alle Jahre in einem andern Orte aufbewahrt wird, wenn sich solche ziemlich gleich sind. Sonst bleibt die Sprüze in dem größten Ort. Wann indessen einer der Orte, welche sich solchergestalt verbunden haben, sich eine eigene Sprüze anschaffen will; so steht ihm solches frey, und die andern bleiben für sich allein, oder werden mit andern Orten vereinigt, wofern dergleichen noch in der Nähe vorhanden sind. Derjenige, der abgeht, läßt sein Recht an die vorher angehoffte Sprüze fahren.

§. 9.

Wenn eine fremde Sprüze einem brennenden Orte zu Hülfe kommt, so bekommt die erste Sprüze 10 Rthlr., die 2te 8 Rthlr., die 3te 5 Rthlr. und die 4te 2 Rthlr. Dies Geld wird mit dem Schaden, den der Brand verursacht hat, von dem General-Directore angelegt, und der Ort, der die Sprüze gesandt hat, verwendet es zur Unterhaltung seiner Feuer-Instrumente, oder sammlet es zu diesem Endzwecke, wenn die Feuer-Instrumente keiner Ausbesserung bedürfen.

§. 10.

§. 17. des Churmärkischen revidirten Reglements fällt ganz weg.

§. 11.

Der Beytrag geschieht in solchen Curventgelde, als bey der Contributions-casse angenommen wird.

§. 12.

Die Postfreyheit verwilligen Sr. Königl. Majest. auch den Neumärkischen Landständen, jedoch in der Maaße, als Allerhöchstdieselben deshalb an Dero Geheime Etats-Ministres Hrn. v. Derschau und Hrn. v. Görne darüber mit einander zu concertiren allergnädigst rescribirt haben.

§. 13.

Terminus des Beytrags gefehet vom 1ten Januarii 1778 an, und alle, welche vor der Zeit der Societät beytreten, erhalten die Vergütung von der Zeit an.

Solte nach demjenigen, was oben angeführt ist, die Neumark gänzlich der Churmärkischen Societät beytreten; so wird die Neumärkische Rechnung ult. May 1781 abgeschlossen, und der General-Director macht dahero auf den angeführten Fall eine besondere Repartition von den Gelbern, die vom 1ten Jan. 1781 bis ult. May ejusd. auszubringen sind.

§. 14.

Die Rechnung wird jährlich von den Deputirten der Neumark zum großen Ausschusse abgenommen, und es bleibt Sr. Majestät in tieffter Unterthänigkeit überlassen, auch ein Mitglied der Ober-Rechenkammer hierzu mit zu bestellen.

Uebrigens bleibt §. 28. des Churmärkischen revidirten Reglements unuerändert.

§. 15.

Es steht in des General-Directoris und der Kreis-Directoren Wahl, ob sie selbst oder durch einen andern, die Gelder erheben, und weiter besorgen wollen; Sie haften immer für denjenigen, dem sie dieses auftragen.

§. 16.

Zum ersten General-Director ist bereits der Herr Geheime Rath von Wos erwähler, und derselbe bleibt es auch, wenn die Neumark der Churmärkischen Societät nach Ablauf des Quinquennii 1781 betritt. Wird sich sodann die Neumark mit der Churmark vereinigen, so bleibt es auf den Fall, da der Herr Geh. Rath Freyherr von Wos etwa abgeht, bey demjenigen, was deshalb bereits unterm 4ten Jul. 1777 festsethet. Bleibt die Neumark allein; So kan sie den Churmärkischen General r. Directorem oder einen andern wählen.

§. 17.

Da das Land das Gehalt für die Kreis-Feuer-Societäts-Directores hergeben muß; so werden nur Sechs Directores

rectores angestellt, und die Departements eben so, als bey dem Creditwerke im Reglement vom 14ten & confirmat. den 15ten Junii 1777 geschsehen, vertheilt, und bekommen die vier Directores, 1) des Königsbergischen, 2) des Sternbergischen, 3) des Cottbusischen Kreises und Herzogthums Crossen jeder jährlich Ein Hundert, die beyden Directores 5) des Soldin- Landsberg: Friedeburg: und 6) des Arnswalder, Dramburg: und Schiefelsbainschen Kreises hingegen jeder jährlich Zwen Hundert, mithin alle sechs zusammen jährlich 800 Rthlr.

§. 18.

Der General-Director bekommt jährlich 500 Rthlr. und dieses wird niemals erhöht noch heruntergesetzt. Dieses Gehalt und die 800 Rthlr. zu dem §. 17. gedachten Gehalte der Kreis-Directoren werden bey der ersten Ausschreibung, die nach dem ersten Januarii eines jeden Jahres erfolgt, von dem General-Directore mit angeleget, aufgebracht, und ein halbes Jahr gleich zurück behalten, das andere halbe Jahr aber 1^{mo} Junii aus der Casse des General-Directoris erhoben. Daraus folgt auch, daß wann ein Kreis-Director stirbt, oder sein Amt ablegt, das Gehalt des Nachfolgers nur von dem halben Jahre angehet, welches dem Sterbefalle am nächsten folgt. Die Bozspann, welche notwendig wird, um den Feuerschaden zu untersuchen, giebt entweder der Besizer des Gutes, oder derselbe bescheiniget, daß der Kreis-Director mit gemiethten Pferden haben können müssen. In allen Fällen werden 12 Gr. für die Meile liquidir. Diesen Betrag leget der General-Director bey der nächsten Ausschreibung an, und assignirt sie dem Kreis-Directori. Sendet der Verunglückte die Pferde, so erhält er das Geld selbst. Von einem vorgefallenen Feuerschaden benachrichtiget der Besizer des Gutes, oder derjenige, der seine Geschäfte wahrnimmt, den Kreisdirectorem binnen 8 Tagen, und meldet zugleich, wann er die Pferde sen-

den werde. Diesen Termin setzet der Gutsbesizer nicht später als 14 Tage. Meldet der Director gründliche Ursachen, warum er den Termin verlängern oder verkürzen muß, der Gutsbesizer aber meldet nicht vorher, daß er die Pferde senden werde, so reiset der Director mit andern Pferden.

§. 19.

Die Kreisdirectores werden in den Kreisen per plurima ernählt, der Generaldirector aber durch die Kreise der Provinz, dergestalt, daß die Anzahl der Kreise, darinn derselbe per plurima gewählt ist, entscheidet, und hat nunmehr der zweyte nachsiegende Kreis den Directorem zu wählen, indem der vorliegende Kreis den Creditdirectorem gewählt hat.

§. 20.

Die Umschreibung des Catastri geschieht dies erstmal den 1ten Mai 1781 demnächst aber alle 5 Jahre. Wer den 1ten Mai 1781 aus dieser Societät treten will, der muß es vor dem 1ten Jan. 1781 dem Kreisdirectori mit dem Beyfügen anzeigen, ob er der Churmärkischen Societät auf die Bedingungen, die allen Kreisen nochmals zugesandt werden sollen, beytreten will, oder gut findet, die ganze Societät zu verlassen.

Künftig erkläret sich ein jeder, der aus der Societät treten will, 6 Monate vor dem 1ten Mai, 6 Monate vor Ablauf der 5 Jahre bey dem Kreisdirectore.

Dies Reglement werden Sr. Königl. Majest. für alle, welche der Neumärkischen Societät beytreten wollen, in Gnaden zu genehmigen geberden werden, und die Deputirte haben es unterschrieben.

Cüstrin, den 30ten Novembr. 1777.
Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen.

(L. S.) v. Wimming. (L. S.) v. Sydow.
(L. S.) von Beerfelde. (L. S.) v. Sydow.
(L. S.) v. Bernejobre. (L. S.) v. Schütz. Deput. der 3 Cüstrin-Kreise.

Instruction für den Generaldirector der Feuer-Societät.

Der Generaldirector befolgt das Churmärkische revidirte Feuer-Societäts-Reglement vom 11ten April 1771 und hält auf dessen Befolgung, ohne weitere Ausnahme zuzulassen, als diejenigen, welche der Neumärkische Decess vom 30. Nov. 1777 notwendig macht.

Es befolgt auch derselbe die ganze Instruction, welche dem angeführten Reglement vom 11 April 1771 beygefügt ist. Es werden nur die nachstehende Veränderungen allein nöthig:

§. 1.

Da die Neumark von Sr. Majestät noch nicht berechtigt ist, die Vorschüsse für die abgebrannten aus der Landschaftscasse zu verlangen; so ist schon in dem dem 6. §. des Decesses vom 30. Novemb. 1777 die Vorschung gemacht, wie die Vorschüsse aufgebracht werden können, wornach also §. 3. der Churmärkischen Instruction abzuändern ist.

§. 2.

Der Generaldirector repariret den Beytrag zu den Feuerschäden auf einen jeden der 6 Kreise, worinn die Neumark nach dem §. 17. in Absicht auf die Feuer-Societät im Decess vom 30. Nov. 1777 eingetheilt ist; der Generaldirector schreibt demnach einem jeden der 6 Neumärkischen Provincialdirectoren die Summe zu, welche desselben Kreis aufzubringen hat. Dieser Provincialdirector muß sie ungekürzt betreiben und einsichten.

§. 3.

Die Ausschreiben geschehen nach dem §. 6. des Decesses vom 30. Novemb. 1777 und dasjenige, was zur Vermeidung der Bruchtheile mehr ausgeschrieben werden mußte, als gebraucht wird, solches bleibt in Bestand, und wird bey dem nächsten Ausschreiben von dem würllichen Bedarf abgezogen.

§. 4.

Der Generaldirector wird niemals und unter keinem Vorwande mehr ausschreiben, als der durch den Brand verursachte Schaden nebst den andern Kosten beträgt, deren Ausschreibung im Decesse vom 30. Novembre. 1777 nachgelassen ist, wornach also §. 6. der Churmärkischen Instruction geändert wird.

§. 5.

Der Generaldirector besorgt in der Neumark wie in der Churmark, daß die Abgebrannte, welche nach der Anzeige des Provincialdirectors selbst kein Bauholz haben, von der Königl. Neumärkischen Cammer eine Anweisung auf die ihnen zunächst belegene Forsten erhalten mögen. Sollte die Cammer dieses abschlagen, so wendet sich der Generaldirector deshalb an das Generaldirectorium, hiernach ändert sich also §. 10. der Churmärkischen Instruction.

§. 6.

Die Rechnung legt der Generaldirector nach dem §. 14. des Decesses vom 30. Nov. 1777 ab.

§. 7.

Der jetzterwählte Generaldirector der Hr. Geh. R. Freyherr v. Böh verstreicht bloß den Deputirten, welche die Neumark zur nächsten Versammlung des Ehernen Ausschusses senden wird, daß derselbe auf den Eyd, welcher bereits der Churmark geleistet ist, auch die Generaldirection der Neumärkischen Feuer-Societät nach dem Churmärkischen Reglement vom 11ten April 1771 und denen Abänderungen, welche in der Neumark notwendig geworden, und in dem Decesse vom 30. Nov. 1777 enthalten sind, führen wolle. Die künftigen Generaldirectores leisten mutar. mutandis den Eyd, welcher der Churmärkischen Instruction, die sich bey dem Reglement vom 11ten April 1771 befindet, beygefügt ist.

Instruction.

Instruction für die Provincial-Directores der Feuer-Societät.

§. 1.

Die Provincial-Feuer-Societätsdirectores beobachten das von Sr. Majestät genehmigte und unterm 11ten April 1771 datirte Churmärkische Feuer-Societäts-Reglement mit denen Veränderungen, welche in der Neumark notwendig geworden, und in dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 enthalten sind. Sie beobachten auch die Instruction, welche den Churmärkischen Provincial-directoribus gegeben, und dem Reglement vom 11. April 1771 beygefüget ist. Sie machen und dulden dabey keine andere Ausnahmen, als diejenigen, die in dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 und nach dessen Maassgabe gleichfalls in der gegenwärtigen Instruction enthalten sind.

§. 2.

Die Neumärkische Provincialdirectores beobachten demnach §. 1. 2. 3 und 4 der Churmärkischen Instruction ohne die geringste weitere Veränderung, als daß die Summen, wie hoch die Gebäude einzuschreiben sind, nach dem Recesse vom 30. Novemb. 1777 beurtheilet werden. Die Spßi des Churmärkischen Reglements, welche in der Churmärkischen Instruction §. 3 und 4 angeführet werden, sind auch in der Neumark unverändert geblieben. Sie haben auch §. 5. der Churmärkischen Instruction zu beobachten, überdem aber noch anzufragen, ob der Generaldirector gut findet, ihnen auch eine Assignation an einen benachbarten Provincialdirectorem zu ertheilen, weil auch dadurch die Hülfen der Verunglückten befördert werden kann.

§. 3.

Es bleiben ferner §. 6. 7 und 8 so welt unverändert, daß bloß die Directores des Croffen- und Züllichauschen, Soldin-Landsberg- und Friedebergischen und Arnswalde-Dramburg- und Schiefelbeimischen Kreises, ihre Rechnung resp. 2fach und 3fach anfertigen, und den versammelten Ständen eines jeden dieser Kreise, bey Abnahme der Contributionsrechnung,

entweder in Person überreichen oder zur Abnahme zustenden müssen.

§. 4.

§. 9. 10. 11 und 12 der Instruction bleiben gleichfalls unverändert, und der Provincialdirector muß dabey auch den Vorspann, welcher ihm unentgeltlich gegeben wird, wie §. 18. des Recesses vom 30. Novemb. 1777 zeigt, in keiner andern Angelegenheit, als in solchen, welche die Feuer-Societät betreffen, jemahls gebrauchen.

§. 5.

§. 13. 14 und 15 werden ebenfalls dergestalt beobachtet, daß die Anzahl der Feuersprüken nach dem §. 8. des Recesses vom 30. Nov. 1777 beurtheilet, und das Bauholz, wenn ein Dorf dergleichen nicht selbst hat, durch den Generaldirectorem von der Neumärkischen Cammer erbeten wird.

§. 6.

Die Provincialdirectores werden auf dem nächsten Kreisstage, welcher auf deren Approbation folgt, verendet, und sie legen eben den Eyd mit mut. ab, welchen die Churmärkischen Provincialdirectores nach dem Formular, welches dem Reglement vom 11. April 1771 beygefüget ist, abzuschreiben haben. Da in dem §. 19 des Recesses vom 30. Nov. 1777 versehen ist, daß in den Kreisen Croffen und Züllichau, Soldin, Landsberg und Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schiefelbein das erkemah der Provincialdirector der Feuer-Societät resp. vom Züllichowschen Landsbergischen und Dramburgischen Kreise gewählt wird; so wird derselbe auch auf den Kreistagen der gedachten Kreise verendet, die versammelten Stände aber machen solches den Landräthen der Kreise, mit welchen sie verbunden sind, zugleich bekannt, und ersuchen sie bey ihrem nächsten Ausschreiben, den neuen Feuer-Societätsdirectorem, den Eingefessenen des Kreises bekannt zu machen. So oft als die Stelle eines Feuer-Societäts-

tatsdirectoris in den vorbenannten zu sammengesetzten Kreisen erlediget wird, geschieht allemahl die Wahl und Berey- dung durch den folgenden Kreis. Cüstrin den 30. Novembr. 1777.

Deputirte der Landstände aus der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen.

v. Winning. v. Sydow. v. Beerfelde. v. Sydow. v. Bernzobere. v. Schüß. Deputirte der 3 Hinter-Kreiser.

No. II. Rescript an das Cammergericht, daß bis zu näherem Einverständniß, sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus den andern königlichen Landen dahin, ausgeübet werden soll. De Dato Berlin, den 4ten Jan. 1778.

Friedrich, König von Preußen u. u. N. unsern u. Da die Stadt Danzig darauf bestehet, ihr Abschoßrecht zu exerciren, und sich an die von Uns mit der Krone Polen geschlossene Convention und darinn stipulirte Abschoßfreiheit nicht binden will; So haben Wir nothwendig gefunden, dagegen bis zu näherem Einverständniß gleichfalls festzusetzen: daß sowohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erbschaftsgelder, das Abschoßrecht gegen die Stadt Danzig, ohne allen Unter-

schied, es gehen die Gelder aus Westpreußen, oder aus Unsern andern Landen dahin, ausgeübet werden soll. Wir machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 4ten Januar 1778.

Auf Sr. Kdn. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Sinkenrein. Herzberg. Fürst. Blumen- thal. Derschau. Schulenburg. Gaudi. An das Cammergericht.

No. III. Circulare an alle Regierungen und Justizcollegia, daß vom 1sten Februar 1778 an, die bey der königlichen Banque und deren Comtoirs zur zinsbaren Belegung offerirte Capralien nicht höher als zu 2: pro Cent jährliche Zinsen angenommen, und darnach die Obligationen ausgestellt werden sollen, jedoch sollen die für unmiündige Kinder zu belegende Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem 1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten, woben zugleich verordnet wird, daß, wann abschließliche Capitalzahlungen verlangt werden, die Inhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betragte Zinsen anzunehmen.
De Dato Berlin, den 7. Jan. 1778.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen u. u. N. unsern u. Um die großen Vortheile, welche das Etablisement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen- Wesens, sowohl bey Unserer Haupt- Banque in Berlin, als bey ihren Provinzialcomtoirs, nicht allein den Unmündigen, p. s. Corporibus, und streitenden Partheyen Gelegenheit verschaffet,

ihre sonst müßig gelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablisements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen und sich deren theilhaftig gemacht hat; Und obgleich zu mancher Zeit Unse Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch dieselbe lieber den hier-

aus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offerirt wurden, zurückweisen lassen wollen. Wenn aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsre Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben, mittelst der für sie bestimmten Geschäfte, gar nicht mehr nutzbar anwenden kann; sondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch einestheils der Circulation viel Geld entzogen wird; anderentheils Unsre Bancocasse die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir uns veranlaßt, entweder von Zeit zu Zeit die Unsre Banque zur zinsbaren Belegung angetragene Capitalien zurückweisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen.

Ersteres scheint unter Unsren getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesöckerlichen Sorgfalt streitet, indem einige nach Zeit und Umständen einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andern zu staten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolvirt, setzen auch hiermit fest und verordnen: daß künftig und vom 1sten Febr. c. an, Unsre Hauptbanque und deren Comtoirs, von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien nicht mehr als Zwey und ein Halbes pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgefisset werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder, hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit Drey pro Cent jährlich verzinst werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem wiewohl ungegründeten Argwohn, als ob Unsre Banque die einmahl eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr Unsere Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigsten Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren und dem Publico im allerweitläufigsten Verstande Wort halten möge: So soll diese Unsre Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegten Capitalia nicht

gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillengelder insbesondere betrifft; so verordnen Wir, zu Vermeidung aller hiebey besorglichen Mißbräuche, daß Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichtsobrigkeiten u. bey Einfindung der Depositorum: an Unsre Hauptbanque oder deren Comtoirs, ob? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesen Namen, ohne beigefügtes Decret oder Actes der resjortirenden vormundschafftlichen Obrigkeit, worinn die Namen der Unmündigen, und die für dieselben zu belegende Summen, ausgedrückt sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen.

Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separirt, und respect. auf Obligationes zu 3. pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen besonders belegt werden, allermäßen, wenn bey Erbschafts- oder andern Fällen, Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quantität der Unmündigen davon ausgemacht worden, pro indiviso bey der Banque belegt werden, des Interesses der Unmündigen bey solchen Capital ungedacht, das selbe so lange, bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemacht, und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 ein halb pro Cent verzinst werden soll.

Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majoremithal erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden.

Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder, Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betragte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobach-

Beobachtung genauer Ordnung bey der Banque sehr erschweret wird, so sollen künftig diejenigen, welche auf die bisher ausgegebene Bancoobligationen, abschlägliche Capitalszahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals bis zum Tage der abschläglichen Zahlung betragte Zinsen anzunehmen schuldig seyn.

Ihr habt Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, sämtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aem-

ter, Magisträte, Rendanten, darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsere höchste Intention, so weit es Eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden genogen. Gegeben Berlin, den 7ten Januar 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig. v. v. d. Schölenburg. v. Dörnberg. v. Sacken.

In das hiesige Cammergericht.

No. IV. Publicandum wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen gehalten werden soll.

Berlin, den 8ten Jan. 1778.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen haben, wie bey vielen das Vorurtheil herrschet, daß ein jeder zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificirter sey, und Höchstdieselfen daher mit vielen ungestümen Bitten angegangen worden;

So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, hiedurch jedermann bekannt zu machen, was künftig von einem Berg- und Hütten-Officianten verlangt wird, und wie sich ein jeder dazu vollkommen qualificiren soll.

Es versteht sich also von selber, daß

1. ein jeder der zu dergleichen Bedienungen gelangen will, vor allen Dingen die nöthige Schulwissenschaften besitzen, eine gute Hand schreiben, und im Rechnen gehörig routiniret seyn, auch einen Anfang im Zeichnen gemacht haben müsse.

2. Muß ein jeder, der eine dergleichen Bedienung zu erhalten hoffet, sich eine Zeitlang als Cleve auf einländischen Berg- und Hüttenwerken aufhalten und sich daselbst mit allen Arbeiten und Geschäften practisch bekant machen.

Ein jeder also, welcher Cleve werden will, hat sich deshalb entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder den Oberberg- und Bergämtern zu Reichstein, Nothenburg und Hagen zu melden, welche darauf Acht zu geben

haben, ob derselbe die gehörige Schulwissenschaften besitze, ob er Genie habe, und ob sein Körper hinlänglich stark sey, die bey diesem Metier vorkommende Beschwerlichkeiten zu übersehen, da denn dieselben darüber an das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz- Krieger- und Domainendirectori zu berichten, und Resolution von denselben zu gewärtigen haben.

3. Damit nun diese Cleves ihre Zeit auf den Berg- und Hüttenwerken desto nützlicher zubringen mögen; So sind die Oberberg- Berg- und Hüttenämter bereits instruirt, denen Cleves gratis auch theoretischen Unterricht in den zu dem Berg- und Hüttenwesen gehörigen Wissenschaften zu geben, damit sie dadurch die Gründe der Verfahrungsart erlernen.

4. Wenn nun einer ein bis zwey Jahr Cleve gewesen, und von dem Oberberg- Berg- oder Hüttenamte, bey welchem derselbe sich aufgehalten hat, ein gutes Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens aufweisen kann; So soll derselbe unter die Bergclevers aufgenommen, und in den erforderlichen Hilfswissenschaften, wo sich Gelegenheit dazu findet, unterrichtet werden, wie er denn auch, während des Aufenthalts außer dem Domicilio, eine Beyhülfe zu seiner Subsistenz erfahren soll.

5. Soll-

5.
Sollten auch Seine Königliche Majest. allergnädigt resolviren, einen oder den andern Bergcadet auf Dero Kosten auf auswärtige Werke reisen zu lassen, so muß ein jeder, den die Wahl trifft, willig und bereit sich dazu finden lassen.

6.
Wenn nun ein Bergcadet, auf diese Art, seinen Cursum absolviret, so muß sich derselbe zum Examine entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder einem derer Oberberg- und Bergämter, wo es verfügt werden wird, sitiren, da denn, wenn derselbe gut und rüchrig befunden wird, bey ereignenden Vacanzen, wenn er es verdient, er nach der Ancienneté placiret werden soll.

7.
Ob nun zwar ein jeder, der künftig Berg- und Hüttenbedienungen erlangen will, von allem, was zu dem Berg- und Hütten-Haushalt gehdret, allgemeine Begriffe und Kenntnisse haben muß; So wird doch bey der Weitläufigkeit dieser Sache von keinem verlangt, daß er in allen einzeln Theilen derselben durchaus gleich stark sey. Zu dem Ende müssen die Eleves sich mit allem, was dazu gehdret, anfänglich bekannt machen, und alsdann sich selbst prüfen, wozu sie die größte Lust und Fähigkeit haben, und alsdann wählen, ob sie sich vorzüglich zum Grubenbau, zum Hüttenwesen, zur Pocharbeit oder zum Maschinenwesen appliciren wollen, die Oberberg- Berg- und Hüttenämter aber müssen auf die Eleves Acht haben, wozu sie sich am besten schicken, und ihnen alsdann die Anleitung dazu geben.

8.
Alle Quartale haben die Berg- und Hüttenämter, bey denen sich Eleves aufhalten werden, an die Bergwerks- und Hüttenadministration, eine Conduitenliste derselben einzureichen, und dieselbe sowohl, als die Oberberg- und Bergämter, haben solche, so wie von den Bergcadets, bey dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorii einzuschicken.

Wie nun Seine Königliche Majestät die fleißigen und ordentlichen Eleves und Cadets, durch Beneficia, ermuntern wer-

den; So sollen dagegen die unfleißigen und unordentlichen sofort aus der Zahl der Eleves oder Cadets gestrichen werden.

9.
Bey diesem ganzen Institut sollen nun die Ebhne der Berg- und Hütten-Officianten, wenn sie sich dazu schicken, den Vorzug haben.

10.

Damit nun die Anzahl der Eleves und Cadets nicht zu sehr anwachse; So wird hierdurch verordnet, und festgesetzt, daß vor der Hand und bis der Bergbau selbst in Seiner Königlichen Majestät Landen mehr ausgebreitet ist, nur nachstehende Anzahl angenommen werden soll, und zwar:

Ein Eleve und Ein Bergcadet, bey dem Schleisichen Oberbergamte.
Zwen Eleven und Zwey Bergcadets, bey dem Magdeburg- Halberstädtischen Oberbergamte zu Rothenburg.
Zwen Eleven und Zwen Bergcadets, bey den Eisenhüttenwerken, und
Ein Eleve und ein Bergcadet bey dem Märschchen Bergamte zu Hagen, und wird daher keiner eher zum Eleve angenommen, als bis eine Stelle unter den Bergcadets vacant ist, und kein Eleve kann hierzu eher gelangen, bis einer der Bergcadets versorget worden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hüttenadministration, Oberberg- Berg- und Hüttenämtern hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach allem, was hierin enthalten, allerunterhängig zu richten, und ihrer Seits alle Mühe anzuwenden, daß die ihrer Sorgfalt anvertrauete Eleves und Bergcadets etwas mögliches und geündliches erlernen, auch keinen andern, als solche, die sich in der vorgeführten Ordnung zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificiren, wobei directe noch indirecte dazu in Vorschlag zu bringen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben Seine Königliche Majestät diese Höchst Dero Willensmeinung zu jedermanns Wissen hierdurch öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Berlin, den 8ten Januarii 1778. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freyherr v. Heintz.
No. V.

Ⓒ

No. V. Rescript an die Westpreussische Regierung
wegen verschiedener die Einrichtung des Hypothekenwesens betref-
fenden Punkte, ins besondere, in wie fern Landräthe auctorisirt worden, die
Unterschriften ihrer Kreis-Eingesessenen zu attestiren. De Dato
Berlin den 30. Jan. 1778.

Friedrich, König von Preußen etc. etc.
Unsern Gruß zuvor etc. Der von
Euch den 17ten huius erstattete Bericht
wegen der von den Lauenburg-Bütow-
schen Landständen erbetenen Erleichter-
ungen der Kosten bey Einrichtung des
Hypothekenwesens
ist den 21ten huius richtig allhier einge-
gangen.

So viel nun

1) die nach dem Gutachten der Hypo-
theken-Einrichtungscommission verfügte
Heruntersetzung der bey der ersten Ein-
richtung des Hypothekenwesens zu zahlenden
Gebühren betrifft, so finden wir nur
dabey zu erinnern nöthig, daß zur Ver-
hütung aller Mißdeutungen, sowohl dem
Lauenburgischen Landvogtengericht, als
den Lauenburg-Bütowischen Landständen
bekannt gemacht werde, daß diese Herun-
tersetzung eines Theils nur in Ansehung
derjenigen Güterbesitzer statt finde, welche
an der allgemeinen Edictalcitation Theil
genommen, anderntheils auch in Ansehung
dieser sich nur bis auf den Zeitpunkt er-
strecke, wenn, nach publicirter Präclusions-
Sentenz, der erste Hypothekenschein aus-
gefertigt worden, und daß daher nicht al-
lein diejenigen Güterbesitzer auf diese Her-
untersetzung keinen Anspruch zu machen
haben, welche an der allgemeinen Edictal-
citation nicht Antheil genommen; wie-
mehr, in allen vorkommenden Fällen, die
in der Sportulordnung vom 21ten Sep-
tembr. 1773 geordnete Sätze entrichten
müssen, sondern auch diejenige Güterbesit-
zer, welche an der allgemeinen Edictal-
citation Theil genommen, sobald die erste
Hypothekenscheine ausgefertigt worden,
und folschergestalt die erste Einrichtung des
Hypothekenwesens in Ansehung ihrer Gü-
ter zu Stande gebracht ist, bey allen in der
Folge in Hypothekensachen vorkommenden
Ausfertigungen, den in gedachter Spor-
tulordnung bestimmten Sätzen ohne Ab-
zug unterworfen bleiben.

So viel

2) das Gesuch der Lauenburg-Bütow-
schen Stände betrifft, den Attesten des
Landraths über die Richtigkeit der Unter-
schriften der Eingesessenen dortigen Di-
stricte eben die Glaubwürdigkeit bezujue-
gen, welche sonst durch eine gerichtlich,
oder vor einem Notario und Zeugen er-
folgte Recognition bewirkt wird; So ha-
ben Wir kein Bedenken, gedachten Stän-
den, nach Eurem Antrage, eben die Wohl-
that angedehnt zu lassen, deren sich hiez-
unter die Pommerische Stände zu erfreuen
haben.

Ihr erhaltet daher anbey eine Abschrift,
des den 9ten Aug. 1776 an die Pommer-
sche Regierung ergangenen Rescripts, mit
dem Befehl, auf gleiche Art das Adhäsive,
so wohl an das Lauenburgische Landvog-
tengericht, als an den dortigen Landrath
und die Lauenburgische-Bütowischen Stände
ergehen zu lassen.

So viel

3) das Gesuch der mehrgedachten
Stände betrifft, die adeliche Fräuenperso-
nen von der Verbindlichkeit zu dispensiren,
bey allen so wohl gerichtlich als außgeri-
chentlich vorzunehmenden verbindlichen
Handlungen einen Curatorem lexus zu
adhäbiren; und demselben frey zu lassen,
bey dergleichen Handlungen nur einem
selbst gewählten Assistenten zuzuziehen.

So pflichten Wir dem von Euch diese-
halb erstatteten Gutachten vollkommen
bey. Wir genehmigen die Anweisung,
welche Ihr dem Lauenburgischen Landvog-
tengericht dahin zu ertheilen gedenkt, daß
man in Zukunft in Ansehung der Curato-
rum lexus keine persönliche Comparition
zur Pflichtleistung erfordern solle; und
hierdurch erhalten die Lauenburgischen
Stände alle Erleichterung, welche ihnen
rechtlich beschaffet werden kann.

Um sie hiervon zu überzeugen; habe
Ihr Ihnen zu Gemüthe zu führen, welche
Folgen sie zu befürchten hätten, wenn sie
den

den Anfang machen wollten, um Abänderung der ihnen in der Verordnung vom 14ten Octobr. 1773 zur Richtschnur vorgezeichneten Gesetze Ansuchung zu thun. Insbesondere habt Ihr ihnen in Erinnerung zu bringen, wie sehr sie jederzeit den Wunsch geäußert, ihre ehemalige Verfassungen bezubehalten: Dieser Wunsch sey ihnen so viel möglich durch die in gedachter Verordnung getroffene Verfügungen gewähret, wenn aber darunter auch nur in einem Stücke eine Veränderung vorgenommen würde, so hätten sie zu besorgen, daß dieses bey vorkommenden Vorfällen

Gelegenheit geben könnte, mehrere Veränderungen vorzunehmen, welche ihnen vielleicht sehr unangenehm seyn würden.

Diesem gemäß habt Ihr die mehrgedachten Ständen zu ertheilende Resolution abzufassen, und sonst überall das erforderliche zu verfügen. Sind Euch mit Sna den gewogen. Begeben Berlin den 30ten Jan. 1778.

Ad Mandatum

Jürst.

An die Westpreussische Regierung zu Marienwerder.

Lit. A.

Friedrich König 2c. 2c. Unsern 2c. Es haben während der Anwesenheit Unsers Groß-Canzlers in der Provinz Pommern, verschiedene der Vor- und Hinter-Pommerschen Land-Stände außer andern Beschwerden, welche so wohl durch die neu revidirte Spornul-Ordnung vom 25ten Juni c. als andere besondere Verfügungen bereits ihre Erledigung erhalten haben, auch darüber Klage gehalten:

1. daß durch die in Gefolge des Rescripts vom 13ten Julii 1767 und des Circularis vom 27ten Junii 1771 erforderliche gerichtlich oder von einem Notario und Zeugen zu bewirkende recognition der Unterschriften, aller außergerichtlich errichteten und zur Eintragung oder Löschung bey den Hypothequen Büchern zu präsentirenden Documente, dem Adel ansehnliche Kosten verursachet würden.
2. daß die Geld-Anleihen dadurch ungemein erschweret würden, wenn nach erfolgter Aufkündigung der auf den Gütern vorzüglich versicherten Capitalien der sein Geld zurück fordernde Gläubiger dem neuen Creditori, mit dessen Gelde er befaßt werden soll, jura cessa zu ertheilen sich weigern, und folchergestalt dieser neue Creditor beschützen müsse, er werde nicht in den Platz desjenigen treten, zu dessen Befriedigung das Geld von ihm vorgeschossen worden.

Um nun auch dieserhalb nach Unsere landesväterlichen auf die Unterstützung Unserer getreuen Unterthanen abzuwendenden Gesinnungen eine billige Remedur zu treffen; So haben Wir hierunter für die Zukunft folgende Maasregeln zu treffen, für indig erachtet.

Erstlich. So viel die Attestirung der Unterschriften außergerichtlich errichteter, und bey den Hypothequen-Büchern zur Eintragung oder Löschung zu präsentirender Documente betrifft: So bleibt solche zwar in allen Fällen ohne Ausnahme wesentlich notwendig, jedoch soll in der Provinz Pommern, nach dem Wunsch der dortigen Land-Stände, es künftig einer gerichtlich oder vor einem Notario und Zeugen geschienen recognition gleich geachtet werden, wenn der Landrath des Kreyses, in welchem der Aussteller des bey dem Hypothequen-Buche zu präsentirenden Documentis wohnhaft ist, die in seiner Gegenwart persönlich geschene Recognition der Unterschrift, und zugleich, daß der Aussteller sein Kreys-Eingesessener, und ihm in dieser Qualität schon vorher bekannt gewesen sey, attestiret, und alles dieses mit seiner eigenhändigen Unterschrift in der ausdrücklich beyzufügenden Qualität als Landrath, wie auch mit Bedruckung des ihm als Landrath anvertrauten Siegels beträffiget.

Wenn dahero in Zukunft außergerichtlich errichtete Documente, worunter die Richtigkeit der Unterschrift obgedachtermaßen attestiret worden, bey Euch zu

Eintragung oder Löschung in dem Hypotheken-Buche präsentirt werden; So habt Ihr sodann keine anderweitige Recognition zu erfordern, dabey aber jederzeit dahin auf das genaueste zu sehen, daß die Landräthe sich nicht etwa der Attestirung der Unterschriften solcher Personen anmaßen, welche nicht in ihrem Creyße wohnhaft sind, indem solchesfalls die Gewisheit, daß ihnen der Aussteller persönlich bekannt seyn müste, und mithin auch der Grund seynen würde, welcher Uns veranlaßt hat, den Landräthen diese Befugniß zu ertheilen.

Es versteht sich auch von selbst, daß die Landräthe zu Certiorationen, & bey Renunciationen der Weiblichen Gerechtfame, nicht berechtigt sind. Sie müssen vielmehr diese den zur Justiz verpflichteten Personen überlassen, so wie sie sich auch der Attestirung der Richtigkeit der Unterschriften solcher Documente enthalten müssen, welche, wenn sie gleich von einem Pommerischen von Adel ausgestellt worden, doch nicht bey Eurem Collegio, sondern außer Pommern in einer Ainerer übrigen Provinzien, bey den Hypotheken-Büchern präsentirt werden sollen, als welchenfalls zur Vermeidung der sonst beforglichen Irrungen gerichtliche oder von einem Notario und Zeugen erfolgte Recognitiones, so wie bißhero, auch in der Folge, erforderlich bleiben.

Zweytens. Kann zwar ein Schuldner den sein Anlehn zurück fordernden Gläubiger nicht zwingen, demjenigen, welcher das zu seiner Befriedigung erforderliche Geld vorschießet, jura cessa zu ertheilen. Damit aber die Weigerung eines solchen Creditoris den Schuldner

nicht außer Stand setze, seinem neuen Creditori hinlängliche Sicherheit zu verschaffen; So setzen Wir, wie in einzelnen Fällen bereits gechehen ist, hiedurch generaliter fest, daß derjenige, welcher seine Gelber, unter der ausdrücklichen, der auszufertigenden Obligation jederzeit zu inferirenden Bedingung, daß damit eine zugleich specific zu benennende bereits eingetragene Schuld-Forderung bezahlt werde, und das neue Anlehn in deren Stelle und Rechte crete, vorgeliehn, auch hiernächst gegen Ausshändigung der über die alte Schuld sprechenden Documente, entweder unmittelbar, oder durch den Schuldner, dem vorigen Gläubiger wirklich ausgezahlt hat, auch ohne vor diesem Cessionem jurium erhalten zu haben, in die Stelle des mit seinem Gelde bezahlten Gläubigers treten, und solcher gestalt so wohl in den Hypotheken-Scheinen, als in den abzufassenden Clarificationis, aufgeführt werden solle.

Ihr habt Euch nicht allein selbst hienach auf das genaueste zu achten, sondern auch gegenwärtige Verordnung so wohl dem Hofgericht zu Coeslin, als auch sämtlichen unter Euch stehenden Gerichten, bekannt zu machen, und zugleich deren Publication in der Provinz auf die zuverlässigste Art dergestalt zu veranstalten, daß solche so bald als möglich zu jedermanns Wissenschaft gelange. Sind Euch u. c. c. Gegeben Berlin den 5ten Aug. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Pommerische Regierung.

No. VI. Circulare an alle Inspectores der Churmark,
wegen besserer Seitencultur und Nachpflanzung der ausgegangenen Maulbeers-Bäume. De Dato Berlin, den 5ten Febr. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen u. c. c.

Unsern u. c. c. Bei Vorlegung der Seidenbauweisen haben Wir den guten Fortgang dieser Cultur wohlgefällig bemerkt; zugleich aber auch gefunden, daß theils die Seidenzucht mit den vorhandenen Blät-

tern noch nicht in gehörigem Verhältnis stehe, und an manchen Orten mehr Würmer gehalten werden können, theils in andern Gegenden auf die Vermehrung der Maulbeersbäume mehr Fleiß verwandt werden müße. Wir wollen euch und die unter euch stehenden Geistlichen und Anstalten

ten demnach hiermit gnädigst erinnern, in eurer Aufmerksamkeit auf die Maulbeerbaum- und Seidencultur fortzuführen, die Nachpflanzung der ausgegangenen Bäume in diesem Frühjahr zu veranlassen, ferner die Anlegung und Vermehrung guter Plantagen sowol als Baum- und Saatschulen, überhaupt die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeerbäume als den Hauptgrund dieser nützlichen Branche des Nahrungsstandes euch angelegen seyn zu lassen, nicht weniger die Seidenzucht selbst nach Verhältnis der vorhandenen Blätter zu vermehren. Zu eurem bessern Unterricht lassen Wir euch anbei von der neu aufgelegten Chinesischen Practic Exemplar übersenden, um es in der Inspection den Liebhabern zum Durchlesen mitzutheilen,

Uebrigens haben Wir auf Vereinerung mit dem 5ten Departement unsers General-Directorii und zu Vermeidung der bisherigen Differenzen zwischen den geistlichen und Cameral-Ämtern ein mit den letztern einstimmigeres Schema zu den Maulbeerbaum-Tabellen anfertigen, auch die zuletzt vorgeschriebene Seidenbau-Tabellen abdrucken lassen. Ihr erhaltet von jeder Exemplarien mit dem gnädigsten Befehl, hiernach die Geistlichen zu instruiren, und euch selbst zu achten, damit eure Listen nach diesen Vorschriften aufs genaueste eingerichtet, künftig zu rechter Zeit einkommen. Sind ic. Berlin, den 5ten Februar 1778.

E. P. v. d. Hagen.

v. Zwirg.

No. VII. Instruction für die Forstmeister der Churmärkischen Städte-Forsten. De Dato Berlin, den 17ten Febr. 1778.

Se. Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß die Städte-Forst-Meister der ihnen zuerst, unterm 30ten December 1749. Allerhöchst erteilten Instruction bisher keinesweges genau nachgelebet, sondern vielmehr den Magisträten in den Städten, wobey sich Holzungen, auch zum Theil ansehnliche Forsten und Heiden befinden, unverantwortlich nachgesehen haben, daß sie damit Forstwirtschaftswidrig umgehen und gar schlecht haushalten können. Wann aber Allerhöchst Deo landesväterliche Sorge dahin mit gerichtet ist, daß den bisherigen Unordnungen hierunter möglichst gesteuert, auf die bessere Conservation der Städte-Holzungen ein genaueres Augenmerk gerichtet, das darinn befindliche Holz, soviel sich nur irgend thun lassen will, geschonet, und damit überhaupt Forstmäßig umgegangen werden solle: So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks in Gnaden verordnet, daß die über die Churmärkische Städte-Forsten und Heiden bestellte Forstmeister mit einer genaueren Instruction versehen, und solche zu befolgen, nicht allein nachdrück-

lich angewiesen, sondern auch, damit solches gechehen müsse, alles Erstes darauf gehalten werden sollte. Befehlten demnach

I.

daß der Forstmeister täglich dahin bemühet seyn solle, wie er Se. Königl. Majestät heilsame allergnädigste Intention überall erfülle, und zu dem Ende dereselbe sowohl die in anno 1720 emanirte Königl. Holz- Maß- und Jagd-Ordnung nebst nachherigen Edicten und Revisorien, so der Jagden und Holzungen wegen erteilt worden, in so weit solche auf die Städte-Forsten applicable sind, zum Fundament und zur Regel seiner Function nehmen, und darnach procediren, auch darauf mit Invigiliren muß, daß weder von den Guarnisons, noch von sonst jemanden, weiter, wie wohl bisher geschehen, zur Ungebühr gehalten, und die Heiden devastirt oder die Jagden ruinirt werden, sondern sobald er dergleichen erfähret, muß er so fort Protocolla darüber halten, und wenn von den Guarnisons hierunter contraventret worden, sothane Protocolla dem Commandeur des Regiments zur Remedirung communiciren, und wenn selbige wider Verhoffen nicht erfol-

gen sollte, dabon an die Krieges- und Domainencammer zu weiterer Verfügung be-
reichten. Sollte er hierinnen sich nachläs-
sig beweisen, oder wohl gar mit der Guar-
nison colludiren; So hat er ohnfehlbar
wenigstens die Cassation zu gewärtigen.

2.

Da in der Städte-Forstmeister-Instru-
ction vom 30. Decemb. 1749. bereits ver-
ordnet ist, daß diejenige Forsten und Ge-
hölte, so den Cämmereyen und den Bür-
gerschaften der Churmärktischen Städte zu-
ständig; und besage hier angefügter De-
signation seiner Inspection anvertrauet
worden, ihm von dem zeitigen Oberforst-
meister und einigen Deputirten des Ma-
gistrats jeder Stadt übergeben werden sol-
len, woben der bestalte Forstschreiber ein
Protocol, wie die Heiden gegenwärtig be-
schaffen, abhalten, und darinn insonder-
heit bemerken sollte, was für Sorten Holz
in denselben befindlich, und was sonst
notables dabey vorgefallen, dieses alles
dannahs auch geschehen ist: So hat es da-
bey zwar sein Bewenden, es sollen aber
auch numehro die sämtliche Städte-
Forstreviere umhügel, und deren Gren-
zen dabuch zuverlässig bestimmt, und in
Richtigkeit gesetzt werden. Von dieser
Grenzbestimmung muß der Städte-Forst-
meister dem betreffenden Stadtschügen
oder Heidekäufer, jedem von dem Reviere,
so er wahrzunehmen hat, einen accuraten
von ihm unterschiedenen Aufsat einhän-
digen, damit er sich darnach richten, und
ihn demjenigen vorzeigen könne, der von
Sr. Königl. Majestät geschicket wird, die
Forsten zu bereisen. Sollten hier und
da die Grenzen noch nicht in obllige Rich-
tigkeit gesetzt seyn, so muß der Städte-
Forstmeister gehdrig Orts unablässige
Vorstellung und Anregung thun, so lange,
bis die Grenzen in Richtigkeit gesetzt
werden.

3.

Die Steuerräthe und sämtliche Ma-
gistratsbediente jeder Stadt haben sich
demnach mit dem bestalten Forstmeister zu-
sammen zuthun, und demselben alle und
jede Forst- und Grenzacta vorzuzeigen,
damit er sich daraus informiren könne, wie
denn demselben von den Acten und Instru-
menten, wovon er Copey verlangt, solche

ohnweigerlich zu geben, und verabsolgen
zu lassen sind, welche et gehdrig bey seiner
Städtischen Privat-Forstregistratur zu
asserviren, auch darüber ein Repertorium
verfertigen zu lassen hat, damit solches bey
seinem Abgang an seinen Successor abge-
geben werden könne.

4.

Die Grenzen von diesen Städtischen For-
sten müssen ferner, wo solches noch nicht
geschehen, fordernsamt obllig entweder gült-
lich oder in foro competente berichtigt
und reguliret werden, und fals solche Um-
stände vorfallen sollten, wo wegen Man-
gel der Grenzmarken oder anderer Be-
weisgründe nicht aus der Sache zu kom-
men, so kann, wenn sämtliche Interes-
senten darunter einig, der freitige Ort
getheilet, jedoch muß zuerst darüber die
Approbation der Krieges- und Domainen-
cammer eingeholet, von dierer aber davon
referiret werden. Damit nun in Zukunft
dergleichen Irungen verhütet werden: so
sind sämtliche Städtische Forsten annoch
zu vermessen, und in eine Carte zu brin-
gen, worauf die Grenzmaße ausdrücklich
bemerket worden, und hat der Städtische
Forstmeister mit dem Steuerrathe Bor-
schläge zu thun, woher die Kosten zu die-
sem Behuf am besten zu nehmen.

5.

Alle Bewilligungen zu Frenholz müssen
sich auf Approbation des Forstdepa-
tements des Generaldirectoris gründen, und
diese sowohl als die Bewilligungen zu Holz
gegen volle Bezahlung ebnen von nun an
keinem andern Membro des Magistratscol-
legii, als allein mit dem Forstmeister coniu-
nium von dem regierenden Bürgermeister
und zwar gratis erteilet werden. Der Forst-
meister und der dirigirende Bürgermeister
müssen auch die darüber zu erteilende Besig-
nationes allemahl zusammt dem ganzen Ma-
gistrat mit unterschreiben, und ohne deren
Borwissen nicht das geringste Stücke Holz
aus den Städtischen Forstrevieren, verab-
folget werden.

Der Städte-Forstmeister hat zu besor-
gen, daß in den zu erteilenden Holz-Af-
signationen allemahl das Reviere und die
Gegend, woher das Holz zu nehmen, be-
stimmet werde, auch dahin zu sehen, daß
das Holz zu Säunen nach gerade gänzlich
abge-

abgeschafft werde, weil die Eigenthümere, den königlichen Verordnungen zufolge, zu Anlegung lebendiger Hecken von Dornen, Nistern und Haynebüchen, statt der Zäune, oder wo fetter flacker und compacter Erdboden vorhanden, zu Ziehung der Wellerwände, angehalten werden, und wo der Boden dazu nicht tauglich ist, ihre, für das Vieh zu sichernde Känderweyen mit Gräben vor selbiges verwahren sollen.

Wenn Feuersbrünste entstehen, und dabey solche Gebäude abbrennen, deren Wiederaufbau zu beschleunigen die Nothdurft erfordert, muß der Magistrat untersuchen, durch seine Zimmermeister, Anschläge davon anfertigen lassen, und sie zur Revision einsenden, welche dann so beschehret werden soll, daß die Approbation zur Verarbeitsung des Holzes zur rechten Zeit erfolgen, und nach Räumung der Brandstelle, der Bau angefangen werden könne. Ohne Approbation des Forstdepartements, des Generaldirectorii, muß sich schlechterdings Niemand bey der schwersten Verantwortung unterstehen, ein Stück Bauholz oder auch anderes Holz aus den Städte Holzungen assigniren zu wollen.

6.

Bei Anweisung des Holzes selbst, muß der Forstmeister hauptsächlich dahin bemühet seyn, daß er solche Forstbediente bey jeder Stadt habe, welche Forstmäßig damit umgehen, und nicht, wie bishero geschehen, allerhand Sorten Holz nach Gefälligkeit anweisen, wodurch viele Unterschleife vorgegangen; vielmehr muß die Anweisung des Holzes, so viel als es seyn und geschehen kann, insonderheit bey großen Holzassignationen, in seiner, des Forstmeisters, Gegenwart, vorgenommen werden, wie er denn auch, wenn nicht schon die vorher anzuschaffen befohlne besondere Holzstellen bey dieser oder jener Stadt vorhanden, dergleichen verfertigen lassen muß, worauf auf einer Seite das Stadtwapen, auf der andern die Jahrzahl zu stehen kommt, welches Eisen bey jeder Stadt nach geschicktem Gebrauch zu Rathshausse in einem besondern Kasten verschlossen wird, wozu der dirigirende Bürgermeister, und derjenige ex Magistratu und Deputirten der Bürgerschaft, denen das Holzweyen aufgetragen ist, ein jeder einen besondern

Schlüssel haben muß, damit der Holzhammer ohne beyder Zusammenstimmung nicht herausgenommen werden könne.

7.

Die jährliche Designationes und Anschläge von dem Holze zu publiciren und andern Privatgebäuden, müssen von den Magisträten, dem Forstmeister vor dem 15. Sept. jeden Jahres zugesendet, und wenn er von ihm genau nachgesehen, und sollte er dabey nichts zu erinnern findet, weiter besördert werden. Diese Designationes und Anschläge sind entweder von den verordneten Stadt-Zimmermeistern, oder wo möglich, von den königl. Baubedienten aufzunehmen, von den Magisträten der Richtigkeit halber zu attestiren, und wie oben gedacht, gehörigen Orts weiter zu besördern, und muß der Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe sich nicht unterfangen, vor eingegangener Approbation, Holz darauf vorläufig anzuweisen. Das Deputat- oder Freyholz, so an jedem Orte durch der Holzrat festzusehen ist, muß der Forstmeister mit dem Magistrat assigniren, die Gebäude aber, wozu Frey- oder Reparaturholz, dem Herkommen nach, gefolget wird, zuvörderst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob der Bau nöthig, und so viel Holz als verlangt worden, gebraucht, und darzu würklich angewandt werde. Will sich auch ein und andere Deputaten bekommen lassen, mehr als ihnen nach dem Etat ausgemacht ist, sich anzumassen, und das junge Holz, so sie erhalten, nach einem längern Maaße, als die Forstordnung de 1720 besaget, und wohl gar zu 5 Fuß lang ausorbitten zu lassen, auch das Holz, das sie über ihre Bedürfnis bekommen, zu verkaufen, oder auch wohl gar Handwerksleuten, zur Bezahlung anzugeben pflegen; solem gleichem verbesserten Unwesen aber gesteuert werden muß; So hat der Forstmeister zu examiniren, ob denen Magistratspersonen und andern, so sich bisher gewisses Deputatholz angemessen, dergleichen accordirt, und ob darüber allergnädigste Approbation ertheilet worden, oder ob ein oder der andere das Holz nach einem längern als dreyfüßigen Maaße, und wenn sich auch solches auf Oberbanz gründen sollte, und ein mehrers als allergnädigst verwilliget, aus den Forsten

Forsten habe liefern lassen, von welchem schädlichen Mißbrauch alsdenn berichtet, überhaupt aber zu dem Deputat- und Brennholze, das Stubben- oder Lagerholz, wenn dergleichen vorhanden, vorzüglich angewiesen werden muß. Und da auch zeitlich bemerkt worden, daß die Deputanten ihr Deputatholz gleich voran in der Heide angewiesen zu haben, verlangen, dadurch aber derjenige Theil, so der Stadt zunächst liegt, mehr angegriffen und ruiniret, in den entfernteren Gegenden aber, das Holz abständig und zum Schaden der Städte nicht genützt wird: So sehn Seine Königliche Majestät hiemit fest, daß die Deputanten das Holz an denjenigen Orten nehmen müssen, welche der Städte-Forstmeister hierzu am bequemsten findet, wobei jedoch denselben zur Nichtschuld dienet, daß er dieselben nicht alle Jahren die äußerste Grenzen der Forst weise, sondern vielmehr jährlich den Mastänen nach mit den Revieren abwechseln, und zwischen den Deputanten selbst keinen Unterschied machen, vielmehr sie auf gleichen Fuß behandeln müsse, widrigenfalls derselbe bey eingehenden Beschwerden dafür ersichtlich angesehen werden soll.

Ob nun wohl der Forstmeister alle Attention auf die Erhaltung, Aufnahme und Verbesserung der Städtischen Forsten sorgfältigst zu richten hat; so muß er jedoch den Städten und der Bürgerschaft, auch den Städtischen Unterthanen, wegen des ihnen competitiven Brennholzes, und insonderheit wegen des Bauholzes, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und dem Befinden nach der Cassation, nicht die mindbeste Chicanen machen, noch sie mit neuen Ausgaben an Holz- Pflanz- oder Anweilungs-Gelde, oder was es sonst vor Nahmen haben mag, belagen, sondern einen jeden hierin bey seinem Rechte ungekränket und ohne alle Schwierigkeit lassen, maßen Se. Königl. Majestät keinesweges wollen, daß durch diese Städtische Forst-Einrichtung, den Städten, oder deren Einwohnern, zu nahe geschehen soll, sondern es ist vielmehr Derohelligste allerhöchste Intention dahin gerichtet, daß der Städte und deren Einwohner Bestes hierdurch befördert, die Holzungen durch eine bessere Wirtschaft

conferiret, und deren Anwachß befördert werden solle, damit es den Nachkommen nicht an Holz fehlen möge. Wenn daher ein Zweifel enschet, ob dieser oder jener gewisses Brennholz zu fordern berechtigt sey; so kann zwar der Forstmeister conjunctim mit dem Steuerath und Magistrat des Orts die Sache in Cognition ziehen, und Protocolla darüber aufnehmen, auch alle für oder wider den Inpetranten militirende Argumenta darinnen anführen, alsdann aber müssen die Protocolla an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung oder Veranlassung einer nähern Untersuchung durch den Departements-Rath eingesandt, und bis zur Final-Resolution die Sache in statu quo unverändert gelassen werden.

8.

Die ertheilte Holz-Alsignationes werden künftig von dem Forst-Schreiber, jedoch unter der Unterschrift des Forst-Meisters, ausgefertiget, und formiret gedachter Forst-Schreiber bey jeder Stadt eine formelle Holz-Rechnung, wie oben den Königl. Aemtern nach den vorkommenden Tituln üblich ist. Diese Rechnungen werden den Cammerer-Rechnungen beygefüget, und geben dergestalt zur Revision der Ober-Rechen-Cammer, als wohin solche nach geschehener Abnahme von der Krieges- und Domainen-Cammer durch selbige befördert wird.

9.

Beym Holz-Verkauf hat sich der Forstmeister gewisser maasse nach der Holz-Ordnung zu richten, nur daß er, oder dessen Schreiber, von dem verkauften Holze keine Gelber einnehmen soll, sondern es müssen alle aus den Cammerer-Forsten auffommende Forst-Gelder an den Raths-Cammerer jeden Orts bezahlet, und von diesem bey der Cammerer zur Einnahme gebracht werden. Solte auch der Forstmeister finden, daß zum Besten des Publici in Ansehung des Holz-Verkaufs ein Surplus geschaffet, oder das Holz höher, als bihero geschehen, verkauft werden könne, so hat er solches nach Pflicht und Gewissen mit dem Magistrat einzurichten, dahingegen aber, wenn er gewahr

werden

werden sollte, daß an weit entlegenen Orten das Holz verkauft, oder ganz und gar nicht genüget, dahingegen aber entweder durch Kohlen- oder Asche-Schwehlen einigermaßen zum Nutzen gebracht, oder auch das Brennholz nach der bisherigen Lage nicht verkauft werden könne, so hat er solches conjunctim mit dem Commissario loci vorzustellen, und darüber der Krieges- und Domainen-Cammer Resolution zu erwarten, wie er denn auch alle Berichte des Commissarii loci, wegen des Forst- und Holz-WeSENS, mit unterschreiben, oder selbige wenigstens mit seinem Gutachten begleiten muß.

10.

Bei denen Stadt-Forsten, wo das Stamm-Geld zu den Magistrats-Accidenzien gehöret, ist bereits das Nöthige reguliret worden, wo aber der Magistrat solches Accidenz nicht erhalten, bleibt selbiges auf den bisherigen Fuß, von jedent Thaler à 4 Gr. hiedurch festgesetzt, und erlegen solches diejenigen, so auf den Stadt-Heiden Bau-Nutz- oder Brennholz für baares Geld kaufen, ingleichen die Deputanten, Bürger und Cämmerey-Baaren und Untertanen, nach dem Werthe des Brenn- und Bau-Holzes, wenn sie davon nicht durch Vergleiche oder durch die Obernanz erimiret sind, welche 4 Gr. folgendergestalt distribuiret werden, daß Magistratus und Beordnete oder die Cämmerey, der bisherigen Obernanz gemäß, nach wie vor davon drey Gar. der Städte-Forstmeister und Forst-Schreiber aber einen Groschen u. zwar ersterer 3½ Pf. und letzterer 3¼ Pf. davon bekommen sollen; dahingegen muß so wenig von demjenigen Holze, so zu publicquen Gebäuden und zu Brücken gebraucht wird, und wobey die Cämmereyen concurriren, als von denjenigen Personen, welche de jure davon befreyet gewesen, einiges Stamm-Geld, bey Strafe der Cassation, gefordert und verlangt werden.

11.

Und da zur Zeit wenig oder gar nicht auf die Fortpflanzung und Anziehung jungen Holzes gesehen worden, die natürlichste Folge es aber mit sich bringet, daß

wenn jährlich Holz gehauen, nicht aber wieder nachgepflanzt wird, solches demnachst einst zum größten Nachtheil der Nachkommenschaft ein Ende nehmen muß: So befehlen Se. Königl. Majest. hiermit so gnädigst als ernstlich, daß die Räumden in den Städte-Holzungen vor's erste in Schonung gelegt, die darin befindliche Stämme ausgerahbet, das alte abgestandene Holz heraus genommen, sie mit einem Graben, nicht aber mit Holz-Stacken, eingehezet, gehörig umgepfüget, oder umhacket, und dann Holz-Stämme darin ausgestreuet, ihnen aber jährlich so lange immer nachgeholfen werden soll, bis alles zusammen bestanden seyn wird. Sobald das junge Holz in einer solchen Schonung so weit aufgewachsen ist, daß das Vieh dessen Gipfel mit dem Maul nicht mehr erreichen, und ihn durch Abstreifen beschädigen kann, wird sie wieder zur Hütung aufgegeben, der Graben zugeworfen, und dagegen eine andere Räumden in Schonung gelegt. Diejenige Dorfschaften, welche freyes Bau- und Brennholz aus den Städte-Holzungen zu genießsen haben, auch die Bürgerchaft selbst, wenn ihr die Heide gehöret, oder sie Beneficia daraus erhalten, sind schuldig, das Anpflanzen und Umhacken der Schonungen unentgeltlich zu verrichten, an 5 Riehn-Aepfel zu sammeln. Alle übrige zu Anlegung der Schonungen erforderliche Kosten werden von dem Städte-Forstmeister jedesmal in einen förmlichen Anschlag gebracht, solcher zur Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer eingerechet, und der Fond, woraus solche Kosten zu bestreiten, mit dem Commissario loci zugleich vorgeschlagen, auch, wenn alles gehörigen Orts approbiret, muß derselbe dafür sorgen, daß das Gehege und Schonung dem Anschlage gemäß angefertiget, und die Ausgaben bey der Forst-Rechnung justificiret werden. In Gegenden, wo entweder hievor Eichen gestanden haben, oder deren Boden sich zu dieser Holz-Art vorzüglich gut schicket, wollen Se. Königl. Majest. daß derselbe vornehmlich wieder zu Anpflanzung der Eichen, und zwar in beträchtlicher Quantität angewendet werden soll, welches sich dann die Städte-Forstmeister mit jedes

jedes Orts Magisträten absonderlich angelegen seyn zu lassen haben. Die Eand-schellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehn- und Birken-Saamen bestellet und dadurch uferbar gemacht werden, als wosür die Städte-Forsmeister responsible seyn und die dazu erforderliche Kosten-Anschläge, der erhaltenen Special-Instruction vom 1ten Novemb. 1777 zufolge, einfinden sollen.

12.

Eben dieses verfehlet sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holzungen versehen sind, weil auf die Posteriorität mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehn-Kämpfen solche Deter angezucht werden, so von der Hütung füglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eicheln- oder Kiehn-Saamen Fortmäsig besät werden.

13.

Sämmtliche Deter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holzes von dem Magistrat angezucht und demnächst umgeheget worden, müssen von dem Städte-Forsmeister von seinem District mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Bereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreute Saame oder die verpflanzte Eichen fortgenommen oder nicht. Die Ursachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne, so hat derselbe alle Jahr im Monat Sept. wie die Forsten allbereits verbessert und noch zu verbessern stehen, mit Befugung obiger Nachweisung, an die Kriegs- und Domainen-Cammer mit dem Commissario loci zu berichten, daher denn die Steuer-Räthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circular-Bereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehdrig zu überzeugen.

14.

Keine gesunde grüne masttragende Eichen sollen und müssen durchaus nicht angewiesen, und verkauft werden. Diejenigen aber so Jopstrocken genodren, und wenn sie länger auf den Stamm stehen bleiben, von dem höchsten Werthe, wozu sie durch Verkauf ausgebracht werden können, verlihren würden, muß der Forstmeister auszeichnen und anzeigen, damit davon referiret, und von dem Forst-Departement des General-Directori die Approbation zu deren Alienation eingeholet werden könne.

Ist diese Approbation erfolgt, so muß das Holz der Haupt-Rußholz-Administration, ihres habenden Vorkaufs-Rechts wegen, entweder offeriret und mit derselben ein Handel aus der Hand bis zu Approbation darüber geschlossen, oder sogleich ein Licitation-Termin präfixiret, in welchem aber den erscheinenden Käufern unter den Vorbedingungen gleich bekannt gemacht werden, daß sie mit einennahle ohne allen Zurückhalt das höchste was sie geben zu können, vermehren, bieten müssen, weil der Haupt-Rußholz-Administration das Vorkaufs-Recht zustehe, und wenn dieselbe sich zu einem Gleichem erbiete, kein Nachgebot weiter statt finden könne.

Der Städte-Forsmeister hat auch dahin zu sorgen und auf das genaueste Acht zu geben, daß die Eißbrücker und Birkenhöfzer in ordentliche respectiv 18 bis 20 jährige und 20 bis 24 jährige Haue oder Ebläge abgetheilet, und das Holz von Jahr zu Jahr wieder zum Anwachs gebracht werden möge. Sollte bey einigen Städten die Auskavelung der Eißbrücker eingeführet seyn; So muß sich kein Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe untersehen, solche Verkavelung ohne Vorwissen und Zuziehung des Forstmeisters vorzunehmen und eigenmächtiger Weise zu veranstalten. Uebrigens hat der Städte-Forsmeister dahin zu sehen, daß den Käufern das Holz an der Ablage nicht eher verabfolget werde, bevor sie nicht das Geld dafür erleyget haben, welches den Käufern bey den Licitationen jedesmahl kund zu machen ist.

15. An gewöhnlichem Pflanzgelde wird, falls die Bürger und Cämmerey-Untertanen davon nicht per Recessus oder per observantiam erimiret sind, von jedem Thaler 2 Gr. erieget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Besetzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnen-Kämpfe oder Anschaffung tragbarer Obst-Bäume verwendet werden können.

16.

Dafern der Hächste die Städtischen Forsten mit Maß gesegnet solte, so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber, solche zu berechnen, und die Maßpflicht nur Gewissenmäßig zu taxiren, auch die Dörter, wo Maß vorhanden, von Crucis an mit der Hürung gänzlich versehenen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schadenstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Maß-Geld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königl. Forsten determinirt wird, gleichfalls (wosfern rationale der Bürger bey einer oder der andern Stadt, darunter keine Pacta oder andere Observanz vorhanden) zu reguliren, und das Maß-Geld nebst den Ungeldern in einer besondern Maß-Rechnung, wie bey den Königl. Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausföhme aufkommende Maß-Gelder aber an die Stadt-Cämmerey bezahlen zu lassen.

17.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Maß der Städte-Forsten zu genießen haben: So wird hiermit festgesetzt, daß, es mag vor Maß seyn, welche es will, der Städte-Forstmeister allemahl Zehen Stück, und der Städte-Forstschreiber allemahl Sechs Stück, in Drey Eich- und Buchsheden der ihm anvertrauten Städte, wo die Maß am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht überstiegen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Maß- und Ungel-

des für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugter Weise eingetrieben werden möchten.

18.

Bev der Ein- und Ausföhme müssen Zwey Magiltrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einlefen, wogegen sie das in folgenden §. gemeldete Douccur erhalten.

19.

Die Ungelder, welche so wie bey Königl. Aemtern gezahlet, und festgesetzt werden sollen, sind folgendergestalt zu districuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 gr.
Hürerlohn	2 gr.
dem Forstmeister	1 gr.
dem Forstschreiber	— 6 pf.
den beyden Magiltratsdeputir-	— 6 pf.
ten	— 6 pf.
den Städtischen für Einföh-	
men und Einbrennen	1 gr.
Schadenstand	1 gr.
Sum.	8 gr.

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmerey-Untertanen per pactum oder Observantiam von solchen Ungeldern frey, so bleiben selbige nach wie vor davon frey.

20.

Und da bey Abnutzung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden, so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genüget, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und Plus offerenti auf gewisse Jahre zugeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet und dalebst mit dem Anteil des Städtischen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts verschonen, sondern, wie

bey allen, also auch hierinn gerade durch gehen, oder gewärtigen, daß Wir Uns lediglich an seine Person halten werden, jedoch ist Unsere Meynung keinesweges, daß die Magisträte das bisher von den Jagdningungen mit allergnädigster Approbation genossene Douceur verlieren sollen, sondern es wird ihnen dagegen à Camera ein billiges Aequivalent ausgemacht werden, weshalb der Forstmeister bey Verpachtung der Jagden dahin sehen muß, daß nicht allein gebachtes Aequivalent erfolgen, sondern überdem von den Pächtern noch etwas zur Cämmerey stießen könne. Es müssen aber die völliße Pächter gelber wegen der Jagden ohne den geringsten Abzug von den Pächtern zur Cämmerey bezahlet, und dafelbst zur Einnahme gebracht, dagegen das auszumachende Aequivalent sowohl für den Magistrat, als den Stadtschützen, wegen der Schießgelder, wieder in Ausgabe gestellet werden, wie denn der Forstmeister auch dahin sein Augenmerk zu richten hat, ob der Stadtschütze auch ohne die bisher genossene Schießgelder mit den Seinigen leben könne, weil anderergestalt Se. Königl. Majestät es lieber bey der jetzigen Verfassung lassen, als jemanden etwas nehmen, oder ihn gar außer Brod setzen wollen.

21.

Und da die meisten Wege um und bey den Städten noch nicht mit Alleen versehen sind, so soll der Forstmeister seine Attention mit darauf richten, und wird ihm frey gegeben, von den Holzrevenüen, inspecie von Pflanzgeldern, zu Anschaffung tragbarer Obst- und Maulbeerbäume die nöthige Gelder aus der Cämmerey herzunehmen; Es müssen aber jährlich des Behufs bey einer Stadt über 10 Akshl. nicht verwandt, bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer über sothane Ausgabe die nöthige Decharge mit dem Commissario loci gesucht, solche Gelder bey der Cämmerey richtig berechnet, und die Ausgabe gehörig mit Quittungen belegt werden, wie er denn auch die Anpflanzung der Weiden in alle Wege pousstren, und dahin sehen muß, daß alle Jahr einig Schock Schweiden bey jeder Stadt gestochen werden müssen.

22.

Die Aufsicht über die bestellte oder noch zu bestellende Stadtheibelauner wird dem Forstmeister lediglich überlassen, und hat derselbe einen jeden zu seinem Dienst und Function gehörig anzuhalten, und falls sie noch nicht veredlet worden, selbige mit Zuziehung des Magistrats in Eyd und Pflicht zu nehmen, dieselben nach Unserer Intention zu instruiren, ihnen kein Holzgeld anzuvertrauen, auch künftig keine andere als Forstverständige, besonders vom Jägercorps, mit Zuziehung des Magistrats eines jeden Orts, der Krieges- und Domainencammer vorzuschlagen, und die unnützen Subjecta so fort, mit dem Magistrat anzuzeigen, damit dergleichen Dienste mit guten ehrsüchtigen und geschickten Leuten versehen werden mögen, wobey zugleich mit zu berichten ist, was ein solcher Unterförder an Gehalt, an Emsumenten, an Ausfaat und sonst habe, auch was er an Vieh halten könne, wogegen ihnen aber nicht zugesattelt ist, daß sie sich der Vorke von den Bäumen anmaßen dürfen, sondern es soll selbige zum Besten der Cämmerey an die Bürger veräußert werden. Ratione Jurisdictionis aber wird es bey bisheriger Verfassung gelassen, und sind die Städte-Forstbediente also schuldig, sich dem Erkenntnis des Magistrats zu unterwerfen, welches aber nicht auf ihre Amtsverrichtungen zu deuten, als worinnen mit ihnen ohne Vorwissen des Forstmeisters nicht das geringste vorgenommen werden muß, widrigenfalls derjenige Magistrat, welcher dagegen handelt, in eine nachhafte Geldstrafe genommen werden wird; Ferner soll der Forstmeister

23.

Alle Jahr Holzmarkt bey jeder Stadt, in Beyseyn des dirigirenden Bürgermeisters, des Raths Membri, dem die Aufsicht über das Holz aufgetragen ist, und des Forstschreibers halten, wofelbst die jährliche Holz-Forst- und Maßrechnung verfertigt, die Holz-Anweisungen und Assignationes allemahl regulirt, und alle kleine Forst- und Jagdverbrechen de simpliciter & plano gehöret, und abgethan, von größern Delictis aber an die Krieges-

und

und Domainen-Cammer nähere Berichte zur Untersuchung abgestattet werden müssen. Sämmtliche Forst-Revenues aus den Cämmereyheiden bleiben, nach wie vor, den Cämmereyen zugehörig, und werden bey der Cämmereyrechnung, der die angefertigte Forstrechnung, als ein Belag, beygefüget werden soll, zur Einnahme berechnet. Wenn der Holzmarkt vorbehey, bereiset er zugleich die Heiden, und visitiret selbige, wie darinn gewirthschaftet wird, ob auch unangefschlagene Stubben vorhanden, und die vorgegangene Diebereyen von dem Untersforster gehörig angegeben worden, auch ob das assignirte Holz nicht zum Verderben in der Heyde liegen bleibe &c.

24.

Uebrigens muß auch der Forstmeister auf die mit den Stadtheiden grenzende Kirchenhölzer ein wachsames Auge mit richten, und dahin sehen, daß darinn Forstmäßig und pfleglich gewirthschaftet werde. Sollte er anmerken, daß selbige allzustark angegriffen, devastiret, und verödet werden, hat er davon sofort höhern Orts Anzeige zu thun, damit deshalb das nöthige weiter verfüget werden könne.

25.

Zu Bereisung sämmtlicher Städte, Forsten und Haltung der Holzmärkte soll dem Forstmeister und dem Forstschreiber der nöthige Vorspann jedesmahl von denen Städten, zu deren Nutzen solches geschieht, ohne Wiederrede frey und ohnentgeltlich hergegeben werden; Es müssen aber die Circulair-Bereisungen der Forsten dergestalt eingerichtet werden, daß ein Ort nur immer bis zum andern vorspanne, und also nicht doppelte Fuhrn prästiren dürfe, weßhalb denn auch der Forstmeister mitten im Districte, worinn die seiner Inspection anvertraute Forsten belegen, mit dem Forstschreiber wohnen, auch mit diesem in einem Wagen fahren soll.

26.

Alle übrige Nuzungen an Schneidemühlen, Theerofen, Kohlen- und Asche-Schwe-

lungen, werden zu des Forstmeisters Inspection und deren Verbesserung mit Zuziehung des Magistrats gleichfalls überlassen, wobey Wir ihm auf sein Gewissen binden, daß er von Niemanden, er sey, wer er wolle, einiges Geschenk weder directe noch per indirectum, auch nicht durch die Seinigen, nehmen, noch sich verblenden lasse, oder der ohnfeslbaren Cassation gewärtig seyn muß, wie denn auch derselbe darauf zu sehen hat, daß keine Sägebänke auf den Schneidemühlen, ohne das befohlene Attest, abgezeichnet werden, widrigenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen hat.

27.

Auf den Forstschreiber, der die Rechnung führet, hat der Forstmeister ein wachsames Auge zu haben, denselben zu seiner Pflicht, nach der demselben erteilten Instruction, gehörig anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er deshalb selber zur Verantwortung gezogen werde.

28.

Dagegen soll ihnen einem jeden ein Tractament von Fünfhundert und Fünzig Rthlr. aus den Stadtheiden seiner Inspection, befuge beigefügter Designation, bezahlet, demselben auch die in dieser Instruction nachgegebene Forst- und Massaccidentien gelassen, außerdem aber für seine ordinaire Dienstverrichtungen keine Diäten, wohl aber in extraordinairnen Fällen bezahlet werden, als welche hiemit auf Einen Rthlr. täglich festgesetzt, jedoch allemahl bey der Krieges- und Domainen-Cammer gehörig liquidiret und von denselben angewiesen werden müssen, sondern er muß sich mit dem ihm ausgemachten Tractament und Accidentien schlechterdings begnügen. Signatum Berlin, den 17ten Febr. 1778.

(L. S.)

Friedrich

v. d. Schulenburg.

Designatio

der Städte des ersten Forst-Districts der Churmark von welchem der Städte-Forstmeister, wenn bey einer oder der andern Stadt Mast vorkommt, die ihm nach der Instruction zukommende Zehnen Frey-Schweine erhält.

1	Beeskow
2	Beetitz
3	Biesenthal
4	Bernau
5	Brandenburg
6	Cremmen
7	Coepnick
8	Franckfurt
9	Freyenwalde
10	Fürstenwalde
11	Alten-Landsberg
12	Müllrose
13	Müncheberg
14	Nauen
15	Spandau
16	Strausberg
17	Trebbin
18	Treuenbrissen
19	Werder
20	Zehdenick

Desig.

Designatio

dererjenigen Städte in dem ersten Forst-District von der Churmark,
welche das Gehalt à 210 Rthlr. für den Städte-Forst-Schreiber-Dienst
bezahlen, und wie viel eine jede Stadt dazu beizutragen,
verbunden ist.

					1 Rthlr.
1	Berlin	—	—	—	20
2	Brandenburg	—	—	—	50
3	Bernau	—	—	—	2
4	Beeskow	—	—	—	10
5	Biesenthal	—	—	—	1
6	Cremmen	—	—	—	1
7	Frankfurt an der Oder	—	—	—	30
8	Fürstenwalde	—	—	—	60
9	Alt-Landsberg	—	—	—	3
10	Müncheberg	—	—	—	4
11	Nauen	—	—	—	6
12	Spandow	—	—	—	10
13	Straußberg	—	—	—	5
14	Freyenwalde	—	—	—	5
15	Dranienburg	—	—	—	3
				Summa	210

Desig-

Designatio

derer Städte, aus welchen der Städte-Forst-Secretair des 2ten Chur-märkischen Städte-Departements sein stehendes Gehalt erhält.

						Stedt. No. 13f.
1	Von der Stadt	Lengen	—	—	jährlich	30
2	—	—	—	—	—	30
3	—	—	—	—	—	2
4	—	—	—	—	—	2
5	—	—	—	—	—	1
6	—	—	—	—	—	1
7	—	—	—	—	—	1
8	—	—	—	—	—	2
9	—	—	—	—	—	12
10	—	—	—	—	—	2
11	—	—	—	—	—	11
12	—	—	—	—	—	14
13	—	—	—	—	—	2
14	—	—	—	—	—	1
15	—	—	—	—	—	30
16	—	—	—	—	—	8
17	—	—	—	—	—	23
18	—	—	—	—	—	1
19	—	—	—	—	—	3
20	—	—	—	—	—	12
21	—	—	—	—	—	7
22	—	—	—	—	—	2
23	—	—	—	—	—	32
24	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	2

Nachstehende Städte aber bezahlen gar kein Gehalt, als:
 Pultitz, Lindow, Straßburg, Appenburg, Arensdorf, Arneburg,
 Wittenburg, Bismarck, Calbe, Osterburg, Pragerbe.

Summa 210

Designatio

Designatio

derjenigen Städte, welche in dem Ersten Forst-District der Churmark dem Forstschreiber die ihm in der Städte-Forstmeister-Instruction accordirte Sechs Freyschweine geben müssen.

1	Beeskow	—	—	—	—	—
2	Beelitz	—	—	—	—	—
3	Biesenthal	—	—	—	—	—
4	Bernau	—	—	—	—	—
5	Brandenburg	—	—	—	—	—
6	Eremsen	—	—	—	—	—
7	Erdeneck	—	—	—	—	—
8	Frankfurth a. d. Oder	—	—	—	—	—
9	Freyenwalde	—	—	—	—	—
10	Fürstenwalde	—	—	—	—	—
11	Alt Landeberg	—	—	—	—	—
12	Müllrose	—	—	—	—	—
13	Müncheberg	—	—	—	—	—
14	Nauen	—	—	—	—	—
15	Oranienburg	—	—	—	—	—
16	Spandau	—	—	—	—	—
17	Strausberg	—	—	—	—	—
18	Trebbin	—	—	—	—	—
19	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—
20	Werder	—	—	—	—	—
21	Zehdenick	—	—	—	—	—

Designatio

In der Städte des ersten Forstdistrictes der Churmark, von welcher der
 Städte-Forstmeister Gehalt erhält.

					Stück.
1	Berlin	—	—	—	75
2	Beeskow	—	—	—	12
3	Biesenthal	—	—	—	3
4	Bernau	—	—	—	5
5	Brandenburg	—	—	—	114
6	Cremmen	—	—	—	3
7	Frankfurth	—	—	—	85
8	Freyenwalde	—	—	—	6
9	Fürstenwalde	—	—	—	160
10	Alt-Landsberg	—	—	—	12
11	Müncheberg	—	—	—	16
12	Nauen	—	—	—	12
13	Oranienburg	—	—	—	12
14	Spandow	—	—	—	20
15	Strausberg	—	—	—	15

Die Städte Beelitz, Edpnick, Liebenwalde, Müllrose, Potsdam,
 Storkow, Trebbin, Treuenbrißen, Werder und Zehdenick, tragen
 zu diesem Gehalt nichts bey.

Summa 550 Stück.

Designatio.

Designatio

von denjenigen Städten, aus welchen der Städte-Forst- Secretair des
2ten Thürmärckischen Städte-Forst-Districts jährlich die ihm in der
Städte-Forstmeister-Instruction zugebilligte Sechs Frey-
schweine zu erhalten hat.

1	Perleberg
2	Granse
3	Stendal
4	Rathenow
5	Lenzen
6	Wittstock
7	Prigwalck
8	Habelberg
9	Wusterhausen
10	Eychen
11	Angermünde
12	Neustadt-Eberswalde
13	Weyenburg

Designation.

von den Städten, welche das Gehalt des Städte-Forsmeisters des 2ten
 Churmärckischen Forst-Districts aufbringen müssen.

					Stktr.	Gr.
1	Havelberg	---	---	---	29	---
2	Wilsnaek	---	---	---	6	12
3	Wittenberge	---	---	---	4	---
4	Perleberg	---	---	---	6	---
5	Lengen	---	---	---	70	---
6	Prigwalck	---	---	---	6	---
7	Krzig	---	---	---	7	---
8	Meppenburg	---	---	---	4	---
9	Wittkloß	---	---	---	70	---
10	Butterhausen an der Dosse	---	---	---	6	---
11	Neu Nuppin	---	---	---	36	---
12	Gransee	---	---	---	4	---
13	Lochen	---	---	---	7	---
14	Templin	---	---	---	69	---
15	Prenslow	---	---	---	71	---
16	Neu Angermünde	---	---	---	6	---
17	Neustadt Eberswalde	---	---	---	30	---
18	Rathenow	---	---	---	73	---
19	Tangermünde	---	---	---	4	---
20	Stendal	---	---	---	12	---
21	Seehausen	---	---	---	4	---
22	Salkwedel	---	---	---	18	---
23	Werben	---	---	---	6	---
24	Spandow statt Gardelegen	---	---	---	1	---

Summa 550 Rthlr.

Designation
 von den Städten, so dem Städte - Forstmeister im 2ten Forst - District
 die nach der Instruction festgesetzte Zehen Freyschweine zu
 geben haben.

- 1 Havelberg
- 2 Wilsnack
- 3 Wittenberge
- 4 Perleberg
- 5 Lenzen
- 6 Prigwitz
- 7 Kyritz
- 8 Meyenburg
- 9 Wittstock
- 10 Buscherhausen
- 11 Neu - Kuppen
- 12 Gransee
- 13 Lyden
- 14 Templin
- 15 Prenzlau
- 16 Neu - Angermünde
- 17 Neustadt Eberswalde
- 18 Rathenow
- 19 Tangermünde
- 20 Stendal
- 21 Seehausen
- 22 Salzwedel
- 23 Werben

N. VIII. Königl. allergnädigste Declaration die Zölle
in Westpreußen betreffend. De Dato Potsdam den
28. Februar 1778.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Zoll-Bedienten, und insonderheit die zu Vordon, mit Einhebung der Gefälle unter dem Vorwande ganz willkürlich verfahren, weil der Tarif die verschiedenen Fälle nicht deutlich genug bestimme, so daß sie sogar von den nach Danzig gehenden Masten und Schiffs-Bauholtz, worauf eine Abgabe von 18 Gr. und darüber pro Klasten gesetzt ist, nur neun Pfennige, wie von Brennholz, oder höchstens drey Groschen, wie vom Zimmer-Bauholtz, erhoben haben, woraus denn ein um desto größerer Schaden entspringen ist, indem sie bishero gar kein Holtz als Masten oder Schiffs-Bauholtz geschätzt haben; und wie beträchtlich dieser Handel für die Stadt Danzig sey, schon daher abzunehmen ist, da in einem Zeitraume von zwey Jahren vier Monaten, an die zwey mahl hundert vier und zwanzig tausend Falsken; wovon etnige bis zehen Klasten gehalten, und worunter sich Masten von 25 bis 30 Zoll in der Dicke befunden, dahin gegangen, und wovon funfzig tausend nur als Zimmer-Bauholtz, der Ueberrest aber sogar nur als Brennholz verzollet worden. Eben so willkürlich wird mit dem Stabholze, der Pottasche, der Leinwand, dem Corduan, und andern dem Zoll unterworfenen Waaren, verfahren, wodurch für das Königl. Interesse ein desto größerer Schaden erwächset, da die Zoll-Bedienten, bey Schätzung der Waaren, sowohl in Ansehung der Qualität, als der Quantität, Pflichtwidrig handeln. Dies bezeugen insonderheit die bey der Montauer Spitze sowohl als zu Elbing gemachte Beschlüge, an welchen Orten die General-Administration Verifications-Zoll-Aemter angesetzt hat, um diees nachtheilige Einverständniß zwischen den Zollanten und Zoll-Bedienten, als welche bey diesen willkürlichen Proceduren ein gleiches Interesse hatten, zu entdecken. Die

Wers

Seine Majestät étant informée que les Employés de ses Peages, notamment ceux du Bureau de Vordon, régloient arbitrairement la perception de ses droits, sous prétexte que le Tarif ne contenoit pas des explications assez claires dans certains cas, & qu'ils avoient perçû les droits sur les mâts & bois de construction, destinés pour Danzig, qui devoient dix huit gros, & au de là, de droits par toises, à raison de neuf fenins seulement, par toises, comme bois à bruler, ou trois gros au plus comme bois de charpente, ce dont il étoit résulté un préjudice d'autant plus grand, que jusqu'à lors ils n'avoient fait aucune perception, pour des mâts & bois de construction, qui forment une branche considérable de commerce pour Danzig, tandis qu'en deux années quatre mois seulement ils avoient perçû les droits sur deux cent vingt quatre mille poutres, comme bois à bruler, & cinquante mille, comme bois de charpente, qu'ils avoient porté jusqu'à dix Toises de longueur, parmi lesquels il s'est trouvé des mâts de 25 à 30 pouces d'épaisseur, & que portant le même arbitraire sur les mer rains, potasses, toilles, maroquins, & autres objets sujets à ses droits, ils avoient occasionné un préjudice d'autant plus considérable aux revenus de l'Etat, que non seulement ils avoient trompé sur les qualités, mais sur les quantités, ce qui auroit été constaté par les saisies faites, tant à la pointe de Montau, qu'à Elbing, où l'Administration Générale de ses droits avoit établi des Bureaux de Vérification & contrôle, pour mettre en évidence ces intelligences dangereuses entre les déclarans & les Employés, qui avoient un intérêt égal & sensible à cet arbitraire, dont il est évident qu'ils ont jusqu'à présent excessivement abusé; que cependant pour faire tomber toutes les opérations de ces contrôles & les rendre

Berkürzung der königlichen Intrade war daher um desto unvermeidlicher, indem die Zollanten, um die Verificaciones der obgedachten Zoll-Ämter zu vereiteln, sich auf die Estimacion des Zoll-Amtes zu Fordon beriefen, den Gerichten die Präntionen der ersten als Bedrückung vorpiegelten, auf Sachverständigen gegen das Gesetz selbst provocirten, und durch diese Umzüge endlich ein ihren Absichten entsprechendes Urtheil erlangten, welches sie sogar wegen der künftigen ähnlichen Fälle in Sicherheit setzte. Auf diese Art vernichteten Formalitäten die zur Verhütung der Unterschleife gegebenen Gesetze, und die Bestimmung der Gefälle wurde dadurch der Willkühr der Zollschuldigen und Officianten gänzlich überlassen. Da nun Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, diesen höchst Dero Interesse und dem Commercio Ihrer Staaten, so schädlichen Nachtheil schlechterdings steuern wollen, so wird zu dem Ende folgendes festgesetzt, und verordnet.

Art. 1.

Die Gefälle werden nach dem Tarif für West-Preußen vom 24sten May 1775 eingehoben, ohne dagegen irgend ein anderes auf diese Provinz nicht passendes Gesetz zu verstaten, da er ganz ausdrücklich bestimmet gegeben ist.

Art. 2.

Das in dem Tarif bestimmte Maas, in Absicht der Dike des Holzes, insonderheit der Schiffs-Masten, soll die Gefälle, und zwar ganz specialiter bey dem Transitio, bestimmen, wo man dasselbe nicht aus dem Wasser nehmen, vielweniger selbiges bearbeiten lassen kann, um es nicht zu verderben: Wir verbieten daher ausdrücklich, durch Sachverständige die Qualität untersuchen zu lassen, da das in dem Tarif vorgeschriebene Maas der Dike einzig und allein die Gefälle bestimmen soll. Nur in dem Fall, sollen dergleichen ernannt werden können, um das Eichen-Holz von der Fichte zu unterscheiden, und wenn etwann wegen des Maasses und der Dike Streit entstehen sollte.

Art. 3.

dre de nul effet, les déclarans invoquoient celles des premiers Bureaux en leur faveur, présentoiént aux juges comme vexations, celles des Bureaux de contrôle, formoiént des contestations après leur adhésion à la conviction de leurs excédens, qu'ils prétendoient n'avoir donnée que pour éviter des retards, demandoient des Experts contre la loy même, & par mille chicanes, obtenoiént des jugemens qui les abolloient de leurs manoeuvres sur le passé, & leur en assuroient l'impunité pour l'avenir, par des formalités impraticables, qui annulloient toutes les précautions prises par la loi pour obvier à leurs tromperies, & mettoient les droits absolument à leur discrétion, & celle des Employés. Sa Majesté, voulant obvier à un préjudice aussi évident pour les revenus de l'Etat, & le commerce de ses sujets, a résolu d'expliquer & notifier par ces présentes, ses intentions claires et précises.

Article 1.

Les droits seront perçus suivant le Tarif des Péages de la Prusse Occidentale du 24. May 1775. sans qu'on puisse admettre contre lui d'autres loix ou autorités étrangères, attendu qu'il est rendu *ad hoc* pour la dite Province,

Article 2.

Les dimensions portées par le Tarif, notamment l'épaisseur pour les bois, & spécialement celui propre pour les mâts, suivant qu'elle est désignée par le Tarif, décideront les perceptions, sur tout pour les cas de passage ou l'on ne pourroit tirer les dits bois de l'eau, & l'on ne doit pas les travailler pour ne pas les endommager; défendons en conséquence de commettre des Experts pour décider les qualités, en opérant sur les dits bois, que l'épaisseur seule doit distinguer suivant qu'elle est prescrite par le Tarif, & ne permettons d'en nommer en cas de contestations, que pour distinguer le chêne du sapin, & constater l'épaisseur & les dimensions.

Article 3.

Art. 3.

Das Stab- und Bodenholz soll nach dem in dem Tarif vom 24ten May 1775 sowohl für die Dicke als Länge vestgesetzten Maas geschäget, und die Gefälle darnach erhoben werden, und zwar nicht nur in den Westpreussischen, sondern auch in allen Unseren Zollämtern der übrigen Provinzien. Sollte aber dies Stab- und Bodenholz doppelt oder dreyfach so stark seyn, als in dem Tarif bestimmt ist, wie dermahlen öfter gebräuchlich, so sollen auch die Gefälle doppelt, dreyfach, und so weiter in der Proportion davon erhoben werden.

Art. 4.

Die zu Fordon geschene Declarationes gelten nur um die etwanigen Defraudationes verschuzen, können aber keinesweges als ein Beweis gegen die Operationen derjenigen Zollämter angeführet werden, welche die unrichtige Einhebung der Gefälle zu Fordon, und die etwanige Connivenz der daselbst angestzten Zollbedienten ausgemittelt. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Defraudant, nachdem er einer intendirten Defraudation überführet worden und solche eingestanden, dieses unter dem Vorwande retractiren wolle, daß er es nur aus Furcht, und zur Vermeidung des Zusenthaltis gethan, so verbieten Wir den Gerichten ausdrücklich, hierauf einige Rücksicht zu nehmen, allermassen und da das Corpus delicti bloß in Betracht des erfolgten Geständnisses verabsolget worden, auf solche Art zwar kein Beweis wieder einen dergleichen Defraudanten zurück bleiben würde, als eben dieses Geständniß, welches schon aus der Zahlung der Gefälle einzig und allein gefolgert werden soll, und verbieten Wir den Gerichten ausdrücklich jemals auf deren Resignation zu erkennen.

Art. 5.

Sollten aber dennoch über die Qualität einiger Objecte, welche in dem Tarif nicht specificie benannt sind, Ertreitigkeiten entstehen, so sollen davon Proben genommen werden, welche nicht nur, zur Verhütung alles Austauschens und aller willkührlichen Proceduren, mit Unseren öffentlichen Siegel, und dem Petschost der Defraudanten zu bedrücken sind, sondern denen überdies noch, so oft es sich thun läßt

dessen

Article 3.

Voulois que les merrains acquirent les droits, non seulement dans la Prusse Occidentale, mais dans tous nos péages, suivant les dimensions & l'épaisseur qui leur sont désignés par le dit Tarif, & que ceux qui doubleront, ou tripleront la dite épaisseur, comme nous avons appris qu'il se pratique à présent, payent les doubles ou triples droits, & au delà, suivant l'épaisseur qui sera constatée.

Article 4.

Les déclarations faites aux premiers Bureaux ne pourront valoir que pour constater le fait de la part des délinquans, & ne pourront militer contre les Opérations des Bureaux de vérification qui établiraient la fausseté des déclarations & la connivence des premiers Employés, défendons aux juges d'avoir égard aux allégations de contraintes & violences pour annuler l'adhésion que les delinquans auroient donné à la conviction de leurs fraudes, attendu que le délit n'ayant été relaché que par cette considération, il ne reste de preuve contre lui que l'aveu qui en auroit été fait, & qui en ce cas sera suffisamment constaté par le payement dont nous leur défendons d'ordonner à l'avenir la restitution.

Article 5.

Dans les cas de contestations, sur les qualités de tous les objets généralement quelconques, qui n'auront pas de désignation caractéristique dans le Tarif, il sera pris des échantillons sur lesquels il sera non seulement apposé le sceau de nos armes, & le cachet du délinquant, mais même les signatures de nos préposés & du délinquant, au tant

dessen Unterschrift und Unserer Zollbedienten ihre beigelegt werden soll. Hierüber soll jedesmal ein Protocoll aufgenommen, und die Waaren nicht eher freygegeben werden, die sowohl wegen der untergeschlagenen Gefälle, als der verwirkten Strafe, Sicherheit bestellet worden ist.

Art. 6.

Wir befehlen sämmtlichen Zollbedienten und insonderheit denen, welche zu Controlirung der übrigen an den Orten der Bestimmung und an der Montauer-Spiße angepost sind, die ihnen hierinn und in dem obgedachten Tarif gegebenen Vorschriften, ohne Ansehen der Person, und ohne sich durch ein diesem entgegenstehendes ergangenes Urtheil irre machen zu lassen, auf das genaueste zu befolgen. Wir verbieten ferner Unsern Zoll- und Accise-Gerichten, sie in der Ausübung derselben, unter irgend einem Vorwande, zu schieben; vielmehr müssen sie sich schlechtdings darauf einschränken, das Gesetz ganz genau auf den vorliegenden Fall zu appliciren, ohne sich eine Erklärung anzumaßen, oder Formalitäten vorzuschreiben, welche das Gesetz nicht befehlet, und die nur dazu dienen, die darinn enthaltenen Vorschriften zu vereiteln.

Wir befehlen Unserer General-Accise- und Zoll-Administration, gegenwärtiges Gesetz nach seinem ganzen Inhalte zur Vollziehung zu bringen; selbige dem Ober-Accise- und Zollgericht zur Nichtschnur zu communiciren, um die Publication davon durch die Untergerichte, insonderheit in der Provinz Westpreußen, zu besorgen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Gegeben zu Potsdam den 28sten Febr. 1778.

Friederich.

No. IX. Privilegium und Gültbrief für das Paru-
quenmacher-Gewerk zu Cleve. De Dato Berlin
den 20. Mart. 1778.

NB. Ist in Cleve zu haben.

tant que possible, pour éviter les substitutions & ne rien laisser à l'arbitraire, ce dont il sera dressé acte chaque fois, & les objets ne seront relachés que sur caution de la valeur des droits fraudés & de l'amende encouruë.

Article 6.

Ordonnons à tous nos Employés, spécialement à ceux des Contrôles établis, soit aux lieux de destination, soit à la Pointe de Montau & autres lieux de passage, d'opérer en tous points en conformité des présentes, & suivant qu'il est prescrit par le Tarif, sans avoir égard à aucune autorité étrangere, jugemens, ou oppositions: defendons à Nos juges de les y troubler sous quelque prétexte que ce soit, devant se borner à appliquer la loy strictement d'après les faits établis, sans s'ingérer à l'interpréter, ni prescrire des formalités que la loy n'a par ordonnées, & qui donneroient jour à en eluder les dispositions.

Fait & arrêté à Potsdam & délivré à Notre Administration générale des Accises & Péages pour qu'elle ait à s'y conformer, la publier & la faire publier par les juges inférieurs, notamment dans la Prusse Occidentale, pour qu'on n'en prétende cause d'ignorance, ce 28. Fevrier 1778.

Fédéric.

No. X. General-Pardon für die von Sr. Königlichen Majestät von Preußen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stückfrenche, daß, wenn sie sich, a Dato an, freywillig bey ihren Regimenten und im Lande wieder einfänden, sie von aller Strafe frey seyn, dagegen wider die Contravenienten mit aller Rigueur verfahren werden solle.
De Dato Berlin, den 31. Mart. 1778.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, zu resoloiren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstdachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie, als Cavallerie, Dragonern, Husaren, und übrigen Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, ungleichen enrollirten Proviant- und Stückfrenchten, hiedurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum, a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, woben sie gestanden, und in die Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfänden, ein völli- ger Pardon angebeissen solle, bergestalt und also, daß sie kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Ver- brechens, ganz frey seyn und bleiben, son- dern auch zu ihren vorigen Diensten wie- der zugelassen und angenommen werden,

auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten haben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wieder Vermuthen dennoch vorkelich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs- Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen haben, und wider selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll.

Des zu Urkund haben Seine König- liche Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in den Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen An- schlag, auch durch Ablefung von den Can- zeln, bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten dieser beson- dern Gnade sich theilhaftig machen kön- nen. Berlin, den 31. Martii 1778.

Friederich.

(L. S.)

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß Niemand sich unterfangen soll, während der Abwesenheit Sr. Majestät, bey jetzigen Coniuncturen, dieselben mit Berich- ten, Anfragen und Vorstellungen zu behelligen, es wäre denn, daß Sr. Majestät selbst einen Bericht erforderten. In Criminalsachen aber, wo auf Todesstrafe erkannt wird, soll die Vollziehung bis zu Sr. Majestät Zurück- kunft ausgesetzt bleiben, und der dazu condemnirte indessen auf der Festung in Verwahrung gebracht werden. De Dato Berlin, den 5ten April 1778.

Friederich, König von Preußen u. u. Unsern u. Da Wir im Begriff se- hen von hier abzugehen, und die gegen- wärtige Coniuncturen Uns nöthigen dürf- ten, eine Zeitlang abwesend zu bleiben, während dieser Abwesenheit aber, Wir Uns nicht, wie sonst, mit den Landes- an- gelegenheiten beschäftigen können: so ha-

ben Wir befohlen: daß mit Berichten, Anfragen und Vorstellungen, Unsere höchste Person, während dieser Zeit, we- der von Collegiis, noch von sonst jeman- den, behelliget werden solle, es sey denn, daß Wir in einem oder andern Fall aus- drücklich einen an Uns höchstselbst abzu- stattenden Bericht erforderten.

3hr

Ihr habt Euch demnach nicht allein selbst darnach zu achten, und alle etwa sonst an Unsere höchste Person abzustattende Berichte an Unser Etats-Ministerium, unter der Adresse des Departements, zu welchem die Sache gehöret, zu richten, sondern auch sämmtliche unter Euch stehende Collegia und Gerichte gleichmäßig zu instruiren.

In Ansehung der Criminalsachen haben Wir verordnet, daß, wenn Todesstrafen erkannt werden sollten, deren Vollziehung während Unserer Abwesenheit aus-

gesetzt, und die dazu condemnirte indessen zur sicheren Verwahrung, bis zu Unserer Zurückkunft, in die Festungen gebracht werden sollen; welches Euch gleichfalls hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Sind Euch in Gnade genogen.

Gegeben zu Berlin den 2ten April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Kürstl. Münchhausen, Zedlitz, Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts, daß bey gegenwärtigen Kriegesunruhen alle Processse, wobey Officiers, Soldaten und zu dem Militair-Etat gehörige Personen interessiren, bis ein anderes verordnet wird, suspendirt werden sollen. De Dato Berlin den 9ten April 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, u. c. u.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! u. c. Da die gegenwärtige Coniuncturen Uns genöthiget haben, Unsere Armeen zusammen zu ziehen, und aus ihren Standquartieren rücken zu lassen, wodurch Unsere Officiers, Soldaten und zu dem Militair-Etat gehörige Personen außer Stand gesetzt werden, ihre eigene Angelegenheiten wahrzunehmen; so haben Wir beschloffen, daß alle derselben Processse, bis Wir ein anderes verordnen, und Unsere Truppen wieder in ihre Standquartiere zurück gekommen seyn werden, suspendirt, und dabey folgende Vorschriften beobachtet werden sollen.

1) Diejenige bereits rechtshängige Processse, welche von Unsern Officiers angestellt, oder wider solche erhoben worden, wie nicht minder diejenige Processse, bey welchen Unsere Officiers als Intervenienten concurriren, sollen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, suspendirt werden. Es sollen auch nach diesem Zeitpunkt keine neue Klagen wider Unsere Officiers angenommen werden, wie denn auch, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß einem Officier lis denunciaret werden müßte, dieses die Suspension eines solchen Processses nach sich ziehen muß, in welchem Fall jedoch zur

Verhütung des sonst besorglichen Mißbrauchs dem Litis-Denuncianten, auf Erfordern seines Gegners, die Bescheinigung der Nothwendigkeit der Litis-Denunciation aufzuerlegen ist.

2) Da die Ablicht der Suspension der Processse Unserer Officiers ist, daß ihnen kein Nachtheil dadurch erwachse, daß Unser Dienst sie, ihre eigene Sachen zu besorgen, verhindert; so bedarf es keiner Suspension, wenn ein Officier die Fortsetzung des bereits angefangenen Processses selbst verlangt, oder eine neue Klage anzustellen nöthig findet, in welchen Fällen jedoch der Officier solches zur Deckung des Gerichts und seines Anwaltes schriftlich auf eine beglaubte Art verlangen muß.

3) Aus eben diesem Grunde können und müssen die bereits rechtshängige Processse, bey welchen Officiers concurren, wenn sie sich am Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung in einer solchen Lage befinden, daß von Seiten des Officiers bereits die zur Vertheidigung seiner Gerechtfame erforderliche Schriftsätze oder Verhandlungen beygebracht worden, bis zum Erkenntniß fortgesetzt werden.

Dieses findet daher nicht allein bey allen bereits geschlossenen zum Spruch vorliegenden, oder annoch vorzuliegenden Sachen, sondern auch bey denjenigen Anwesenheit, bey welchen nur der Gegner des

Officiers anoch den Schluß: Das einzureichen hat; z. E. Wenn in einem Verfahren erster oder zweyter Instanz der Officier schon replicirt hat, oder wenn in einem Verfahren in Appellatorio, wo die Vorlegung der Acten ad justificationem geschieht, die Justifications-Schrift schon eingekommen ist; oder wenn der Gegner des Officiers, welcher etwa nur allein appellirt hat, seine Justifications-Schrift nur noch einreichen soll; oder, wenn in einem Verfahren in Appellatorio, wo mit der Exception's-Schrift geschlossen werden muß, von Seiten des Officiers die Justifications-Schrift schon ad Acta ist; oder wenn in Revisorio die Deduction's-Schrift des Officiers bereits eingereicht ist.

In allen diesen Fällen muß die Absaffung und Publication des Erkenntnisses nicht ausgesetzt werden, da für den Officier dadurch kein Nachtheil erwachsen, sondern derselbe vielmehr in Fällen, wenn das zu publicirende Urtheil für ihn ausfällt, Vortheil haben kann. Nur müssen gegen diese zu publicirende Urtheile die etwa zulässige Rechtsmittel den Officiers bis zur Zurückkunft der Armeen in ihre Standquartiere, offen bleiben, wos hingegen des Officiers Gegner, wenn derselbe bey einem solchen Urtheil zu acquiesciren nicht gemeinet ist, die ihm erlaubte Rechtsmittel binnen der gesetzlichen Frist interponiren muß, damit dem Officier die Vortheile nicht entzogen werden, welcher dadurch erhält, wenn ad Acta confirt, daß sein Gegner das publicirte Urtheil rechtskräftig werden lassen.

Sollten Prozesse, bey welchen Officiers concurriren, zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich in der Lage befinden, daß die darinn publicirte Erkenntnisse um deswillen die Rechtskraft noch nicht beschreiten, weil die gesetzliche Frist zur Interposition der erlaubten Rechtsmittel noch nicht abgelaufen, so müssen in solchen Fällen die nächst vorschreibende Vorschriften ebenmäßig beobachtet werden, mithin den Officiers die zulässigen Rechtsmittel offen bleiben.

Wenn aber in den, in Processen dieser Art, bereits publicirten oder noch zu publicirenden Erkenntnissen, Beweise oder Be-

scheinigungen erdnet, oder die Einreichung von Administrations-Rechnungen, Inventarien, Monitis &c. einer oder der andern Parthey ausgegeben worden, so bleiben die dazu bestimmte Fristen beyden Theilen, während der Suspension des Processus dergestalt offen, daß so wenig gegen den Officier, als gegen dessen Gegner, mit präclusivischen Verfügungen verfahren werden kann.

4) Da auch die Gründe, weshalb gegenwärtig die Prozesse der Officiers suspendirt werden müssen, bey allen so wohl in Concurs- und Liquidations-Processen, als sonst vorkommenden Edictalitationen, eintreten, so kann, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, keine Edictal-Citation, welche die Wirkung einer Präclusion der an Landgüter, Häuser oder andere Grundstücke, wie auch an Concursmassen zu formirenden Ansprüche haben soll, erlassen werden, indem, wenn unter den bekannten Vignaten oder Creditoribus Officiers befindlich sind, die oben generaliter festgesetzte Suspension entgegen stehet, in Ansehung der unbekanntem Interessenten aber ungewiß ist, ob darunter nicht Officiers vorhanden seyn könnten. Ebenermaßen dürfen nach Publication gegenwärtiger Verordnung, auf bereits erlassene Edictal-Citationes keine Sentenzen, wodurch edictaliter vorgelebene Interessenten mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden sollen, erdnet werden.

Sollten auch etwa so kurz vor der Publication gegenwärtiger Verordnung bey einem oder anderm Gericht Präclusions-Sentenzen publicirt worden seyn, daß das fatale interponendae appellationis noch nicht verstrichen wäre, so bleibt auch in Ansehung solcher Sentenzen die Rechtskraft aus obigen Gründen suspendirt.

Wobey sich denn überhaupt von selbst versteht, daß in Concurs- und Liquidations-Processen, bey welchen Officiers als Liquidanten oder Liquidanten interessiert sind, die oben generaliter festgesetzte Suspension Platz greift, so bald irgend eine gerichtliche Handlung anoch vorzunehmen ist, bey welcher die Zuziehung des Officiers erfordert wird.

5) In allen solchergestalt suspendirten Processen müssen, zur Sicherstellung beyder Theile, die erforderliche interimistische Verfügungen, der Suspension obgeachtet, per Decretum getroffen werden, wenn Fälle vorhanden, bey welchen zu besorgen steht, daß einem oder dem andern Theile durch die Suspension ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen könnte.

Es müssen daher z. E. in Processen zwischen Officiers und ihren Pächtern, wegen Räumung der verpachteten Güter, oder in Processen zwischen Officiers und ihren Unterthanen, wegen zu leistender Dienste, oder in Processen zwischen Officiers und den an deren Grundstücke angrenzenden Nachbarn, wegen streitigen Besitzes u. die Gerichte nach der Lage der Acten, und nöthigenfalls nach vorheriger Anfrage festsetzen, wie es salvo jure, während der Suspension des Processus, gehalten werden soll.

Nicht weniger muß in Fällen, wenn die bereits rechtskräftige Urtheil wegen dieser Suspension gegen einen Officier nicht zur Execution gebracht werden können, und dessen Gegner Gefahr lauft, durch diesen Verzug sein erworbenes Recht verielet zu sehn, für dessen Sicherstellung auf sein Verlangen durch Sequestration, Immission in des Schuldigen Güter, oder Arrest-Legung auf dessen aussehende Forderungen gesorgt werden.

Auf gleiche Art muß in Concurß- und Liquidations-Processen, worinn, wegen dieser Suspension, entweder keine Präclusion erfolgen, oder, wenn auch solche bereits erfolgt, mit der Final-Distribution nicht verfahren werden kann, durch interimistische, gegen Cautions-Bestellung zu bewirkende Auszahlungen, durch Beichtigung der laufenden Zinsen der hypotheccarischen Gläubiger, so weit die einkommende Reventes der denselben verschriebenen Grundstücke dazu hinreichend sind, durch Deposition der etwa anrecht streitigen Anforderungen der Officiers, und Auszahlung der alsdann noch verbleibenden Masse an die übrige rechtskräftig classifirte Gläubiger, oder sonst durch andere zu treffende Maasregeln dafür gesorgt werden, daß, ohne die Gerechtfame der Officiers, auf irgend einige Art zu

zu kränken, den übrigen Interessenten so viel möglich zu ihrer Befriedigung verscholten werde.

6) Alles was vorsehendermaßen wegen Unserer Officiers verordnet worden, soll auch wegen der Unter- Officiers und Soldaten von Unserer ganzen Armee, ohne Unterschied von Feld- und Garnisonregimentern, Artillerie- Jäger- oder Frey-Corps, nicht weniger wegen aller zum Militair-Etat und General- oder Special-Feld-Krieges-Commissariat gebdrigen Personen, jedoch nur so lange solche wirklich dienen, und nicht ohne oder auch mit Pension der Kriegesdienstleistung entlassen sind, nicht weniger in Ansehung aller derselben Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, beobachtet werden.

Auch ist darunter kein Unterschied zu machen, ob die obgedachte Officiers und mit ihnen gleiche Rechte habende Personen majorenn oder minorenn sind, indem auch im letztern Fall deren Vormünder nicht gezwungen werden können, die angefangenen Prozesse fortzusetzen, oder sich auf die wider ihre Euranden etwa an noch während der Dauer der hierinn verordneten Suspension anzustellende Klagen einzulassen.

7) Damit auch in allen Fällen, wo es nicht schon ex actis consitit, daß einer oder der andere Theil zur Classe derjenigen zu rechnen, deren Prozesse vorsehendermaßen suspendiret werden müssen, die Gerichte in den Stand gesetzt werden, davon Nachricht zu erhalten, wenn die bey ihnen litigirende Partheyen etwa erst anjehö oder annoch in der Folge bey Unserer Armee in Dienste getreten, oder bey dem Militair-Etat angestellt worden; So lieget den Advocaten ob, sobald ihre Partheyen sie hievon benachrichtigen, oder sie solches sonst in Erfahrung bringen, unverzüglich den Gerichten davon gehörfrende Anzeige zu thun, widrigenfalls sie nicht allein ihren Partheyen sondern auch deren Gegner, wegen aller etwa fruchtlos verwendeten Kosten, responsable bleiben.

8) Um auch zu verhüten, daß diejenigen Erkenntnisse, wider welche vorsehendermaßen die Fristen zur Inreposition der etwa zuläßigen Rechtsmittel offen bleiben,

ben, nicht etwa gemißbraucht werden können, müssen die Urtheils- Kaiser, oder, wenn dergleichen Sentenzien vor Publication gegenwärtiger Verordnung bereits abgefasset sind, die Decernenten dieseshalb unter jedem Urtheil dieser Art die Bemerkung verzeichnen:

daß den dabey interessirenden Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, die zulässige Rechts-Mittel, laut gegenwärtiger Verordnung, vorbehalten worden.

Damit durch diese Bemerkung vorgebeugt werde, daß nicht etwa in der Folge unter den Expeditionen oder vidimirten Copieen solcher Urtheil aus Versehen attestirt werde, daß solche, weil keine Remedia dagegen interponirt worden, für rechtskräftig zu achten.

9) Ein jedes Gericht muß, um versichert zu seyn, daß gegenwärtige Verordnung in ihrem ganzen Umfange zur Ausübung gebracht werde, nach Anleitung der Proceß-Liste, sämtliche amnoch currente Acten-Stücke auf das genaueste durchgehen, bey jedem derselben prüfen, ob Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habende Personen dabey concurriren, und mithin die verordnete Suspension Platz greifen müsse. Finden sich dergleichen Proceße, so muß nach den ad 3. erstellten Vorschriften bestimmt werden, ob nach Verschiedenheit der daselbst bemerkten Fälle die Suspension sogleich ihren Anfang nehme, oder der Proceß amnoch bis zu dem nächst bevorstehenden Erkenntnisse fortgesetzt werden könne. In gleicher Zeit muß auch untersucht werden, ob etwa in dergleichen Acten Erkenntnisse befindlich, in Ansehung deren die fatalia zur Interposition der erlaubten Rechtsmittel zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung noch nicht abgelaufen gewesen, damit solche von dem Decernenten mit der ad 8. vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden können.

Dieses muß insbesondere bey den Præclusions-Sentenzien mit der größten Sorgfalt geprüft werden, wes Endes, wie sich von selbst versteht, die oben verordnete Revision sämtlicher currenten Acten-Stücke auch vorzüglich mit auf die Concurrs-Liquidations- und alle dieje-

nige Proceße zu erstrecken ist, worin Edictal-Citationes veranlaßt worden.

Sobald es nun bey dieser Revision der Acten sich ergibt, daß eine Sache sich zur Suspension entweder sogleich, oder wenigstens so bald das nächst bevorstehende Urtheil publicirt seyn wird, qualificire, so muß nicht allein, mit Bezug auf gegenwärtige Verordnung, dasjenige, was wegen der Suspension beschlossen worden, von dem Decernenten in Actis verzeichnet, und sämtlichen Interessenten bekannt gemacht werden, sondern es muß auch ein solches Acten-Stück durch einen äußersich anzuhaltenden von dem gewöhnlichen Repositions-Zeichen sich unterscheidenden hervorragenden Zettul, auf eine in die Augen fallende Art ausgemerkt werden. Auf gleiche Art muß in der Folge verfahren werden, wenn die Gerichte durch die ad 7. den Advocaten injungirte Anzeigen, oder sonst in Erfahrung bringen, daß eine oder die andere litigirende Parthey, von welcher man solches aus dem in Actis angegebenen Character nicht abnehmen können, bey Unseren Armeen, oder bey dem Militair-Etat bereits in Diensten stehe, oder in der Folge dabey angestellt werden.

Sobald nun vorstehendermaßen die Suspension eines Processes verfügt wird, muß solcher auch in eine des Endes bey jedem Gericht besonders anzufertigende Specification der, nach gegenwärtiger Verordnung, suspendirten Proceße eingetragen werden, damit, wenn in der Folge diese allgemeine Suspension cessirt, dergleichen Proceße, ohne die Anreugung der Partheyen zu erwarten, zu ihrer Entscheidung befördert werden können, woben es sich von selbst versteht, daß, wenn, während der Fortdauer dieser allgemeinen Suspension, einzelne Proceße im deswillen wieder in den Gang gebracht werden, weil die dabey interessirte Officiers, oder mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, die Fortsetzung derselben verlangen, oder ihrer Militair-Dienste entlassen werden, alsdenn dergleichen Sachen in dieser Specification hinwiederum gelöstet werden müssen.

Es ergeheth daher an Euch hiermit Unser allergnädigster Befehl, Euch nicht allein
selbst

selbst nach gegenwärtiger Verordnung, von dem Tage an, da solche bey Euch einkläuft, auf das genaueste zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Collegia und Gerichte zur gleichmäßigen Befolgung, mit dem Andeuten, anzuweisen, daß diese Verordnung bey ihnen, von dem Tage an gerechnet, in Ausübung zu bringen, da der von Euch zu erlassende Publications-Befehl bey jedem Collegio

oder Gerichte anlangt. Sind Euch mit Gnaden gemogen. Gegeben Berlin den 9 April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig.
v. Dörnberg.

In den 1ten, 2ten und 3ten Senat des Cammer-Gerichts.

No. XIII. Instruction für die Accise- und Zoll- Bediente, betreffend die Zufuhre für die Armeen. De Dato Berlin, den 9. April 1778.

Vales Reglemens concernant les cantonnements & camps qui déferent aux villes leur approvisionnement, & ordonnent que tous ceux qui y feront des livraisons & débit. acqueriront les mêmes droits. pour ne pas préjudicier au commerce & débit desdites villes; il est ordonné à tous les Bureaux de Péage de percevoir exactement les droits de tous les objets de commerce & consommation destinés pour l'approvisionnement des armées, par les Marchands ou Entrepreneurs des livraisons par traités, n'exceptant que ceux munis de passeports en regle pour pour les objets venants des magasins royaux, ou pour eux & pour le service des hôpitaux, dont ils ne manqueront pas de faire enrégistrement pour mémoire, en rélatant les dates & Numéros des Passeports; les objets usités pour les fabriques & les vivandiers à la suite des armées, pour ce qu'ils auroient tiré des villes seulement, mais non pour ce qu'ils seroient venir directement.

Il est surtout expressément recommandé aux Employés de Péages, soit des frontières, soit de la route, de bien constater les quantités de Collis de ces destinations, les plomber pour en empêcher l'ouverture, & vérifier les chargemens, pour empêcher l'introduction & le versemen en route de fraudes & contrebandes.

Nachdem die Verordnungen wegen Cantonnir- und Campirung der Truppen dahin ergangen, daß den Städten die Versorgung derselben vorbehalten, und diejenigen, welche Lieferungen oder Zufuhren zum Verkauf dahin bringen, den gewöhnlichen Gefällen unterworfen seyn sollen, um das Verfehr der Städte nicht zu verkürzen; so wird hierdurch den Zoll- Aemtern anbefohlen, von allem, was zur Consumtion der Armeen gehöret, die Gefälle von den Kaufleuten und Lieferanten genau zu erheben, und sich hiervon nur diejenigen Lieferungen ausgenommen, welche aus und nach den Königl. Magazinen oder im Behuf der Lazarethe kommen und deshalb mit Pässen versehen sind. Diese müssen sie blos nachrichtlich registriren und davon die Nummer und das Datum bemerken. Auch sind dabon ausgenommen diejenigen Sachen, welche den bey der Armee sich befindlichen Handweckern und Marquetendern nöthig sind, dasjenige nemlich, was sie aus den Städten, nicht aber, was sie immediate kommen lassen.

Es wird den Zoll- Bedienten sowol auf der Gränge, als auch innerhalb des Landes, hierdurch eingeschärft, die Collis in Absicht der Quantität genau zu untersuchen, selbige zu Verhütung der Desnummungen zu plombiren und die Ladungen zu visitiren, damit unterwegens nichts abgesetzt und die Einfuhrung der Contrebande verhindert werde.

Il est pareillement enjoint à tous ceux frontières des Provinces où seront les armées, d'exiger les droits de consommation de tout ce qui seroit destiné pour les besoins desdites armées lorsque la destination ne sera pas pour des villes où lesdits droits s'acquittent, & d'en donner quittance pour être représentée aux Commis établis à la suite des armées, à l'effet de percevoir les droits de tous les objets dont on ne justifieroit pas d'acquit, soit dans les villes, soit aux frontières.

Il est défendu à ceux des villes de laisser sortir aucuns objets desdites villes sans la représentation de l'expédition portant acquit des droits qu'ils laisseront aux conducteurs pour être représenté aux differens lieux de consommation.

Il sera établi à la suite de l'armée ou de ses divisions, tant qu'elles seront dans les Etats du Roi, un nombre d'Employés suffisans divisés en différentes bandes de deux Employés, avec un supérieur à leur tête, pour vérifier les vendeurs & exiger les droits de tous ceux qui n'en justifieroient pas l'acquit; soit dans les villes, soit aux frontières; comme aussi ceux de consommation des Viandes, Bieres & Eaux de vies qu'ils auroient tirés des villages, à qui lesdites livraisons n'appartiennent pas, ne devant pas les affranchir des droits qu'elles auroient acquité dans les villes ou se les attribuer.

Lesdits Commis éviteront toutes discussions avec les vendeurs, dont ils se contenteront de prendre les noms pour faire leur rapport qui sera dénoncé à la Justice des Accises & Péages, qui leur fera subir les peines encourues par la loi: ils se borneront à établir les faits & l'objet de l'approvisionnement dont ils ne feront pas d'enlevemens; & en cas de résistance, ils requerront le se-

Die Gränz-Zoll-Ämter derjenigen Provinzen, wo die Armeen stehen, müssen die Consumtions-Actse von allem, was für selbige bestimmt ist, erheben, wovon aber dasjenige ausgenommen ist, was nach den Städten gehet, als wovon selbst die Gefälle gezahlet werden. Ueber die geschehene Verichtigung derselben müssen sie Quittungen ertheilen, damit selbige den bey der Armee sich befindenden Officianten präsentiret werden können, welche von denjenigen Waaren, deren bereits geschehene Besteuerung nicht nachgewiesen werden kann, die Gefälle annoch erheben müssen.

Den Actse-Bedienten der Städte wird anbefohlen, nichts passiren zu lassen, ohne daß ihnen die Expeditiones der ez legten Gefälle vorgewiesen werden, welche sie aber den Begleitern zu ihrer Legitimation und Vorzeigung in den verschiedenen Bestimmungs-Orten lassen müssen.

Es sollen bey den Armeen und Divisionen derselben, so lange selbige in den Preussischen Staaten sind, eine hinlängliche Anzahl von Commis in verschiedenen Abtheilungen, so daß immer zwey Commis mit einem Vorgesetzten beyammen sind, angestellet werden, um bey den Verkäufern zu visitiren, und die Gefälle von allen denjenigen Waaren, deren bereits geschehene Besteuerung entweder in den Städten oder in den Gränz-Zoll-Ämtern nicht nachgewiesen werden kann, annoch zu erheben. Eben so sollen sie in Absicht des zu consumirenden Fleisches, Bieres und Brandtweins verfahren, so aus den Dörfern genommen, für welche die gedachten Lieferungen nicht gebühren, und die deshalb von den Gefällen, welche sie in den Städten hätten erlegen müssen, nicht befreyet werden können.

Die Commis haben alle Streitigkeiten mit den Verkäufern zu vermeiden. Sie müssen sich lediglich ihre Nammen aufzeichnen, um ihren Bericht zu erstatten, welcher zur Bestrafung der etwanigen Desfraubanten an die Actse-Gerichte abgegeben werden soll. Eine Beschlagnemung soll nicht statt finden, sondern es ist hinlänglich, wenn über das Factum und den Betrag der Waaren ein Protocol auf-

cours des troupes pour assurer la tranquillité de leurs exercices.

Lorsque les Armées quitteront les Etats du Roi, lesdits Commis seront répartis sur les frontières, tant pour assurer l'acquit des droits de Péage, que pour veiller à ce qu'on n'introduise pas, sous différens prétextes, des contrebandes dans le royaume ou en fraude des droits.

Fait & arrêté à Berlin, ce 9 Avril 1778.
L'Administration Générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay, Magusch, Engelbrecht, de Morinval, la Serre, Hainchelin.

aufgenommen wird. Im Fall sich hierunter jemand widersetzen würde, haben sie den commandirenden Officier zu requiriren, damit sie in ihren Verrichtungen nicht gehindert werden.

Wenn die Armeen die Preussischen Staaten verlassen, müssen die Commis sich auf die Gränze begeben, theils um dafür zu sorgen, daß die Zoll-Gefälle richtig erlegt, als auch damit unter keinerley Vorwande contrebände Waaren eingeführt werden.

Gegeben Berlin, den 9 April 1778.

No. XIV. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Be-diente, nebst Beilage vom 2ten April 1778. wegen der gestempelten Spielkarten, und daß sämtliche Accise- und Zoll-Ämter darauf fleißig vigiliren sollen, daß keine andere, als dergleichen passiren und die Marquetender besonders scharf visitiret werden sollen. De Dato Berlin, den 11 April 1778.

Da bey den gegenwärtigen Umständen die Einführung fremder ungestempelter Spielkarten erleichtert, und zu dem verbotenen Gebrauch dadurch Anlaß gegeben werden könnte, Se. Königl. Majestät aber mit der allergnächstesten Aufmerksamkeit darauf gehalten wissen wollen, daß die verschiedenen Branchen Dero Revenues während der Campagne keinen Ausfall leiden; so ersuche ich die Königl. General-Administration, sämtlichen Accise- und Zoll-Officianten widerholentlich aufzugeben, daß sie auf die bereits ergangenen Verordnungen, wornach im Lande keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer oder ihrer Rentanten, an Particuliers versandt oder von letztern eingebracht werden dürfen, aufs genaueste halten, darnach vornemlich in den Städten, auch insonderheit bey den Marquetendern, welche nicht gleich durchfahren, sondern sich aufhalten wollen, scharf visitiren und die

entdeckten Contraventiones sofort zur ebiermäßigen Bestrafung anzeigen müssen. Berlin, den 2ten April 1778.

Signé v. Schulenburg.

Nach vorstehendem Inhalt haben sämtliche Accise- und Zoll-Ämter der Churmark und dazu gehörige Officianten, vermöge der dieserhalb ergangenen Verordnung vom 8ten huj. sich auf das genaueste zu achten, und mit aller Sorgfalt darauf zu vigiliren, daß keine Karten anders, als mit Pässen der Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, oder ihrer Rentanten, passiren können, auch insonderheit die Marquetender, wenn sie nicht gleich durchfahren, sondern sich an einem Orte aufhalten wollen, scharf zu visitiren. Berlin, den 11ten April 1778.

Königl. Preuß. Churmark. Provincial- Accise- und Zoll-Direction.

Joyard.

N. XV. Rescript an die Churmärkische Cammer, wo-
 durch Sr. Königl. Majestät ernstlich verbieten, daß während Derø
 Abwesenheit Derø Unterthanen weder von Bedienten, und Beamten, noch von
 den Edelleuten und Gerichts- Obrigkeiten, im geringsten gedruckt und dicirant
 ret, noch weniger Denenselben das geringste von ihren Besizungen und genie-
 senden Rechten entzogen oder geschmälert werden solle, vielmehr die fiscalische
 Ansprüche gegen diesen oder jenen Betziger bis zur allerhöchsten Rückkunft
 Sr. Majestät auszufehen. De Dato Berlin den 12 April 1778.

Friedrich König ic. ic. Unsern ic. Von
 Uns höchstselbst ist Euch bereits durch
 die an Euch erlassene Cabinets-Ordre
 vom 30 März a. c. Unsere allerhöchste
 Willens- Meynung in Ansehung der Be-
 obachtung Eurer Amtspflichten, während
 Unserer Allerhöchsten Abwesenheit, aus-
 sichtlich bekannt gemacht worden. Gleich-
 wie nun Unser General- Directorium ver-
 heffet, daß ihr dem von Uns höchstselbst
 hierunter verfehlnen pünktlich nachleben
 werdet; So wird Euch ausserdem noch
 hiermit bekannt gemacht; wie Unser Al-
 lerhöchster ernstlicher Unsern wirklichen
 Geheimen Etats- Ministres erdfuncter
 Wille besonders auch dieser ist:

Daß Unsere getreue Unterthanen, we-
 der von Unsern Bedienten und Beamten,
 noch von den Edelleuten und Gerichts-
 Obrigkeiten, im geringsten gedrucker und
 dicirant, noch weniger denenselben das
 geringste von ihren Besizungen und genie-
 senden Rechten entzogen oder geschmälert
 werden solle; indem Wir höchstselbst,
 denn deraichen dennoch geschehen, und
 Uns in höchster Person darüber hiernächst
 Klagen vorkommen dürften, solches so-
 dann an die Personen, die es gethan, und
 an die ic. Cammern, so es zugelassen, be-
 sonders an deren Präsidenten und Direc-
 toren empfindlich zu rügen, nicht unter-
 lassen würden.

Euch wird es also auf das ernstlichste
 auf Eure Seele gebunden, hierauf das
 strengste Augenmerk zu haben, und zu
 halten, des Endes die unter Euch sehende
 Amleute, Land- und Steuer- Räte da-
 für zu warnen, die etwa vorkommende
 Uebertretungs- Fälle, so bald sie zu Eurer
 Wissenschaft gelangen, oder ihr nur den
 geringsten Argwohn habet, augenblicklich
 durch die gemeinsten Verfügungen einzu-
 stellen, ihnen Einhalt zu thun, und Un-
 serem General- Directorio zur Befrafung
 sogleich anzuzeigen, wie sich denn dieses
 ebenfalls auf die Fiscalische Ansprüche er-
 strecken muß, wann etwan Fiskus gegen
 diesen oder jenen Besizer, er mag ein Ad-
 licher oder anderer Particulier seyn, die-
 sen oder jenen Fundum oder Gerechtigkeit
 in Anspruch zu nehmen, sich bedrängt
 halten möchte, als welches schlechterdings
 so lange suspendiret bleiben muß, bis Wir
 allerhöchst selbst Uns wieder im Lande be-
 finden, da sodann zuvor die Fälle gehörig
 vorgetragen, und Unser Allerhöchster Be-
 fehl darüber erst eingeholet werden muß,
 als wornach die Fiscalie gehörig zu instru-
 ren sind. Sind Euch ic.

Berlin den 12 April 1778.

An die Churmärkische ic.
 Cammer.

N. XVI. Circulare an das Cammer-Gericht, Neumär-
 kische Regierung, Altmärkische und Uckermärkische Obergericht, daß
 so bald ein Güter- Betziger pro prodigo declariret worden, oder überhaupt Fa-
 cultatem contrahendi verlohren, solches bey dem Land- und Hypotheken- Buche
 angezeigt werden soll. De Dato Berlin den 16 April 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ic. Es hat die Chur- und Neumärkische
 Unsern gnädigen Gruss zuvor. Beste Haupt- Ritterschafts- Direction ange-
 und hochgelahrte Räte, liebe Getreue. het,

daß

daß sobald ein Güter-Besitzer pro prodigo declariret werde, oder überhaupt facultatem contrahendi verliere, solches bey dem Land- und Hypotheken-Buche angezeigt werde.

Gleichwie nun schon ohnedem es zu der in solchen Fällen nöthigen Bekanntmachung der Prodigalitäts-Erklärung, oder daß jemanden facultas disponendi et contrahendi genommen worden, gehdret, daß solches auch ex officio bey den Immobiliis desselben eingetragen werde; So habt Ihr jederzeit solchenfalls die Gerichte oder Führer des Hypotheken-Buchs, in

welchem das Immobile siehet, dazu anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 16 April 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Jedlig.
Dörnberg.

An das Cammergericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärkische und das Uckermärkische Obergericht.

No. XVII. Rescript an das Pommersche Hofgericht, betreffend die Attestirungen der Unterschriften der von Officiers ausgestellten Vollmachten. De Dato Berlin den 30 April 1778.

Friedrich ic. ic. Unsern ic. Auf die Anfrage, so Ihr in Eurem den 6ten hujus an Uns abgefakterten Bericht, wegen der Attestirung der von Officiers ausgestellten Special-Vollmachten zu Feld-Erhebungen gethan habt, ob nemlich selbige, wenn sie blos einzeln, von des Regiments Chef, oder Commandeur, oder dem Auditeur, geschehen, für hinreichend zu achten, dienet Euch nach vorgängiger Vernehmung Unseres General-Auditoriat's hiermit zur Resolution, daß zum Attest des Chefs oder Commandeurs des Regiments unter der Special-Vollmacht eines Officiers, oder anderer zum Regiment gehöriger

Personen, die Unterschrift des Auditeurs mit erforderlich. Dahingegen eine vom Auditeur allein unter vorgebracktem Regiments-Steigel attestirte Special-Vollmacht für gültig zu erachten ist.

Dieses habt Ihr Euch also in dergleichen vorkommenden Fällen zur Direction dienen zu lassen, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30 April 1778.

Auf Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Jedlig.
Dörnberg.

An das Hofgericht zu Ebsim.

No. XVIII. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht, twelchergestalt im Concurs die gemeinschaftlichen Kosten von der Masse oder von den zur Hebung gelangenden Gläubigern zu tragen sind, insonderheit, wenn unter diesen letztern Fiscus ist. De Dato Berlin den 2 May 1778.

Friedrich König ic. ic. Unsern ic. Wir versehen aus dem von Euch ad rescriptum vom 6ten März unter dem 3ten ejusd. & praec. den 14ten huj. erstatteten Berichte, daß Ihr das Rescript vom 14ten Jan. 1773 darin unrichtig erkläret, wenn Ihr vermeynet, Fiscus sey nur von dem Beytrage zu denjenigen gemeinschaftlichen Kosten frey, welche zu Eurem

Spertul-Casse gestossen, und müsse zu allen übrigen gemeinschaftlichen Kosten und mithin auch zum Deservit des Curatoris pro rata bestragen. Wir finden daher nöthig, Euch dieserhalb folgende Anweisungen zu ertheilen. Die in einem Concurs zum gemeinschaftlichen Besten verwendete Kosten und Auslagen sind zweyfacher Art, und müssen daher unter zwey

besondern Abtheilungen separatet werden. Zur ersten Abtheilung gehören die während des Concurſes von den Immobilien des Schuldners zu entrichtende Onera, die Reparaturen der Gebäude, die Kosten zur Anſchaffung des Saat- Brod- und Futter- Kornſ, ſo wohl zur Bewirthſchaftung der Herrſchaftlichen Ländereyen, als zur Unterſtützung der Untertanen, und überhaupt alle Ausgaben, welche erfordert werden, um die zur Maſſe gehörige Immobilien im Stande zu erhalten, und daraus während des Concurſes Nutzungen zu ziehen. Alle dieſe Koſten müſſen aus den Einkünften der Grundſtücke, und wenn ſolche unzureichend ſind, aus der Concurſ- Maſſe ſelbſt beſtritten werden, ohne ſolche hinwiederum den ihre Befriedigung erhaltenden Gläubigern pro rata in Abzug zu bringen.

Zur zweyten Abtheilung hingegen gehören alle zur Inſtruction des Concurſ- Proceſſes, Verſilberung der Maſſe, Einſetzung der ausſtehenden Activorum, Salairierung des Curatoris bonorum ſo wohl, als des Contradictoris, und Vertheilung der vorhandenen Gelder erforderliche nicht einzelnen Creditoribus, ſondern der Maſſe ſelbſt zur Laſt fallende Koſten.

Dieſe werden zwar gleichfalls vorzüglich aus der Maſſe beſtritten, hiernächſt aber den zur Perception kommenden Gläubigern, in ſo weit ſolche ſich nicht etwa des Juris ſeparationis zu erfreuen haben, pro rata accepti in Abzug gebracht.

Unter dieſer Vorausſetzung läßt es ſich nun leicht beſtimmen, wie es zu halten, wenn Fideiſ in einem Concurſe zur Perception gelangt.

In Anſehung der zur erſten Abtheilung gehörigen gemeinſchaftlichen Koſten kann darüber, ob Fideiſ dazu beytragen ſolle, keine Frage entſtehen, da obgedachtermaßen von keinem Creditoribus dieſerhalb ein Beytrag gefordert wird. In Anſehung der zur zweyten Abtheilung gehörigen Koſten hingegen muß Fideiſ von dem Beytrage befreyet, und die Repartition der Koſten dieſer Art unter die übrigen Percipienten dergelt angelegt werden, als wenn Fideiſ nicht mit zu Perception gekommen wäre. Sollte jedoch durch

dieſe Uebertragung des Antheils des Fideiſ den den übrigen Percipienten zu machende Abzug dergelt vergrößert werden, daß dieſe um deßwillen ein oder mehrere Pro Cent an ihren Forderungen einbüßen müſſen, ſo iſt von denjenigen Poſten, welche den Gericht ſelbſt, oder einigen in officio ſtehenden, und mitſein ſittliche Angelegenheiten unentgeltlich zu bearbeiten verbundenen Perſonen zukommen, ſo viel niederzuschlagen, als der Antheil beträgt, welcher dem Fideiſ, wenn er zum Beytrage in Anſehung der gemeinſchaftlichen Koſten verbunden geweſen, wegen dieſer Poſten zur Laſt gefallen ſeyn würde. Was ferner die bey interimiftiſchen Distributionen wegen des Abzugs der gemeinſchaftlichen Koſten zu treffende Maasregeln anlangt, ſo iſt Cure Verſahrungs- Art, ein Abſolutum Quantum von gewiſſen Pro Centen zurück zu behalten, der Natur der Sache nicht angemessen.

Ein vorzüglich ſolcher Creditor iſt, ſo bald die haar vorhandene Maſſe zu ſeiner Befriedigung zureichend iſt, zu denjenigen Koſten beyzutragen nicht ſchuldig, welche darum verwendet werden müſſen, damit die ihm nachſtehende Gläubiger befriedigt werden können. Es müſſen daher bey einer jeden interimiftiſchen Distribution die bis dahin aufgelaufene gemeinſchaftliche Koſten pro rata accepti unter die bey dieſer interimiftiſchen Distribution zur Perception gelangende Interesſenten repartiret werden, und von denjenigen Creditoren, welche bey einer ſolchen interimiftiſchen Distribution zur Perception gelangen, kann pro rata deſenigen, was auf ihre Forderungen bereits distribuiret worden, bey den in der Folge zu veranſtaltenden ferneren interimiftiſchen oder Final- Distributionen wegen der nach publiciretem interimiftiſchen Distribution's - Beſcheide aufgelaufenen gemeinſchaftlichen Koſten Beytrag gefordert werden.

Dieſe nach der erſten interimiftiſchen Distribution ferner aufgelaufene gemeinſchaftliche Koſten müſſen allein denjenigen Creditoren zur Laſt fallen, welche bey den ferneren interimiftiſchen oder Final- Distributionen allererſt zur Hebung gelangen. Dieſe Creditores müſſen aber auch zu den bey der erſten interimiftiſchen Distribution

repar

repartirten gemeinschaftlichen Kosten jederzeit mit bestragen, woraus sich denn von selbst ergibt, daß bey einer jeden ferneren interimistischen oder Final-Distribution ein jeder bey der ersten interimistischen Distribution zur Perception gekommene Interessent, wenn derselbe wegen der gemeinschaftlichen Kosten einen Abzug erlitten, einen verhältnismäßigen Nachschuß erhalten muß.

Bei einer ferneren interimistischen oder Final-Distribution müssen daher jederzeit die nach der Zeit der Publication des letzten Distributions-Beschlusses aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten zu fördere unter die bey der nun vorzunehmenden Distribution zur Perception gelangende Creditores pro rata repartirt werden. Wann dieses geschehen, müssen sämtliche

von Zeit der Eröffnung des Concurſes bis zur Publication des legt vorhergegangenen Distributions-Beschlusses aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten unter sämtliche, so wohl bey der vorigen als jetzigen Distribution zur Perception gelangende Creditores pro rata vertheilt werden, und alsdann ist der den ersteren zu zahlende Nachschuß dadurch zu eruiren, daß dasjenige Quantum der gemeinschaftlichen Kosten, welches bey der ferneren interimistischen oder Final-Distribution auf eines jeden Forderung repartirt worden, von demjenigen Quanto der gemeinschaftlichen Kosten abgezogen wird, was ihnen bey der vorhergehenden Distribution decourirt worden. Der nach diesem Abzuge verbleibende Ueberrest macht die Summe des einem jeden derselben zu zahlenden Nachschusses aus.

Folgendes Exempel wird Euch dieses am besten erläutern.

In einer sich auf 12000 rthl. belaufenden Concurſ-Masse sind den 1ten December 1776	—	—	4000 Rthl.
den 30ten April 1777	—	—	4000 —
und den 16ten Dec. 1777 zu distribuiren.	—	—	4000 —
Die gemeinschaftlichen Kosten betragen überhaupt von welchen von Zeit der Eröffnung des Concurſes bis zum 1ten December 1776	—	—	920 —
in der Zwischenzeit vom 1ten Dec. 1776 bis zum 20ten April 1777.	—	—	400 —
und in der Zwischenzeit vom 20ten April 1777 bis zum 16ten Dec. 1777 aufgelaufen sind.	—	—	160 —
			360 —

Die zur Perception gelangende Creditores sind in folgender Ordnung classificirt.

1. Titius mit	—	—	3000 Rthl.
2. Medius mit	—	—	1000 —
3. Cajus mit	—	—	3000 —
4. Sempronius mit	—	—	1000 —
5. Sejus mit	—	—	3000 —
6. Fabius mit	—	—	1000 —

Es muß daher bey den in dieser Credit-Masse vorzunehmenden dreyfachen Distributionen folgendergestalt verfahren werden.

- I. Bey der am 1ten Decembr. 1776 vorzunehmenden Distribution der ersten 4000 Rthl., bey welcher Titius mit 3000 Rthl. und Medius mit 1000 Rthl. zur Perception gelangen, müssen die bis dahin aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 400 Rthl. unter diese beyde Creditores repartirt werden, da denn ein jeder ein nenAbzug von 10 pro Cent leiden muß.

Es werden daher die vorhandene 4000 Rthl. folgendergestalt vertheilt:

1. Zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet	—	—	400 Rthl.
2. sollte Titius erhalten	—	3000 Rthl.	—
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen muß	—	300 Rthl.	—
so erhält er nur	—	2700	2700 Rthl.
3. sollte Mevius erhalten	—	1000 Rthl.	—
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen muß	—	100 Rthl.	—
so erhält er nur	—	900 Rthl.	900 Rthl.
		Summa	4000 Rthl.

II. Bey der den 20ten April 1777 vorzunehmenden Distribution, der alsdenn vorrätigen 4000 rthl., bey welcher Cajus mit 3000 rthl. und Sempronius mit 1000 rthl. zur Perception gelangen, müssen die in der Zwischenzeit vom 1ten Dec. 1776 bis 20ten April 1777 aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 160 rthl. unter diese beyde Creditores allein repartiret werden, weshalb denn einen jeden ein Decur von 4 pro Cent trifft. Außerdem müssen aber auch diese beyde Percipienten mit Titio und Mevio gemeinschaftlich zu den am 1ten Dec. 1776 repartiret und zu den 160 Rthl. mithin zusammen bestragen müssen.

ten gemeinschaftlichen Kosten à 400 rthl. contribuiren. Diese 400 Rthl. sind daher auf die zusammen 8000 Rthl. betragende Forderungen dieser 4 Interessenten pro rata zu repartiren. Wenn dieses geschieht, muß jeder Interessent dazu nur 5 pro Cent bestragen. Da nun Titio und Mevio bey der ersten Distribution jedem 10 pro Cent abgezogen worden, so erhalten sie jetzt einen Nachschuß von 5 pro Cent wofhingegen die erst ansetz zur Perception gelangende Interessenten Cajus und Sempronius zu den 300 Rthl. 5 p. C. 4 p. C. 9 p. C.

Es werden daher die vorrätige 4000 Rthl. folgendergestalt vertheilt.

1. zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet	—	—	160 Rthl.
2. erhält Titius auf seine Forderung einen Nachschuß von 5 p. Cent mit	—	à 3000 Rthl.	—
3. erhält Mevius auf seine Forderung einen Nachschuß von 5 p. Cent mit	—	à 1000 Rthl.	150 Rthl.
4. sollte Cajus erhalten	—	3000 Rthl.	50 Rthl.
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen muß 9 p. C. mithin	—	—	270 Rthl.
so erhält er nur	—	—	2730
5. sollte Sempronius erhalten	—	1000 Rthl.	2730 Rthl.
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen muß 9 p. C. mithin	—	—	90 Rthl.
so erhält er nur	—	—	910 Rthl.
		Summa	4000 Rthl.

III. Bey der am 16. Dec. 1777 vorzunehmenden Final-Distribution, der alsdenn vorrätigen letzten 4000 rthl. bey welcher Sejus mit 3000 rthl. und Fabius mit 1000 rthl. zur Perception gelangen, müssen zuerst die in der Zwischen-Zeit vom

20. April 1777 bis zum 16. Decemb. 1777 aufgelaufene gemeinschaftliche Kosten à 360 rthl. unter diese beyde Creditores allein repartiret werden, weshalb denn einem jeden 9 pro Cent abzuziehen sind. Außerdem müssen aber auch diese beyde

letz

jezt zur Perception gelangende Creditores, mit Titio, Mevio, Cajo und Sempronio gemeinschaftlich zu den am 1sten Decemb. 1776 repartirten 400 rthl. und mit Cajo und Sempronio gemeinschaftlich zu den am 20. Apr. 1777 repartirten 160 rthl. contribuiren. Um den ersten Beitrag zu bestimmen, müssen die 400 rthl. nunmehr auf die zusammen 12000 rthl. betragende Forderungen sämlicher 6 Interessenten repartiret werden. Als denn trägt jeder Interessent nur dazu bey $3\frac{1}{3}$ pro Cent. Da nun Titio und Mevio auf die ihnen anfänglich decourtirte 10 pro Cent bey der zweyten Distribution nur 5 pro Cent Nachschuß gegeben worden, so erhält ein jeder von ihnen annoch

einen zweyten Nachschuß von $1\frac{2}{3}$ p. Cent. Einen gleichen Nachschuß von $1\frac{2}{3}$ p. Cent. bekommen Caius und Sempronius, weil ihnen bey der 2ten Distribution 5 p. Cent decourtirte worden, sie aber nunmehr nur $3\frac{1}{3}$ pro Cent contribuiren dürfen. Um ferner den Beitrag zu den 160 rthl. zu bestimmen, müssen diese auf die 800 rthl. betragende Forderungen des Caji, Sempronii, Seji, Fabii repartiret werden. Als denn trägt jeder Interessent nur dazu 2 pro Cent bey. Da nun Cajo und Sempronio bey der 2ten Distribution deshalb abgezogen worden 4 pro Cent, so erhält ein jeder von ihnen dierhalb einen Nachschuß von 2 pro Cent.

1. Titius und Mevius wegen der Post der 400 Rthl. ein jeder	—	—	1 $\frac{2}{3}$ p. C.
2. Caius und Sempronius wegen der Post der 400 Rthl. und wegen der Post der 160 Rthl.	—	—	1 $\frac{2}{3}$ p. C.
mithin zusammen	—	—	2 p. C.
Wobingegen Sejus und Fabius sich decourtiret lassen müssen:	—	—	3 $\frac{1}{3}$ p. C.
1. wegen der Post der 360 Rthl.	—	—	9 p. C.
2. wegen der Post der 400 —	—	—	3 $\frac{1}{3}$ p. C.
3. wegen der Post der 160 —	—	—	2 p. C.
mithin zusammen	—	—	14 $\frac{2}{3}$ p. C.

Diesem gemäß sind die letzte 4000 Rthl. folgendergestalt zu vertheilen:

1. zur Tilgung der gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet	360 Rthl.	Gr.
2. erhält Titius auf seine Forderung à $\frac{3}{5}$ Rthl. den Nachschuß à $1\frac{2}{3}$ p. Cent mithin	50	—
3. erhält Mevius auf seine Forderung à $\frac{1}{5}$ Rthl. den Nachschuß à $1\frac{2}{3}$ p. Cent mithin	16	— 16
4. erhält Cajo auf seine Forderung à $\frac{2}{5}$ rthl den Nachschuß à $3\frac{1}{3}$ p. Cent mithin	110	—
5. erhält Sempronius auf seine Forderung à $\frac{1}{5}$ Rthl. den Nachschuß à $3\frac{1}{3}$ p. Cent mithin	36	— 16
6. sollte Sejus erhalten	3000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß $14\frac{2}{3}$ p. C. mithin	430 Rthl.	
so erhält er nur	2570 Rthl.	2570
7. sollte Fabius erhalten	1000 Rthl.	
da er aber zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen muß $14\frac{2}{3}$ p. Cent mithin	143 Rthl.	16 Gr.
so erhält er nur	856 Rthl.	856 Rthl. 16 Gr.
Summa 4000 Rthl. — Gr.		

Solchergestalt werden die 12000 Rthl. überhaupt folgendergestalt vertheilt:

1. Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden verwendet		
bey der 1ten Distribution	—	400 Rthl.
bey der 2ten Distribution	—	160 Rthl.
bey der 3ten Distribution	—	360 Rthl.
		920 Rthl.
		Lacus 920 Rthl.
		II Tl.

Transp. 920 Rthl.

II. Titius erhält bey der				
1ten Distribution	—	—	2700 Rthl.	Gr.
2ten Distribution	—	—	150 —	—
3ten Distribution	—	—	50 —	—
			<u>2900 Rthl.</u>	2900 —
III. Mevius erhält bey der				
1ten Distribution	—	—	900 —	
2ten Distribution	—	—	50 —	
3ten Distribution	—	—	16 —	16 —
			<u>966 Rthl.</u>	16 Gr. 966 rtf. 16gr.
IV. Cajus erhält bey der				
2ten Distribution	—	—	2730 —	
3ten Distribution	—	—	110 —	
			<u>2840 Rthl.</u>	Gr. 2840 Rthl.
V. Sempronius erhält bey der				
2ten Distribution	—	—	910 Rthl.	—
3ten Distribut.	—	—	36 Rthl.	16 Gr.
			<u>946 Rthl.</u>	16 Gr. 946 rtf. 16gr.
VI. Sejus erhält bey der				
3ten Distribution	—	—	—	—
				2570 Rthl.
VII. Fabius erhält bey der				
3ten Distribution	—	—	—	—
				856 rtf. 16gr.
			<u>Summa 12000 Rthl.</u>	

und es werden daher den bey der ersten interimistischen Distribution zur Hebung gekommenen Interessenten $3\frac{1}{2}$ pro Cent, den bey der 2ten interimistischen Distribution zur Hebung gekommenen Interessenten $5\frac{1}{2}$ pro Cent, und den bey der Final-Distribution allererst zur Perception gekommenen Interessenten $14\frac{1}{2}$ pro Cent, als ein Beytrag zu den gemeinschaftlichen Kosten abgezogen. Nach obstehenden Vorschriften habt Ihr nicht allein im Jernischen Concurs, sondern überhaupt in Zukunft in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, auch solche den unter Euch stehenden Gerichten um so mehr zur genauesten

Befolgung bekannt zu machen, da diese vielleicht durch die ehemalige geschwundrige bey Eurem Collegio eingeführte Ordnung verleitet seyn können, annoch dafür zu halten, als ob sämtliche Creditores der ersten und zweyten Classe, mit dem Beytrage zu den gemeinschaftlichen Kosten verschonet werden müßten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Begeben Berlin den 2ten May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Zürst.

An das Ostpreussische Hofgericht.

No. XIX. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die geordnete jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nemlich den 15ten October, respective den Land- und Steuer-Räthen einzureichen. De Dato den 14 May 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ic. ic.
Unien ic. Auf Antrag der Krieges- und Domainen-Cammer wedet ihr hiermit gnädigst erinnert, die schon verordne-

te jährliche Seiden-Prämien-Designationen jährlich vor dem festgesetzten Termin, nemlich den 15ten October, resp. den Land- oder Steuer-Räthen einzureichen, damit selbige zu rechter Zeit darüber an die

die ic. Cammer berichten, und den Betrag der Prämien = Gelder nachsuchen können.

Und werdet ihr zugleich angewiesen, die zu eben dieser Zeit den Land- oder Steuer-Näthen einzureichende Listen der

erbetenen Grains und Maulbeerbaum-Saamens nicht zu verabsäumen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 14 May 1778.

L. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XX. Realement für das Leih-Haus in der Stadt Muppin. De Dato Berlin den 26 May 1778.

Nachdem zum Besten des Publicums, und besonders der kleinen Fabricanten und Handwerker, für gut gefunden, ein Leihhaus in Neu-Muppin zu errichten, damit selbige zum Betribe ihrer Nahung, gegen Pfänder und billige Zinsen, Geld leihen können, so soll das für verkaufes Holz aus der Muppinschen Cammercy-Heide eingenommene Capital von Dr. v. Tausend Zwey Hundert und Dreyßig Rthlr. Sechs Ggr. für erst zum Fond dieses Leihhauses bestimmt, auch ein mehreres in der Folge, wenn darum gebührend ange sucht worden, dazu angewiesen werden.

§. I.

Der Bürgermeister Lehmann soll Director, der Senator Schnackenburg, Assessor, und der Kaufmann Ludwig Rendant dieser Anstalt seyn, welcher letzterer zur Sicherheit der Cassé zwar eine Caution von Ein Tausend Rthlr. hoch, machen muß, da er aber die Cassé nicht unter seinem Beschluße im Hause, sondern auf dem Rathhause hält, so geschtehet solches bloß durch Eintragung auf seine dastige Grund Stücke.

Der Goldschmid Petiscus soll als Zapator angeeicht werden. Diese Membra versammeln sich wöchentlich zweymahl, als Mittewochs und Freytags früh von 9 bis 12 Uhr zu Rathhause auf der kleinen Sessions-Stubé, und haben, unter Aufsicht des Magistrats, das Wert zu verwalten.

§. II.

Die nöthigen Behältnisse, zur sicheren Verwahrung der baaren Gelder und Pfänder, sollen auf dem Rathhause auf Kosten der Cammercy fournitet und eingerichtet, die geringen Pfänder können in Schränken

auf der Sessions-Stubé selbst, die Preiols aber sollen in wohlbedestigten Kästen auf dem Gewölbe, neben dieser Stubé, verwahret werden. Die Waagen, Ellen, Gewicht und anderen Maße aber, welche hiebey nöthig seyn möchten, können, da solche bereits zum Behuf der Polices vorräthig sind, daraus gebraucht werden.

§. III.

Der Director sowohl, als besonders der Assessor u. Rendant, müssen so viel möglich darauf sehen, daß die Eigenthümer diejenige Sachen, so sie versetzen, selbst siegeln oder dergestalt zeichnen, daß hiernächst kein Verdacht der geschenehen Umtauschung entstehen könne. Wie dieselben denn weder von Geld noch Pfändern, die ins Leihhaus kommen, etwas entleihen, oder gebrauchen, oder sonst in Verwahrung nehmen, sondern sich dessen sowohl, als ihr eigen Geld auf Pfänder zu leihen, gänzlich bey Strafe enthalten müssen.

§. IV.

Da der Director die bey der Sache vorfallende Correspondence, Auctiones, und rechtliche Beurtheilung der sich etwa ereignenden Differenzien auf sich hat, der Assessor und Rendant aber die Bücher und Cassé führen, und das eigentlich besorgen, was bey Annehmung und Rückgabe der Pfänder zu besorgen ist, so müssen solche dafür haften, wenn sich finden sollte, daß sie nicht debitam diligentiam & curam adhibiret, in Subsidium soll auch der ganze Magistrat für die richtige ordentliche und treue Verwaltung der Sache einstehen, weshalb letzterer die Cassé und Cassenbücher selbst monatlich revidiren, und mit den Pfändern collationiren muß.

§.

§. V.

Das Journal führt der Assessor statt der Controlle, worin eingetragen wird:

- a) Die Nummer des Pfandes,
- b) der Name des Eigenthümers,
- c) Beschreibung des Pfandes,
- d) Tage desselben,
- e) Quantum,
- f) Datum der Auszahlung,
- g) die Zeit auf welche das Anlehn genommen wird,
- h) Datum der Einlösung oder Renovation,
- i) Betrag der Renovations- Ab- oder Zuschreibe-Gebühren.

Nach dieser Eintragung erhält der Eigenthümer einen gedruckten Versak Schein, worin obige Punkte enthalten sind, welcher von dem Director oder Assessor und Rentanten, der solchen zugleich in seinem Manual einträgt, unterschrieben, und welcher bey Einlösung des Pfandes, von dem Eigenthümer desselben quittiret, zurück gegeben wird, wie denn auch an jedes Pfand ein Zettel geheftet, oder gebunden werden muß, worauf die Nummer und Pagina des Journals notiret ist.

§. VI.

Muß mit jedem, nach dem Art. I. festgesetzten Conferenz-Tage das Journal vom Assessor und Rentanten abgeschlossen werden, auch muß Rentant ein besonderes Cassen-Buch halten, worinn derselbe aus seinem Manual, den Empfang und die Ausgabe der Gelder treulich eintragen, und daraus monatlich einen von ihm und dem Assessor unterschriebenen Extract dem Magistrat von Einnahme und Ausgabe übergeben, auch sodann jährlich und zwar ultimo Martii die Haupt-Rechnung anfertigen muß.

§. VII.

Die Rechnung selbst legt der Rentant vor dem Magistrat ab, welcher bey dieser Gelegenheit einige Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann, so wie solches auch dem Commissario Loci bey Abnahme der Cämmerey- und Lombards-Rechnungen frey siehet. Zur letztern Decharge muß

die Rechnung mit dem Abnahme-Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer eingelebet werden.

§. VIII.

Auf Sachen, welche durch die Länge der Zeit nicht verderben, z. E. auf Juwelen, Gold, Silber, Kupfer u. können z. der Taxe, auf andere aber, als Kleider u. nur die Hälfte der Taxe geliehen werden.

§. IX.

Kein Pfand ist länger als auf 6 Monate anzunehmen; Ist diese Frist verfloßen, so muß das Pfand entweder eingeliefert, oder renoviret werden, letzteres kann nur bey Pfändern, welche dem Wotensrost und Verderben nicht unterworfen sind, und auch alsdenn nicht anders, als wenn die Zinsen prompt bezahlt werden, geschehen und müssen also die Zinsen von den verfloßenen Sechß Monaten bezahlt, desgleichen an Renovations- Ab- und Zuschreibe-Gebühren,

von Einem bis Fünf Rthl. Sechß Pf. von Fünf bis Zehen Rthl. Ein Gr. von Zehnen bis Zwanzig Rthl. Zwey Gr. von Zwanzig bis Fünfzig Rthl. Vier Gr. von Fünfzig bis Hundert Rthl. Sechß Gr. entrichtet werden, welche zum Fond der Douceurs geschlagen werden, wovon Director und Assessor $\frac{1}{2}$ Rthl., der Rentant $\frac{1}{2}$, und $\frac{2}{3}$ der Taxator erhält.

§. X.

Wie hoch ein Pfand anzunehmen, kommt auf die Taxe und die §. VIII. festgesetzte Art des Pfandes an, und muß Taxator dafür sehen, daß nicht zuviel darauf gesehen wird, mithin die Taxe jederzeit so einrichten, daß nicht nur das Anlehn und einjährige Zinsen, sondern auch die Auctionskosten, bey dem Verkauf gewiß aus dem Pfande erfolgen können, worauf denn zugleich die übrigen Officianten nach Möglichkeit mit sehen, und bey habenden Zweifeln frey behalten sollen, den Credit zu versagen.

§. XI.

Unter einem Rthl. und auch ohne Pfand wird gar nicht geliehen.

§. XII.

§. XII.

Keinem Minderjährigen, oder erklärten Verschwenden, oder sonst lüderlichen Menschen, ungleichen, keinen unter väterlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Personen, ohne der Eltern oder Dienstherrschaft Vorwissen und Einwilligung, geschieht einiger Vorschuß, und weil Soldaten, auf eine gewisse Maasse, nicht von dem ihrigen disponiren können, und die Anstalt Gelegenheit geben könnte, daß sie unerlaubte, ja wohl gar Montirungs-Sachen versehen, oder sonst sich baar Geld anschaffen wollten, um eine Desertion auszuführen, so wird hierdurch festgesetzt, daß keinem Soldaten, auch selbst keinem Subaltern-Officier, etwas gegeben werde, es wäre denn, daß der Chef oder Commandeur des Regiments in das Darlehn schriftlich consentirete, welcher Consens bey der Cassé aufzubewahren ist.

§. XIII.

Damit auch das Leihhaus von gestohlenen Sachen, so viel als möglich, rein gehalten werde, so muß:

- 1) überhaupt von unbekanntem Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden, sondern wenn die Officianten des Leihhauses den Pfand-Bringer nicht kennen, so müssen sie denselben bedeuten, daß er einen zuverlässigen ihnen bekannten Mann darstelle, welcher denselben als einen angehörenden, oder sonst ehelichen und unbescholtenen, durch ein ordentliches Gewerbe sich nähernden Mann kenne, und solches den Bedienten des Leihhauses versichert, worüber denn eine kurze Registratur, in einem hiezu zu haltenden besondern Annotations-Buche, aufgenommen, und von der mitgebrachten solche Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.
- 2) Sollen die Intelligenz-Blätter, welche der Magistrat hält, auf dem Leihhause abgegeben werden, und müssen die Officianten des Leihhauses solche nachsehen, die gestohlenen Sachen sich anmerken, und in dem Annotations-Buche, mit Beziehung auf die Nummer des Intelligenz-Blatts, solches kürzlich bemerken.

3) Wenn ein Besizer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Leihhause anzeigt, so ist solches gleichfalls im Annotations-Buche zu notiren.

4) Sollten nun, bey solchen Präcautionen wegen gestohlener Sachen, Effecten, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, dafern der Bringer nicht eine bekannte angehörende Person seyn sollte, derselbe an den Magistrat, zur weitem Untersuchung, abzuliefern.

5) Dafern aber dennoch, bey Beobachtung obiger Vorsichten, sich zutragen sollte, daß eine gestohlene Sache verpfändet würde, so ist solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besizer, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verlassenen Zinsen, zu verabfolgen.

§. XIV.

Was den Satz der Zinsen, bey deren anzuliegender Berechnung 30 Tage für einen Monat gerechnet, die sich dabey ereignete Brüche aber für voll genommen werden, betrifft, so nimmt das Leihhaus, vor der Hand, und bis sich finden wird, daß die Kosten desselben mit geringeren Zinsen bestritten werden können, 8 pro Cent: wovon 6 pro Cent an die Cämmerey bezahlt werden müssen, 2 pro Cent aber, nebst den §. IX festgesetzten Renovations-Ab- und Zuschreib-Gebühren, sollen, vor der Hand und auf ein Jahr, den Administratoren ausgesetzt seyn.

Außer diesen zwey p. Cent und Renovations-Ab- und Zuschreib-Gebühren, sollen die Administratoren so wenig als der Taxator etwas nehmen, auch selbst dasjenige, was ihnen freiwillig offeriret würde, nicht annehmen, noch, wie bereits §. IV. angemerkt, die verlehene Pfänder in ihren eignen Nutzen gebrauchen.

§. XV.

Regulariter wird zwar, nach Maßgabe des §. V., ein Pfand nicht anders retradirert, als nach Zurückgebung des Pfand- oder Verfaß-Scheins, wenn aber dieser verlohren worden und sonst die Wichtigkeit der

Sache erhellet, so kann, wenn es nur eine Kleinigkeit bis 10 Rthlr. betrifft, nach zurückgezahlem Darlehn, das Pfand retradiret werden, der Eigenthümer aber muß darüber quittiren, und dadurch die verlohrenen Pfand-Scheine mortificiren, zuvor aber muß auf Kosten des Verpfänders, um Betrüglichkeit zu verhindern, durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, daß nach dessen Anzeige der Pfand-Schein verlohren gegangen, und wenn sich nicht ein rechtmäßiger Inhaber solches Scheins binnen 14 Tagen melden würde, ihm das Pfand gegen einen Mortifications-Schein verabfolget werden solle. Sollte hingegen das Pfand nach der Lage über zehn Rthlr. betragen, so muß der verlohrene Pfand-Schein gerichtlich mortificiret werden.

§. XVI.

Nach Ablauf des Termins, auf welchen das Darlehn vorgeschossen worden, erhält der Pfand-Schuldner nicht länger als vier Wochen Respit, wovon er jedoch und überhaupt bis zur Wiederbezahlung des Darlehns die Zinsen geben muß, sind diese aber verfloßen, und Debitor hat sein Pfand binnen dieser Zeit nicht eingelöset, oder renoviret, wovon er jedoch in dieser Zeit auf seine Kosten zu erinnern, so ist dasselbe, nach öffentlicher Bekanntmachung, von dem Magistrat an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zu verkaufen, davon dem Leihhause das Capital und die Zinsen zu restituiren, der Ueberschuß aber, nach Abzug der Auktionkosten, an den Eigenthümer zu restituiren.

Ist der Eigenthümer aber nicht mehr vorhanden, auch sein Anseufhalt unbekannt, so soll das fürplus ad depositum judiciale geteufert, und wenn sich binnen Jahr und Tag niemand gemeldet, der sich dazu legitimirte, soll dasselbe dem Leihhause, zur Verstärkung seines Fonds, anheim fallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden.

§. XVII.

Vergleichen Auction soll alle halbe Jahr geschehen, ein Proclama davon vor der Leihhausstube, auch an andern öffentlichen Orten in der Stadt, wo die Affiriones geschehen, 8 Tage vorher affigiret und durch gewöhnlichen Ausruf in der Stadt bekannt gemacht werden.

§. XVIII.

Sollten sich besondere Fälle ereignen, welche gegenwärtig noch nicht vorhergesehen, so muß die Casse davon dem Magistrat Anzeige thun, welcher alsdenn nach Bewandniß der Sache und Umstände zur weitern Verfügung berichten wird. Sign. Berlin den 26 May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen.
v. Derfchau. Jedlig. v. Gaudi

Reglement für das Leihhaus in der Stadt Neu-Stuppin.

No. XXI. Rescript an die Westpreussische Regierung,
wodurch das Reglement vom 29sten Mai 1773. §. 3. nr. 6. für das Marienburger Großwerder Vogtengericht dahin declariret wird, daß und wie dieses Gericht künftig die Concurs-Proceße instruiren solle.
De Dato Berlin den 26. Mai 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen u. c.
Unsern Gruß zuvor! Gleichwie Wir schon auf Euren Bericht vom 27. Febr. c. dem Gesuch der Reichs-Gräfen, Geschwornen, Ältesten, Schulzen, und der ganzen Gemeine des großen Marienburger-

Werders, daß die, nach dem §. 3. n. 6. des Reglements vom 29. Mai 1773 bis auf weitere Verfügung Euch übertragene Instruction der Concurs-Proceße über das Vermögen solcher Schuldner, welche sonst der Jurisdiction des Marienburger Großwerder-Vogtengerichts unterworfen,

NUM

nummehro für die Zukunft gedachtem Vogtengericht überlassen werden möge, unterm 13ten Mart. c. allergnädigt zu deferiren geruhet; So genehmigten Wir auch auf Euren anerbewilligten deshalb erklaterten Bericht und Antrag vom 19. Mat c., daß, da bey diesem Vogtengericht laut des §. 11. gedachten Reglements vom 29. Mai 1773 keine Advocaten bestellet sind, die Instruirung des Concurs-Processes vor diesem Gericht nach eben der Vorschrift, welche in dem Reglement für die Westpreussischen Städte außer Elbing

vom 13. Sept. 1773. Tit. VII. Sect. II. Erste Abtheilung A. §. 25. et sequ. bestellet sind, deshalb ertheilet worden, ex officio geschehen müsse; Und habt Ihr hiernach das gedachte Marienburger Großwerder-Vogtengericht gebdrig zu bescheiden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 26. May 1776.

Ad Mandatum

An die Westpreussische
Regierung.

Fürst.

No. XXII. Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtliche Justizcollegia, daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justiz-Bedienungen zu gelangen, angefertigt werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eydliche Versicherung beybringen sollen, daß sie die Probe-Relationen selbst und ohne eines andern Hülfes gemacht haben. De Dato Berlin den 26. May 1778.

Friederich, König von Preussen u. c. Unsern Gruß zuvor! Es ist von Uns nötig gefunden worden, allgemein festzusetzen:

daß künftig unter allen Probe-Relationen, die, um zu Justizbedienungen zu gelangen, angefertigt werden, deren Verfasser die schriftliche eigenhändige eydliche Versicherung besorgen solle, daß er die Probe-Relation selbst und ohne eines andern Hülfes gemacht habe. Ihr werdet also Euch hiernach gehorsams zu achten wissen, und in jedem Fall, wenn

Ihr Acta jemanden zur Probe-Relation zustellen laisset, zugleich demselben diese Vorschrift bekannt zu machen nicht ermanget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 26. Mai 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

Circulare an die Immediat-Examinations-Commission und sämtl. Justizcollegia.

No. XXIII. Circulare an alle Accise- und Zollämter, nebst beygefügetem Publicando, die Erhöhung der Accise des ausländischen Weinessigs bis auf 3 Rthlr. 18 gr. pro Eimer vom 1sten Julii c. an, betreffend. De Dato Berlin den 10 Juny 1778.

Comme le Vinaigre de Vin de la Fabrique établie à Zossen appartenante aux Marchands de Berlin Schufz & Lindner a été trouvé d'une qualité qui n'est pas inférieure à la qualité ordinaire du Vinaigre de France, & Sa Majesté le Roi ayant ordonné pour favoriser l'agrandissement de la dite Fabrique & autres du pays, ainsi que la culture du vin du pays, qui en dépend, d'augmen-

Nachdem der in der Zossenschen Weinessig-Fabrike der hiesigen Kaufleute Schufz und Lindner fabricirte Weinessig an Güte nicht geringer, als gemeinlich der französische Essig ist, besunden worden, und Sr. Königl. Majestät zu mehrerer Aufnahme dieser und anderer einländischen Weinessig-Fabrikten und zur Beförderung des damit verknüpften Landweinbaues eine höhere Imposition des

menter les droits d'Accises sur le vinaigre de vin étranger, il a été en conséquence jugé nécessaire de porter les droits du vinaigre de vin étranger à la somme de 3 Ecus 18 Gr. par Eymmer, ce dont ont avertit le public, comme aussi que cette augmentation de droit aura lieu à compter du 1er Juillet de l'année courante.

Berlin, le 30. May 1778.

L'Administration Générale des Accises & Péages du Roi.

L'Administration Générale communiquée au Bureau d'Accise de

Lavis ci-dessus concernant les droits d'Accise sur le Vinaigre de vin étranger augmentés à la somme de 3 Ecus 18 Gr. par Eymmer avec ordre de s'y conformer en percevant les droits sur le Vinaigre de vin étranger à raison de 3 Ecus 18 Gr. par Eymmer à compter du 1er Juillet prochain, & de le faire parvenir à la connoissance du public par affiches tant à l'hôtel de ville qu'au Bureau même.

Berlin, le 10. Juin 1778.

L'Administration Générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay. Magusch. Engelbrecht. De Morinval. Laferré.

No. XXIV. Circulare an alle Accise- und Zollämter, daß alle Heringe der Embdenschen Herings- Fischerey-Compagnie, so nach den Provinzien, welche ihr zum privativen Verlag beygelegt worden, und in der Circularordre vom 24 April c. a. näher bestimmt sind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführt worden, begleitet werden sollen. De Dato Berlin den 17. Juny 1778.

Nachdem ein Königl. Hochpreisl. General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium der Königl. General-Accise- und Zoll- Administration benachrichtiget, daß zur Vermeidung aller Unterschleife, welche zum Nachtheil des privativen Herings- Debits der Embdenschen Herings- Fischerey-Compagnie entstehen könnten, und zur Begünstigung des Debits, Er. Königl. Majestät allerhöch-

ausländischen Weinessigs allerhöchstdiät befohlen; so ist diesem höchsten Befehl zur allergerchsamsten Folge für nöthig erachtet worden, die Accise auf den ausländischen Weinessig bis auf 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer zu erhöhen, und wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, wie auch, daß diese Accise-Erhöhung vom 1ten July dieses Jahres an ihren Anfang nimmt. Berlin den 30. May 1778.

Kön. Preuß. General-Accise- und Zoll-Administration.

Die Königl. General-Accise- und Zoll-Administration communiciret dem Acciseamte zu obiges Publicandum die Erhöhung der Accise des ausländischen Weinessigs bis auf 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer betreffend, mit dem Befehl, darnach, vom 1ten July dieses Jahres an, die Accise vom ausländischen Weinessig à 3 Rthlr. 18 Gr. pro Eimer zu erheben, auch solches durch öffentlichen Anschlag an dem Rathhause und im Acciseamte selbst dem Publico bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Junii 1778.

Kön. Preuß. General-Accise- und Zoll-Administration.

L'Administration générale des Accises & Péages venant d'être prévenue de la part du Directoire général de Guerre, Domaines & Finances du Roi, que pour éviter les abus & malversations qui pourroient se commettre, au préjudice du débit exclusif des Harengs d'Emden, & donner à ce débit toute la faveur & l'extension possibles, conformément aux intentions de Sa Majesté,

sten Intention gemäß, die Nothwendigkeit erfordere, die dienlichsten Maabregeln zu nehmen, und zu dem Ende festgesetzt worden, daß alle Heringe gedachter Compagnie, so nach den Provinzen, welche ihr zum privativen Verlag bezogen, gelegt worden, und in der Circulair-Ordnung vom 24 April c. 2. näher bestimmt sind, mit gedruckten Certificaten, worinnen die Qualität und Quantität der Heringe aufgeführt sind, beileitet werden sollen, und sollen gedachte Certificate von den Directoren der Emdenschen Hering-Fischer-Compagnie, Benoit und Mauerbrecher, auch deren Commissionairs, Persent und Dorner, zu Hamburg, unterschrieben werden, weshalb solches sämtlichen Accise- und Zoll-Ämtern, und den dabey angeordneten Officianten, in der Mark, Magdeburg und Halberstädtchen, und den Gränz-Ämtern auf der Elbe hieburch abtheilen der Königl. General-Accise- und Zoll-Administration bekannt gemacht, mit dem gemeinsten Befehl, nach Inhalt oberertheilten Circulairs vom 24 April, keine andere Heringe zur innern Consumption passiren oder ausliefern zu lassen, als welche mit dergleichen Certificaten versehen sind, und auf den Inhalt dieser Ordre genau zu halten und zu vigiliren, daß zum Nachtheil des, der Emdenschen Hering-Fischeren, Allerhöchst verthehenen privativen Hering-Debitus keine Unterschleife vorgehen mögen. Berlin, den 17 Junii 1778.

L'Administration générale des Accises & Péages du Roi.
De la Haye de Launay.

No. XXV. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, daß jeden Posttag alle Gelder, so bis 500 thlr. betragen, an die Königl. Commercassens einzulenden und schlechterdings deren nicht mehr in der Cassen zu behalten, als zu Bezahlung der ordinären monatlichen Ausgaben erforderlich sind, diejenigen Gelder hingegen, welche unter obiger Summe betragen, sollen alle 10 Tage an die Provinzial-Cassen mit Bewilligung eines detaillirten Etats, worinnen die Einnahme Tag vor Tag aufgeführt ist, eingesandt werden, die Officianten so darwider handeln, sollen das erstmal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall casiret und niemalen wieder placiret werden. De Dato Berlin den 17 Junii 1778.

Die gegenwärtigen Umstände erweisen, daß, zur Sicherstellung der Königl. Gelder, alle nur mögliche Präcautiones genommen werden. Es wird daher

sämt-

lic, il avoit été arrêté & convenu que tous les Harengs de la dite Compagnie qui seront envoyés dans les provinces dont le débit exclusif lui est accordé ainsi qu'elles sont plus particulièrement désignées par l'ordre circulaire du 24. Avril dernier seront accompagnés d'un certificat imprimé qui en constatera la qualité & la quantité, & qui sera signé des Directeurs de la Compagnie de la pêche des Harengs d'Emden Benoit & Mauerbrecher, & de leurs commissaires à Hambourg Persent & Dorner. En conséquence l'Administration générale ordonne à tous les Bureaux & Employés des Accises & Péages des provinces des Marches, Magdebourg, Halberstadt & autres frontieres de l'Elbe, de ne laisser entrer & délivrer pour la consommation intérieure, en conformité de la circulaire du 24. Avril dernier, que les Harengs qui seront accompagnés de tels certificats, leur enjoignant de veiller avec la plus grande attention à l'exécution du présent ordre, afin d'empêcher qu'il ne se commette des malversations préjudiciables au débit exclusif que Sa Majesté a trouvé à propos d'accorder à la compagnie de la pêche des Harengs d'Emden,

Berlin, ce 17. Juin 1778.

Les circonstances actuelles exigeant que l'on prenne les plus grandes précautions pour la sûreté des fonds; il est ordonné à tous les Bureaux d'Accises

sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern hienit anbefohlen, jeden Posttag alle Gelder, so bis 500 Rthlr. betragen, in Beutel zu 500 Rthlr. an die Königl. Cammer-Casssen einzufenden, und schlechterdings deren nicht mehr in Cassa zu behalten, als zur Befahlung der ordinairten monatlichen Ausgaben erforderlich sind; diejenigen Gelder hingegen, welche unter obige Summe betragen, sollen alle zehn Tage an die Provincial-Casse, mit Befügung eines detaillirten Etats, worinnen die Einnahme, Tag vor Tag, aufgeführt ist, eingesandt werden, welchem annoch ein Etat von den geschenehen Ablieferungen oder Einsendungen beyzufügen ist, mit Allegirung des Dati, Nummer der Quittung oder des Post-Scheins. Diejenigen Accise- und Zoll-Rendanten, welche diese Ordre nicht auf das stricteste befolgen, sollen das erstemal vom Officio suspendiret, und im wiederholten Fall von ihrem Dienst, ohne Hoffnung wieder placirt werden zu können, cassiret werden, wobei ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß den Ober-Officianten anbefohlen worden, auf die Erfüllung dieser Ordre genau zu halten, oder zu gewärtigen, daß sie für allen aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden responsable gestellet werden sollen.

Berlin, den 17 Junii 1778.

cises & Péages de verser directement aux Caisses royales, par chaque courrier, ceux qu'ils auroient réunis, jusqu'à 500 Ecus, & en Sacs de 500 Ecus, de ne garder en Caiffe que les fonds nécessaires pour acquitter les dépenses ordinaires du Mois & de verser ce qui se trouveroit au dessous tous les dix jours à la Caiffe provinciale, en lui envoyant l'Etat détaillé jour par jour des recettes, suivi de celui des payemens ou envoys, apostillé des dattes & numéros, soit des récépissés, soit des billets de poste: ceux qui manqueraient à l'exécution de cet ordre, seront punis pour la premiere fois d'interdiction, & en cas de récidive révoqués sans espoir de remplacement; les Receveurs sont prévenus, de l'injonction faite aux Supérieurs d'y tenir la main à peine d'être rendus solidairement responsables des événemens qui pourroient arriver.

Berlin, ce 17. Juin 1778.

L'Administration générale des Accises & Péages du Roi.
de la Haye. de Launay.

No. XXVI. Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, nebst beygefügter Cabinetsordre vom 26sten Mai 1778, daß sie sich nach dieser Königl. Cabinetsordre, und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten März, 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste achten und die Provinzien Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß behandeln sollen.

De Dato Berlin den 19 Junii 1778.

Le Roi étant informé que les Etrangers transportoient par les Etats & notamment par les Provinces de Silésie les objets de leur commerce en Bohême, Autriche & Moravie moyennant un pour cent de droit de Transit, tandis que les Commerçans du Royaume payoient par les droits d'entrée, de Commerce & de Sortie jusqu'à cinq pour Cent des objets qu'ils y transportoient; ce qui faisoit prévaloir le Commerce étranger sur celui national si considérablement que les propres sujets,

Da Er. Königl. Majestät erfahren haben: daß die Ausländer, durch Ihre Staaten, besonders aber durch die Schlesischen Provinzien, Waaren nach Böhmen, Oesterreich und Mähren gegen ein pro Cent Gefälle durchbringen, dahingegen Einländer von denen Waaren, welche sie dahin transportiren, die Handlungs-Ein- und Ausgangs-Gefälle bis zu fünf pro Cent erlegen müssen; wodurch das fremde commercium über das National-Commercium einen solchen Vortheil erlange, daß Dero Unterthanen, vorzüglich die

& notamment en Silésie avoient abandonné le Commerce intermédiaire pour le livrer à celui de Commission par Transit, & que les Polonois empruntant les mêmes voyes pour se soustraire aux droits imposés sur le Commerce direct, privoient le Royaume de tous les avantages de celui intermédiaire:

Ne voulant pas Sa Majesté, laisser un pareil jour à faire éluder ses dispositions tendantes à procurer au Commerce national les avantages qui lui sont dûs sur le Commerce étranger, Elle a résolu d'étendre aux provinces d'Autriche, Bohême & Moravie les dispositions faites dans toutes les Provinces en faveur du Commerce intermédiaire & en conséquence: Elle a ordonné que le passage direct pour les provinces d'Autriche, Bohême & Moravie, soit qu'il ait lieu par les Polonois ou autres Etrangers, soit qu'il se fasse par l'entremise de ses sujets, qui produiroit le même préjudice au Commerce national en affranchissant celui étranger des droits auxquels il a été imposé, pour empêcher ce préjudice, seroit assujetti aux mêmes droits, règles & principes que celui de la Pologne & que toutes les destinations pour ces Provinces ou autres ne jouiroient de la faveur du Commerce intermédiaire qu'autant que les objets appartiendroient aux Negociants du Royaume qui en justifieroient la propriété par l'emmagasinement, l'acquit des droits d'entrée & de ceux de commerce, voulant que tous les autres passages soient considérés comme étrangers, quoiqu'ils aient lieu par l'entremise de ses sujets qui s'en prétendroient propriétaires, Commissionnaires & Expéditeurs; ne reconnoissant de Commerce intermédiaire que celui qui se fait par révente dans ses Etats. En conséquence

die Schlesiſchen, das Commercium intermedium, (oder das Commercium Königl. Unterthanen nach der Fremde,) gänzlich fahren ließen, um sich mit Transito-Geschäften abzugeben, und die Pohlen sich der nemlichen Mittel bedienen, die auf das Commercium directum gelegte Abgaben zu elidiren, dadurch aber Dero Landen alle Vortheile des Commercii intermedii benommen würden, und Allerhöchst Se Königl. Majestät diejenige Mittel, wodurch heilsame Dispositionen dem National-Commercio Vortheile für das fremde Commercium zu verschaffen genutzet werden mögten, abgeschisset wissen wollen:

So haben Allerhöchst-Dieselben resolvirt, die in Dero Landen zum Faveur des Commercii intermedii getroffene Dispositionen auf die Oesterreichliche, Böhmiſche und Mähriſche Provinzen zu extendiren und demnach zu befehlen geruhet: daß der directe Transport nach Böhmen, Oesterreich und Mähren, es mag solcher durch die Pohlen, andere Ausländer, oder durch Vermittlung Königl. Unterthanen, die mit dergleichen Geschäften dem National-Commercio eben den Nachtheil zuzüen mögten, weil dadurch das fremde Commercium von den auferlegten Abgaben befreyet würde, geschehen, mit eben denen Abgaben als den Pehlnischen directen Transport zu beschweren, die nemlichen Principia und Formalitäten dabey festzusetzen, und daß alle Destinationen nach diesen oder andern Provinzen nur alsdann die Vortheile des Commercii intermedii genießen sollten, wann die Objecta Einländischen Kaufleuten zugehören, das Eigenthum auch durch die Niederlage auf den Packhöfen und durch die Erlegung der Eingang- und Handlungs-Gefälle hinlänglich bewiesen worden: Und wollen Allerhöchst Se. Königl. Majestät demnach, daß alle andere dergleichen Transporte, wann solche auch durch Unterthanen, die sich als Eigenthümer, Commissionairs oder Expediteurs angeben mögten, besorget werden, als fremd zu betrachten seyn sollen; erkennen auch Allerhöchst-Dieselben kein anderes Commercium intermedium, als welches durch Wiederverkauf in Allerhöchst-Dero Staaten geschie-

Sa

3

het.

Sa Majesté ordonne à son Administration Générale des Accises & Péages, d'instruire promptement les Employés dans toutes les Provinces, de ses intentions, de leur donner les instructions relatives, de tenir la main à l'exécution de ses volontés & de les notifier aux Jullices des Accises & Péages, pour qu'elles ayent à s'y conformer, car telle est son expresse volonté. A Schornwalde, le 26. May 1778.

Signé *Fredric.*

het. Befehlen demnach der General-Accise- und Zoll-Administration, alle Officianten in sämtlichen Provinzen von dieser Ihrer allerhöchsten Willensmeinung schleunigst zu benachrichtigen, solche gehödig zu instruiren, auf die Vollziehung genau zu vigiliren, auch den Accise- und Zoll-Gerichten solche zur Achtung bekannt zu machen.

Gegeben zu Schornwalde, den 26 May 1778.

Signatum *Friederich.*

Die Zoll-Ämter der Churmark und sämtliche zur Regie gehörige Officianten haben sich nach dem Inhalt der vorstehenden Königl. Cabinetts-Ordre und was dieserhalb im General-Zoll-Tarif vom 10ten Martii 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste zu achten, und

die Provinzen Oesterreich, Böhmen und Mähren, auch andere, auf eben den Fuß zu behandeln.

Berlin, den 10ten Junii 1778.

Königl. Preuß. Churmärkische Provinzial- und Zoll-Direction.

Joyard.

No. XXVII. *Königliche allerhöchste Declaration, die inländische Consumption des Caffee und dessen Ausfuhr außershalb Landes betreffend.* De Dato Berlin den 19 Jun. 1778.

Nous *Fédéric*, par la Grace de Dieu Roi de Prusse &c. &c. &c.

Etant informés des abus & fraudes qui continuent à se faire sur le Caffé, par une multitude de gens, qui n'ayant rien à perdre, & bravant les peines honteuses qui leur sont imposées en cas d'insolvabilité, n'occasionnent que des frais par leur détention, en se vouant à réintroduire dans les villes par mille moyens auxquels il est impossible d'obvier de nuit & jour, tout le Caffé qui s'en exporte pour l'approvisionnement des habitans de la Campagne, ou qui s'y déposent dans des Magazins, sous prétexte d'exportation à l'étranger, & voulant ôter à ces fraudeurs les facilités & l'intérêt de pratiquer ces abus, il a été arrêté ce qui suit:

Wir *Friedrich*, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. u.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß eine Menge von Leuten, die nichts zu verlieren haben, und welche, da sie unbedenkend sind, die festgesetzten Geldbußen zu erlegen, den ihnen zuerkannten löblichen Strafen gleichsam Troß bieten, und durch ihre Hinführung nur Kosten verursachen, nicht aufhören Unterschleife und Betrügereyen mit dem Caffee vorzunehmen, indem sie gleichsam ein Gewerbe daraus machen, auf mancherley Wegen am Tage sowohl als bey der Nacht, und welche sämtlich zu vereiteln gar nicht möglich ist, denjenigen Caffee in die Städte wiederum herein zu practiciren, der zur Verlegung der Einwohner des platten Landes heraußgebracht, oder dabeiselt unter dem Vorwande, selbigen außershalb Landes zu verenden, niedergelegt wird. Um nun diesen Unterschleifen zuvor zu kommen und den damit verbundenen Gewinn zu vereiteln, so wird folgendes hiermit festgesetzt.

Art. 1.

Art. 1.

Art. 1.

Le Caffé n'étant pas une nécessité pour les pauvres gens de la Campagne & étant pour les autres une délicatesse nuisible aux intérêts de l'Etat, en ce qu'elle contribue trop à l'exportation de son numéraire, sera assujetti aux mêmes droits que dans les villes, leur objet étant d'en gêner la consommation.

Art. 2.

Tous les habitans de la Campagne seront tenus de s'en pourvoir aux villes, & ceux qui en voudront faire venir directement, seront tenus de les adresser à celles les plus proches de leur résidence, dont ils ne pourront faire l'élévation, qu'en vertu de la quittance des droits, qu'ils feront tenu de garder pour la représenter à toutes requisiions.

Art. 3.

Nul ne sera exempt de ce droit, que la Noblesse, vivant habituellement dans ses terres pour sa consommation, & les Ecclésiastiques pour une consommation modérée, en cas de noces & baptêmes seulement, ainsi que ceux des villes, dont l'exemption sera pareillement restreinte à ces seuls cas, tous autres y étant assujettis, ainsi que ceux qui habitent momentanément les terres & maisons de plaisance.

Art. 4.

Personne ne pourra avoir de Caffé chez lui que pour sa consommation: défendant à qui que ce soit d'en faire commerce ou d'en faire des approvisionnemens considérables, sous prétextes d'en céder
à d'au-

Art. 1.

Da der Caffee für die dürftigen Landleute keinesweges zu den Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens gehöret, in Absicht anderer aber, eine dem Wohtheile des Staats sehr schädliche Delicatesse ist, indem darü so sehr vieles haares Geld außershalb Landes gehet, so soll derselbe auf dem platten Lande zur Verminderung der Consumption, fürs künftige eben den Abgaben unterworfen seyn, als in den Städten.

Art. 2.

Alle Bewohner des platten Landes sollen gehalten seyn, ihren Caffee aus den Städten zu nehmen, und diejenigen, welche ihn von außwärts directe kommen lassen, werden hierdurch angewiesen, selbigen an die ihnen zunächst gelegene Städte zu adressiren, von wo sie solchen nicht eher als nach bezahlten Actie-Gesällen abholen können. Sie müssen die Quittung dieserhalb aufbewahren, um selbige jederzeit auf Verlangen, vorzeigen zu können.

Art. 3.

Von diesen Aufträgen soll niemand befreuet seyn als der Adel für seine Consumption, welcher wirklich auf seinen Gütern für beständig sich aufhält, ferner die Geistlichen, in Absicht einer gemäßigten Quantität, jedoch nur allein auf ihren Hochzeiten und Kindraufen, welcher Verordnung auch sämtliche Geistliche in den Städten und zwar auf den eingeschränkten Fall unterworfen seyn sollen. Alle übrigen müssen die ordentlichen Gesälle erlegen, wodon auch die nicht ausgeschlossen sind, welche sich nur eine zeitlang des Jahres auf ihren Gütern oder Landhäusern aufhalten.

Art. 4.

Es soll Hinführo niemanden mehr erlaubt seyn, einigen Caffee bey sich zu haben, als zur eigenen Consumption. Es soll dahero niemand damit einen Handel treiben, oder unter dem Vorwand davon etwas an andere abzulassen, große Werräthe davon errichten, indem hierdurch festgesetzt wird, daß die Häcker nur eine
ihren

à d'autres, ne permettant aux Revendeurs d'en avoir qu'une quantité proportionnée à leur débit, à la charge de la prendre à la ville la plus proche, & enjoignant à tous ceux qui en auront des quantités d'objet, d'en justifier & représenter les quittances à toutes réquisitions.

Art. 5.

Il ne sera formé aucun dépôt & magasins dans les villages ou campagnes, sous prétexte de facilité pour l'exportation à l'étranger, l'enlèvement devant s'en faire directement des villes, dont les Bureaux s'assureront de la sortie réelle, par les précautions prescrites, pour en prévenir ou faire punir les abus: Voulons que tous ceux qui existent actuellement dans les villages ou autres endroits, soient transportés, sans délai, dans les villes pour remplir cet objet.

Art. 6.

Ne permettons les exportations à l'étranger qu'à ceux de Nos sujets qui font commerce en gros, & qui faisant arriver directement ces Caffés à leur destination, les emmagazineront, & en acquitteront les droits de commerce, que Nous fixons pour l'uniformité dans toutes Nos provinces, à deux finis par livre, & ne les expédieront à l'étranger que comme un objet qui leur est propre, & fait partie de leur Commerce intermédiaire: Voulons que tous ceux qui ne font pas dans ce cas, ne soient regardés que comme Commissionnaires, & comme tels assujettis aux mêmes droits que l'étranger de 12 pour Cent, sans distinction pour aucunes provinces.

Art. 7.

N'entendons pas que la faculté d'exporter des Caffés à l'étranger, soit accordée aux revendeurs qui prendroient cette voie pour soustraire leur débit aux droits de consommation, défendons en conséquence d'avoir égard à

ihrem Debit angemessene Quantität von Caffee bey sich haben sollen, welchen sie in der nächsten Stadt zu nehmen gehalten sind. Alle diejenigen, bey welchen dergleichen beträchtliche Quantitäten gefunden werden, sind schuldig, auf jedermalige Nachfrage sich durch Quittungen zu legitimiren.

Art. 5.

Es soll inkünftige keine Niederlage von Caffee unter dem Vorwande, daß selbiger um desto leichter außerhalb Landes verführt werden könne, auf dem platten Lande gethrien werden. Die Ausfuhr soll vielmehr gerade zu aus den Städten geschehen, damit die Accise- und Zoll-Bureaux desto eher im Stande sind, sich von der wirklichen Ausfuhr zu überzeugen, oder die etwanigen Unterschleife zu verhindern. Wir verordnen dierfür, daß alle diejenigen Niederlagen von Caffee, welche anigt auf dem platten Lande existiren, sofort in die zunächst gelegene Städte geschaffet werden sollen.

Art. 6.

Denjenigen Kaufleuten allein, welche en gros handeln, soll es erlaubt seyn, den Caffee außerhalb Landes zu versenden, welche, nachdem sie selbigen directe kommen lassen, und in den Magazinen niedergelegt, die Handlungs-Accise davon entrichten, die Wir hiermit zur Gleichförmigkeit in allen Unsern Staaten auf Zwey Pfennige für das Pfund fest setzen. Wenn sie solchergestalt den Caffee auswärs versenden, so ist derselbe wie ihr eigen Gut und als ein Theil ihres indirecten Handels anzusehen. Alle andere Kaufleute sollen als Commissionairs angesehen werden, und also gleich den Fremden, dem Transito-Zimpost der 12 pro Cent in Unsern sämtlichen Provinzen unterworfen seyn.

Art. 7.

Den Händlern soll es keinesweges verstatet seyn, Caffee außerhalb Landes zu versenden, indem selbige sich diese Erlaubniß nur zu Nuzen machen würden, um von ihrem Debit nicht die Consumtions-Accise zu erlegen. Im Fall sie dahero weniger
als

tous enlèvemens au dessous d'un demi quintal qui seroit alors censé faire partie de la vente en détail, & comme telle, assujetti aux droits.

Art. 8.

Tous enlèvemens de Ville à Ville, ou de Marchand à Marchand, n'opèreront de restitutions de droits, qu'en vertu de l'ampliation de la quittance de l'acheteur, faisant mention du Numéro de son enregistrément, pour sûreté de l'acquit des droits & de la légitimité de la restitution à ceux qui les auroient précédemment acquittés.

Art. 9.

Voulons que tous les objets de hauts impôts, tels les Vins, qui sont une délicatesse, & non une nécessité pour les gens de la Campagne, soient assujettis aux mêmes loix, règles & principes que le Caffé, ayant un intérêt sensible d'en gêner la Consommation, pour diminuer la sortie du Numéraire.

Art. 10.

Ordonnons à Nôtre Administration générale des Accises & Péages, de tenir la main à l'exécution de la présente déclaration, de faire les dispositions relatives; d'instruire les Bureaux & tous les préposés en conséquence, & de la notifier aux justices supérieures & inférieures des Accises, pour qu'elles ayent à juger en conséquence, la faire publier partout où besoin sera, pour que chacun ait à s'y conformer: car telle est Nôtre expresse volonté.

A Schœnwalde ce 19. Juin 1778.

Fédéric.

(L. S.)

als einen halben Centner nehmen, so ist dies den ordentlichen Gefällen unterworfen, indem dafür gehalten werden soll, daß diese Quantität zum Verkauf en détail gehört.

Art. 8.

Alle Versendungen von einer Stadt zur andern, oder von einem Kaufmann an einen andern, sollen nicht anders zur Bonification sich qualificiren, als wenn durch die mit der Nummer der gezeigten Eintragung versehene Quittungargethan werden kann, daß der erstere Versender die Gefälle davon bereits entrichtet habe; nur in diesem Falle soll die auf dieser Art doppelt entrichtete Accise, wiederum erstattet werden.

Art. 9.

Wir verordnen fernerhin hiermit, daß alle hoch impostirte Waaren, als die Weine, welche bloß zum Wohlleben, und keinesweges zur Nothwendigkeit der Landente gehören, eben denen Gesetzen und Vorschriften, welche wegen des Coffee gegeben worden sind, unterworfen seyn sollen, indem es Unserm allerhöchsten Interesse angemessen ist, die Consumption derselben, und dadurch den Ausgang des baaren Geldes außerhalb Landes, zu vermindern.

Art. 10.

Wir befehlen Unserer General-Accise- und Zoll-Administration dahin zu thun, daß gegenwärtige Declaration, nach ihrem ganzen Inhalte, zur Execution gebracht werde; Sie hat dieserhalb die nöthigen Verfügungen und Instruktionen an sämtliche Bureaux und deren Vorgesetzte zu erlassen, selbige dem Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, sowohl zur fernern Publication an die Unter-Richter, als auch um darnach in Entscheidung der vorkommenden Fälle zu verfahren, bekannt zu machen, auch sonst überall, damit ein jeder sich darnach richte. Gegeben zu Schœnwalde, den 19. Junii 1778.

Friederich.

No. XXVIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Prediger auf dem Lande den Justizbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels einreichen sollen. De Dato Berlin, den 25. Juny 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ic. ic.

Unsere gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelehrter, Lieber Getreuer! Da verschiedentlich Beschwerden eingelaufen sind, daß die Prediger auf dem Lande den Justizbeamten und Gerichtshaltern die Todtenlisten zum Behuf der Aufsicht auf die Entrichtung des Collateral-Stempels nicht einreichen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, die Prediger eurer Inspection dieserhalb nochmals auf das Rescript vom 3ten November 1773, welches euch unterm 16ten Decemb. desselben

Jahres mitgetheilt worden, zu verweisen, und ihnen aufzugeben, nach Inhalt desselben, die Todtenlisten, so wie sie solche für das Oberconsistorium formiren müssen, den Justizbeamten und Gerichtshaltern gleichfalls mitzurheilen. Sind Euch mit Gnaden gemogen Gegeben Berlin, den 25. Juny 1778.

E. P. v. d. Hagen.
von Irwing.

Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark.

No. XXIX. Rescript an die Westpreussische Regierung, die Einrichtung der Domainen-Justizämter in den Districten an der Nege betreffend. De Dato Berlin den 4. Juny 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ic. ic.

Unsere Gruß zuvor! Nachdem durch die dazu in allen Unsere Provinzien außer Schlesien bestellte Immediatcommission die Einrichtung der Justizverwaltung in den Domainenämtern nunmehr auch in demjenigen Theil Westpreußens, der, unter dem Namen der Districte an der Nege, unter der Aufsicht der Cammerdeputation zu Bromberg stehet, zu Stande gebracht worden: So communiciren Wir Euch den sub C abschriftlich beyliegenden Verteilungsplan der Domainen-Justizämter in den Districten an der Nege, welcher unterm 1ten Junii c. dem Oberpräsidenten von Dornhard zur Ausführung zugestellt worden ist.

Ihr werdet darinn finden, daß unter den zu jedem Domainen-Justizamt angewiesenen Ämtern und Orten, außer den wirklichen Domainengütern, auch geistliche Güter, theils in ganz besondern

Ämtern, theils in einzeln, in Ansehung der Oekonomie diesem oder jenem Domainen- oder geistlichen Amt zugeschlagenen Orten, bestehend, befindlich sind. Denn, da Wir die Administration derselben durch Unsere Kriege- und Domainencammer übernommen, und die geistlichen Eigenthümer von diesem weltlichen Geschäfte gegen denselben dafür angewiesene meitliche rere jährliche fixirte Einkünfte dispensiret; So kann die Justiz darinn auch nicht anders als in Unseren Domainenämtern verwaltet werden.

Ihr werdet ferner finden, daß auch einige Städte unter den jedem Domainen-Justizamt angewiesenen Orten befindlich sind. Die Justizverwaltung in dieser Städten ist hingegen dem Domainen-Justizamtmann nur interimistisch, bis sich Fonds zur Bestellung eigener Richter und Justiz-Burgemeister darinn finden werden, aufgetragen.

Die

Die Art der Justizverwaltung bleibe in allen diesen vier Domänen = Justizämtern in Ansehung aller in dem Vertheilungsplan einem jeden derselben angewiesenen Orten, bloß allein die Städte ausgenommen, auf eben dem Fuß, wie sie sogleich anfänglich in dem Reglement vom 28ten Julius 1773 und dessen Anhang vom 25. Sept. 1773 in Ansehung der Westpreussischen Domänenämter außer den Districten an der Nege vorgeschrieben, hiernächst aber auch auf diese Districte extendiret, und durch die Declaration vom 5. Sept. 1777 welche eigentlich den 5. §. Num. 4. gedachten Reglements betrifft, noch näher erläutert worden.

In Ansehung der Städte hingegen, in welchen nach dem Vertheilungsplan die Interimsadministration der Justiz dem Domänen = Justizbeamten auferlegt,

muß das Reglement vom 13. Sept. 1773 für die Westpreussische Städte außer Elbing beobachtet werden, und bleibe es dabei, daß der Domänen-Justizamtmann für die ihm allein ohne Actuario auferlegte Administration der Justiz in diesen Städten, auch allein dafür die Gerichtsgebühren erhalte, und solche der Lemmer-Justiz-Sportulcasse nicht berechnen dürfe.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und den Landvogateygerichten zu Bromberg und Schneidemühl davon Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4ten Julii 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst.

An die Westpreussische Regierung

1778			
1779			
1780			
1781			
1782			
1783			
1784			
1785			
1786			
1787			
1788			
1789			
1790			
1791			
1792			
1793			
1794			
1795			
1796			
1797			
1798			
1799			
1800			
1801			
1802			
1803			
1804			
1805			
1806			
1807			
1808			
1809			
1810			
1811			
1812			
1813			
1814			
1815			
1816			
1817			
1818			
1819			
1820			
1821			
1822			
1823			
1824			
1825			
1826			
1827			
1828			
1829			
1830			
1831			
1832			
1833			
1834			
1835			
1836			
1837			
1838			
1839			
1840			
1841			
1842			
1843			
1844			
1845			
1846			
1847			
1848			
1849			
1850			
1851			
1852			
1853			
1854			
1855			
1856			
1857			
1858			
1859			
1860			
1861			
1862			
1863			
1864			
1865			
1866			
1867			
1868			
1869			
1870			
1871			
1872			
1873			
1874			
1875			
1876			
1877			
1878			
1879			
1880			
1881			
1882			
1883			
1884			
1885			
1886			
1887			
1888			
1889			
1890			
1891			
1892			
1893			
1894			
1895			
1896			
1897			
1898			
1899			
1900			



sub O.
Vertheilungs-Plan
 der Domainen-Justiz-Aemter in den Districten an der Nege in dem
 Departement der Westpreussischen Cammer-Deputation
 zu Bromberg.

Nahmen des Justiz-Beamten.	Nahmen des Justiz-Actuarit.	Nahmen des Orts seines künftigen Aufent- halts.	Nahmen der Aemter so das Justiz-Amt formiren, u. der Städte so den Justiz-Aem- tern per modum Commissionis beyge- setzt sind.
1 Wolff	Colbius	Bromberg	1 Bromberg 2 Sczulice 3 Niesjendice 4 Gnietowo Städte a Sczulice b Gnietowo
2 N. N. neues Justiz-Amt		Rackel	1 Rackel 2 Cammin 3 Coronowo 4 Znin Städte a Rackel b Cammin c Pohlmissch Crone oder Coronowo d Znin e Genzowa
3 Hantelmann	Ettner	Inowroclaw	1 Inowroclaw 2 Krusewice 3 Marfino 4 Mogellno 5 Czeglino Städte a Krusewice b Mogellno c Krwiczewo d Willarowo
5 Poffelt	Kowalewsky	Schneidemühl	1 Deutsch Crone 2 Lebenke 3 Neuhoff 4 Postellig 5 Zellgniewo Stadt Budzin

Signatum Berlin den 4ten Junii 1778.

A. S. B.

v. Fürst. v. Derchau.

No.

No. XXX. Rescript an die Westpreussische Regierung, die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke der Domainen-Justiz-Ämter, in dem unter der Marienwerderschen Kriegs- und Domainenkammer stehenden Theile von Westpreußen betreffend.

De Dato Berlin den 4. July 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ic. ic.
 Unsern Gruß zuvor! Es ist zu Beförderung besserer und schleunigerer Rechtspflege unumgänglich nöthig gefunden worden, an statt der in demjenigen Theil Westpreußens, welches der Aufsicht der Westpreussischen Krieges- und Domainenkammer in Marienwerder anvertrauet ist, bisher nur bestellten 8 Domainen-Justizämter 11 derselben zu bestellen, und einem jeden derselben einen solchen GerichtsBezirk anzuweisen, der theils wegen seiner Größe, theils wegen der Entfernung der dazu gehörigen Ämter voneinander, es dem Justizbeamten und Actuario nicht wie bishero unmöglich mache, seine Pflichten zu erfüllen.

Wir communiciren Euch dahero hiebei den von Unserer Domainen-Justizämter-Einrichtungscommission angefertigten neuen Vertheilungsplan sub Lit. A. welcher denjenigen abändert, der dem Reglement vom 28. Julii 1773 beigefügt ist.

Ihr werdet in diesem neuen Vertheilungsplan finden, daß unter den jedem Domainen-Justizamt angewiesenen Ämtern und Dörfern, außer den würclichen Domainengütern, auch geistliche Güter, theils in ganzen besondern Ämtern, theils in einzelnen; in Ansehung der Dekonomie, diesem oder jenem Domainen- oder geistlichem Amte zugelegten Dörfern bestehend befindlich sind. Denn da Wir die Administration derselben durch Unsere Krieges- und Domainenkammer übernommen, und die geistlichen Eigenthümer von diesem weltlichen Geschäfte gegen denselben dafür angewiesene weit sicherere jährliche fixirte Einkünfte dispensiret haben; so kann die Justiz darinn auch nicht anders als in Un-

sern Domainenämtern verwaltet werden, und gleichwie Wir an Euch schon in Anno 1773 solches verfügt; so bleibt es auch ferner in Ansehung der Art der Justizverwaltung in allen diesen, in dem neuen Vertheilungsplan einem jeden Domainen-Justizamt beigelegten Dörfern, bloß allein die Städte ausgenommen, bey der in dem Reglement vom 28. Julii 1773, dessen Anhang vom 25. Sept. 1773 und der den S. 5. Num. 4. des gedachten Reglements erläuternden Declaration vom 5. Sept. 1777 ertheilten Vorchrift.

In den im beigegehenden neuen Vertheilungsplan einem und dem anderen Domainen-Justizamt beigelegten Städten bleibt die Justizverwaltung nur noch, wie bisher, interimistisch so lange dem Justizbeamten beigelegt, bis sich Fonds zu Bestellung eigener Richter und Justizbeamter darinn finden werden. Es hat also auch nur noch bis dahin der Justizbeamte in diesen ihm angewiesenen Städten, ohne Concurrenz des Actuarii, und gegen die ihm zustehende und nicht zur Domainen-Justizämter-Sporulcasse zu ziehende Gebühren nach dem Reglement vom 13. Sept. 1773 für die Westpreussische Städte außer Elbing die Justiz zu verwalten. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und davon den Landvogtengerichten zu Marienburg, Culm, Stargard und Conitz Nachricht zu geben.

Sind Euch mit Gnaden gevogen. Berlin den 4ten Julius 1778.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Jüst.

An die Marienwerdersche Regierung.

Lit. A.
 Vertheilungs-Plan
 der Domainen-Justiz-Ämter in West-Preußen, in dem Departement der
 Kriegs- und Domainen-Cammer zu Marienwerder.

Nahmen des Justiz- Beamten.	Nahmen des Justiz- Actuarii.	Nahmen des Orts des Aufenthalts.	Nahmen des Creyßes.	Nahmen der Domainen- Ämter, welche das Jus- tiz-Ämt formiren, und der Städte so dem Justiz- Beamten per modum Commissionis beygele- get sind.
1 Forster	1 Beshorn 2 N. N. oder Cornowatzky aus Schlo- chau	Marienburg	Marienburg- scher	1 Marienburg 2 Liegenhoff 3 Barenhoff
2 Sauerhering	Schulz	Marienwerder	Marienwer- derscher	1 Marienwerder 2 Weisshoff 3 Straczewo 4 Stuhm 5 Christburg 6 Niesenburg
3 John	Nadeke	Graudenz	Graudenzscher	1 Roggenhausen 2 Stadt Lessen 3 Graudenz 4 Engelsburg 5 Stadt Niesden
4 Weinhofz	Kirchner	Loebau	Michelsauscher	1 Longereck 2 Krottofschin 3 Brattian 4 Loebau 5 Stadt Kurzentnick

Nahmen des Justiz- Beamten.	Nahmen des Justiz- Actuarii.	Nahmen des Orts des Aufenthalts.	Nahmen des Creyßes.	Nahmen der Domains- Aemter welche das Justiz- Amt formiren, und der Städte so dem Justiz- Amtmann per modum Commissionis beygele- get sind.
5 Colbius	Cibrodius	Strasburg	zter Michelau- scher Creyß	1 Lautenburg 2 Strasburg 3 Gollup 4 Kowalewo Stadt Kowalewo
6 N. N.		Culmsee	Culmseecher District	1 Brzejzinken 2 Culmsee 3 Przychoworz 4 Lippincken 5 Ulmislaw 6 Culm oder Altshaus Stadt Briesen — Culmsee
7 Brokofowsky	Karsstädt	Oliwa	Nieder Theil von Pomme- rellen	1 Starzin 2 Puszig 3 Brieck 4 Oliwa 5 Sobbowiß Flecken Langenfuhr Neu Schottland
8 N. N.		Schoeneck	Mittler Theil von Pomme- rellen gegen die Pomme- sche Gränze	1 Schoeneck 2 Knyshow 3 Behrowdt 4 Parchau 5 Mi chau 6 Carthaus
9 Hoepsner	Hoffmann	Stargardt	Stargardts- cher	1 Dirschau 2 Subtau 3 Stargardt 4 Pelplin 5 Mawe 6 Münsterwalde
10 N. N.		Neuenburg	Mittler Theil von Pomme- rellen gegen die Weichsel zu	1 Neuenburg 2 Komorsch 3 Dirsch 4 Nordbezichau 5 Tschintez 6 Schwes

Nahmen des Justiz-Beamten.	Nahmen des Justiz-Actuarii.	Nahmen des Orts des Auf-enthalts.	Nahmen des Creysses.	Nahmen der Domainen-Ämter welche das Justiz-Ämt formiren, und der Städte so dem Justiz Ämtmann per modum Commissionis beygeleget sind.
21 Salomon Leo		Schlochow	Ober. Theil von Pommerellen	1 Tuchel 2 Schlochow 3 Hammerstein 4 Badenburg Stadt Schlochow — Landeck.

Signatum Berlin den 4ten Junii 1778.

A. S. B.

s. Just. v. Derschau.

No. XXXI. Rescript an die Westpreussische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die Bestellung der dirigirenden Policey- und Justiz-Burger-Meister betreffend. De Dato Berlin, den 20. Julii 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, &c. &c. &c.

Unfern ic. Die Pflichten, welche das Reglement für die Westpreussische Städte außer Elbing, vom 13ten Sept. 1773. mit dem Amte eines dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeisters verbunden hat, fassen so viele-Geschäfte von so verschiedner Art in sich, daß derjenige, der beyde diese Aemter zugleich verwalten soll, nicht allein zur Rechtspflege, sondern auch zur Direction des gemeinen Wesens der Stadt geschickt und fähig seyn muß.

Um nun darin sicherer bey der Besetzung solcher in einer Person vereinigten dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeister-Stellen in Westpreußen zu gehen, ist zwischen Unferm General-ic. Directorio und Unferm zeitigen Groß-Canzler, welchem die Bestätigung dieser Bürgermeister nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749 obliegt, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß wenn der Erfolg der Absicht nicht entsprechen sollte, auf die bisher beobachtete Verfahrungsart wieder zu gehen, die Vereinigung getroffen worden. Zu desto klärerer Bestimmung, wie es in jedem Fall gehalten werden soll, sind folgende zwey verschiedene Arten der Bestellung und Bestätigung von einander zu unterscheiden:

Erstens, wenn ein von dem Magistrat zu der vereinigten Stelle eines dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeisters gewähltes Subjectum dazu bestellt und bestätiget werden soll.

Zweytens, Wenn die Bestellung sich nicht auf die Wahl des Magistrats gründet, weil entweder der Magistrat niemand zu erwählen vermocht, oder statt des gewählten, weil er nicht tüchtig befunden worden, ein anderer bestellt werden muß.

Was nun

die Erste Art der Bestellung und Bestätigung, nemlich eines vom Magistrat gewählten dirigirenden Policey- und Justiz-Bürgermeisters

betrifft; So ist folgendes festgesetzt worden:

I. Den Magisträten der Westpreussischen Städte, welche vorhin zu dem Wahl-Recht ihrer Glieder und Officianten berechtigt gewesen, verbleibe solches auch noch künftig auszuüben, wie ihnen solches in dem Reglement für die Westpreussischen Städte außer Elbing vom 13ten Sept. 1773 Tit. I. §. 1. 2. 3. versprochen ist.

II. In den Städten, wo die Bedienung eines dirigirenden Policey-Bürgermeisters mit der Bedienung eines Justiz-Bürgermeisters in einer Person verbunden ist, müssen, wie auch schon im §. 4. des allegirten Reglements vorgeschrieben ist, zu dieser Bedienung jedesmahl, wo möglich, zwey sowohl der Rechte erfahrene, als ihrer Rechtchaffenheit wegen bekannte auch Kenntnisse von Policey-Sachen habende Subiecta gewählt, und der Westpreussischen Regierung mit dem Protocollo und Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Besoldung und Emolumenten, der Zeit von welcher sie offen, und des Fonds, woher sie fließen, vorgeschlagen werden.

III. Das Wahl-Protocollo muß mit eben dieser Anzeige zugleich an die Westpreussische Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet werden.

IV. Ein Duplicat des Wahl-Protocolles mit dem Duplicat des Berichts muß auch zu gleicher Zeit an den Commissarium loci geschickt werden, welcher hierauf der Krieges- und Domainen-Cammer sofort über die Person des Electi, besonders über dasjenige, was seinen sittlichen Character und seine etwanigen Verbindungen mit den wäh-

lenden Magistrats - Gliedern betrifft, gützlich zu berichten hat.

V. Alles in vorstehenden Numeris II. III. IV. vorgeschriebene muß in allen Fällen beobachtet werden; es werde jemand gewählt, der noch gar nicht gedient, oder es falle die Wahl auf jemand, der wenn auch gleich schon, es sey

a) in eben solcher Bedienung eines dirigirenden Policeys und Justiz-Burgemeisters, oder

b) in einer mit der Stelle, wozu er gewählt worden, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justiz-Burgemeisters oder Stadt Richters, Stadtgerichts-Assessoris bey einem Stadt-Gericht der größten Städte, oder schon eines Justiz-Amtmanns, jedoch ohne zugleich das Amt eines Policey-Burgemeisters zu bekleiden, oder

c) in einer mit der Stelle, wozu er gewählt worden, ähnlichen Policeys, nicht aber einer dergleichen Justiz-Bedienung,

an einem andern Ort gestanden, und daselbst nicht etwa schlechter Amtsführung halber, als in welchem Falle seine Wahl schon an sich nichtig ist, sondern anderer Ursachen wegen, seine Erlassung erhalten hat, oder noch in einer solchen Bedienung wirklich steht.

VI. In dem Fall, daß der Gewählte, oder wenn zwey gewählt worden, derjenige, dem die Regierung sonst den Vorzug geben würde, schon vorher eine dergleichen combinirte Bedienung eines dirigirenden Policey- und Justiz-Burgemeisters, als wozu er jetzt in Vorschlag gebracht wird, bekleidet, bedarf es zwar keiner neuen Prüfung seiner Fähigkeiten so wenig in Ansehung des einen, als des andern der beyden Aemter, die ihm nunmehr nur an einem andern Ort anvertrauet werden sollen. Da aber dennoch andere sehr erhebliche Bedenken ihm entgegen stehen können; So hat die Regierung nicht allein selbst, wenn sie erhebliche Bedenken wegen seiner Ernennung zu diesem neuen Amte findet, denselben

abzuweisen, und falls nur einer erwählt worden, dem wählenden Magistrat sowohl, als der Krieges- und Domainen-Cammer Nachricht von der Abweisung zu geben, im Falle aber noch ein anderer erwählt worden, den die Regierung nicht eben gleichfalls abzuweisen Ursache hat, dasjenige zu beobachten, was hierin und in folgenden Sätzen nach der Verschiedenheit der gewählten Personen vorgeschrieben ist.

Sondern es hat auch die Regierung, wenn sie auch selbst kein Bedenken findet, dennoch ehe sie den Bericht zur Confirmation an das Hoflager erläßt, von der Krieges- und Domainen-Cammer zuvor, ob sie einige will-richt der Regierung unbekannt ge gründete Bedenken habe, die Erklärung zu erfordern, und sodann erst, wann die Krieges- und Domainen-Cammer, daß sie ihrer Seite gleichfalls kein Bedenken bey dem Antrag zur Bestätigung des gewählten habe oder im Fall daß die 2c. Cammer zwar Bedenken äußert, die Regierung aber solche zur Abweisung unzureichend hält, mit der Anzeige ihrer Gründe die Wahl, und die Einfindung oder respective Widersprechung der 2c. Cammer an den Groß-Canzler zu berichten.

Findet hingegen die Regierung die Bedenken der 2c. Cammer erheblich, so wird, im Fall nur dieser Bedenken vorgeschlagen worden, dem Magistrat eine neue Wahl befohlen, oder wegen des zweyten vorgeschlagenen nach den hierin festgesetzten und folgenden Grundsätzen, nachdem der Gewählte zu einer oder andern Classe der Num. V. von einander distinguirten Personen gebåret, zwischen der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer schriftlich communiciret.

VII. Hat derjenige, den die Regierung vorschlagen will, es sey von dem Magistrat nur einer oder zwey gewählt, ob zwar schon in einer mit der Stelle, wozu der Vorschlag geschehen soll, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justiz-Burgemeisters oder Stadt-Richters, Stadt-Gerichts-Assessoris bey einem

einem Stadt-Gericht der gräßern Städte oder schon eines Justiz-Amtmanns gestanden, jedoch noch nicht das Amt eines Pollicey-Burgemeisters bekleidet, und bedarf es also gleich keiner neuen Prüfung desselben in Ansehung der Justiz-Geschäfte; So giebt die Regierung, ehe sie den Vorschlag abgeben lässet, der Krieges- und Domainen-Cammer davon Nachricht, und erwartet ihr Gutachten, ob diese ihn wegen seiner Fähigkeiten zur Pollicey-Bedienung tüchtig halte, und überlässet ihr die desfalls anzustellende Prüfung, welche die 2c. Cammer solchenfalls allein anzustellen hat. Findet die 2c. Cammer in ihrer darüber an die Regierung zu erlassenden Antwort, ohne oder nach vorgängig angestellter Prüfung, nichts gegen den vorzuschlagenden einzuwenden; So lässet die Regierung den Vorschlag, mit Anzeige der Einstimmung der Krieges- und Domainen-Cammer oben vorgeschriebener maassen abgeben.

Ist die Krieges- und Domainen-Cammer damit nicht einstimmig, so muß nach Verschiedenheit der Fälle hierbei auf folgende verschiedene Art verfahren werden.

Ist der Fall vorhanden, daß von dem wählenden Magistrat nur ein solches, noch vorher in keiner Pollicey-Bedienung, wohl aber in Justiz-Bedienung gestandenes Subjectum vorgeschlagen worden, welches die 2c. Cammer für untüchtig hält, so veranlaßet die Regierung hierauf so fort eine neue Wahl.

Sind hingegen von dem Magistrat zwey schon in Justiz-Bedienung, nicht aber in Pollicey-Bedienungen gestandene Subjecta vorgeschlagen, und wird nur der von der Regierung unter beyden für den fähigsten gehaltene von der 2c. Cammer nicht zur Pollicey-Bedienung geschickt erklärt, so lässet die Regierung wegen des zweyten von ihr ob zwar nicht so vorzüglich als jener, doch auch zu der Bedienung fähig gefundenen Subjecti ein zweytes ähnliches Ansprechen an die Krieges- und Domainen-Cammer um ihr Gutachten darüber ergehen, und falls dieser von der 2c. Cam-

mer, es sey ohne oder nach vorgängiger Prüfung, tüchtig befunden wird, lässet die Regierung den Vorschlag mit dieser Anzeige für diesen zweyten an den Groß-Canzler abgeben.

Findet hingegen die Krieges- und Domainen-Cammer auch diesen zweyten unfähig, so giebt die Regierung dem Magistrat eine neue Wahl auf.

VIII. Haben die von dem Magistrat gewählte zwey Subjecta, oder im Fall nur eines gewählt worden, dieses schon in eben dergleichen Pollicey-Bedienungen, noch nicht aber in Justiz-Bedienungen gestanden, und ist also noch zuersterst eine Prüfung in Ansehung der Justiz-Geschäfte von der Regierung erforderlich, so muß vor allen Dingen diese von der Regierung allein vorgenommen werden. Ehe jedoch die Regierung den von ihr nach dieser Prüfung tüchtig Befundenen dem Groß-Canzler vorschlägt, hat dieselbe von der Krieges- und Domainen-Cammer, ob sie etwa der Regierung unbekannt Bedenken bey dem Gewählten habe, zu vernehmen, und sodann erst, wann die Cammer sich darüber erklärt und kein Bedenken äußert, oder die Regierung derselben Bedenken unerheblich findet, mit Anzeige der Einstimmung oder resp. Widerspruchs, und der Gründe, warum die Regierung solchen unerheblich findet, an den Groß-Canzler zu berichten.

Findet die Regierung die Bedenken der 2c. Cammer erheblich, so bedarf es gar keinen Bericht, sondern es muß, falls nur der Verworfene gewählt worden, sofort dem Magistrat eine andere Wahl anbefohlen, falls aber noch einer schon gewählt und nicht dieser auch schon verwerflich ist, seinetwegen dasjenige beobachtet werden, was nach dieser Vorschrift nach der Verschiedenheit der Num. V. von einander disjuncten Arten von Personen zu beobachten ist.

IX. Haben hingegen die vom Magistrat gewählte Subjecta noch weder in einer der Stellen, wozu sie gewählt worden, ähnlichen Pollicey noch Justiz-Bedienung gestanden, so tritt der Fall

Gall ein, wo eine gemeinschaftliche Prüfung von der Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu beyden ley Bedienungen nothwendig wird, und wobey es folgender gestalt gehalten werden soll.

X. Das Examen geschieht von einem von der Regierung und einem von der Krieges- und Domainen-Cammer in jedem Fall besonders zu benennenden Mitglieder des Collegii qua Deputato.

XI. Die Regierung machet daher, so gleich als der Fall eintritt, den ihrer Seits ernannten Deputatum der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt, mit dem Erläuden, den ihrer Seits zu ernennenden ihr dagegen bekannt zu machen, und denselben anzuweisen, sich mit dem Regierungs-Deputato über den Tag der Zusammenkunft zu dem Examine, der sodann von beyden Deputatis den Examinandis bekannt zu machen, zu vereinigen.

XII. Noch vor dem mündlichen Examine, giebt jeder der Deputatorum dem Examinando Ausarbeitung, es sey Relationem ex Actis, oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu überreichen.

XIII. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebene Ausarbeitung schriftlich allein.

XIV. Das mündliche Examen geschieht in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Regierungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.

XV. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, machet den Anfang des Examinis, und richter solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort desjenigen Collegii von welchem er deputirt ist, gehörigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seits auf gleiche Art das Examen hält.

XVI. Jeder Deputatus nimmet ein Protocoll über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darin die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darin das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocoll bezulegenden Auftrages, läset solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.

XVII. Jeder Deputatus überreichet hiernächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinations-Protocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.

XVIII. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Verum des Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn zwey gewählt und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besiget, so eröfnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wem sie vorzuschlagen gedente, und erwartet nur, ob noch etwa die r. Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, esse sie den Bericht an den Groß-Canzler stattet, woenächst sie aber denselbigen gleich, mit Beylegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung oder der gedauerten Bedenken, falls sie nicht dieselben gleichfalls erheblich und sothemnach gleich den Gedächtnis, obngeachtet er sonst in der Prüfung bestanden, obzuweisen gut findet, an den Groß-Canzler, so wie die r. Cammer ihrer Seits mit gleichmäßiger Beylegung der Protocollorum und ihrem der Regierung etwa eröfneten Bedenken, an das General- u. Directorium abgeben läset.

XIX. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmig, daß die Examinati unfähig, so giebt die Regierung sogleich dem Magistrat eine neue Wahl auf.

XX.

XX. Hält nur der Regierungs-Deputatus, ob zwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig, so ist gleichfalls eine anderweitige Wahl zu veranlassen.

XXI. Ist der Examinatus zwar nicht vom dem Regierungs-Deputato, jedoch vom Cammer-Deputato unfähig gefunden: So läßt die Regierung, ehe sie eine neue Wahl veranlaßt, dieferhalb noch zuvor ein Anschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen und weist sodann erst, wenn die ic. Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, den Magistrat zu einer neuen Wahl an.

XXII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehenden maffen sub Num. XXI. erwähnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab, so läßt die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Groß-Cansler, so wie die Krieges ic. Cammer ihrer Seits deshalb den Bericht an das General-Directorium auf die oben Num. XVIII. vorgeschriebene Art abgehen.

XXIII. Trifft es sich, daß im Fall zwey Subjecta gewählt worden, die beyden Deputati zwar keinen verwerflich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dissentiren, so hat die Regierung ihr Sentiment und wem sie den Vorzug gebe, der ic. Cammer zu erkennen, und diese Stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erklärt, an den Groß-Cansler, so wie die ic. Cammer an das General-ic. Directorium auf die sub Num. XVIII. vorgeschriebene Art zu berichten.

XXIV. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die in dem obstehenden Num. II. schon dem Magistrat bey der Wahl anzuzeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copia der beyden Examinations-Protocolle beygelegt werden.

XXV. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Pollicey- und Justiz-Burgemeisters bey dem Groß-Cansler einge- kommen, wird derselbe noch zuörderst

mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges-ic. Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebener maffen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren und hiernächst dem Befinden nach zufolge des Reglements vom 19ten Junii 1749 de Bestätigung und Bestallung ausfertigen lassen, auch dem General-ic. Directorio dabon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem Bestallten zu erhellenden Instruction in Ansehung der Oeconomie- und Pollicey-Geschäfte, Nachricht ertheilen.

XXVI. Für alle die in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Groß-Cansler, und dem General-ic. Directorio vorgeschriebene Correspondenz, werden in der Sempel- noch Expeditionen-Gebühren, sondern bloß die Copialien bezahlt.

XXVII. Der Justiz-Burgemeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Pollicey-Burgemeisters damit verknüpft ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Pollicey-Geschäfte von der Krieges-ic. Cammer, oder auf deren Anweisung von dem Steuer-Rath verpflichtet.

XXVIII. Die Intro-uction des dirigirenden Pollicey- und Justiz-Burgemeisters geschieht, so wie aller andern Magistrats-Personen, von dem Steuer-Rath.

Was hingegen die zweyte Art der Bestallung und Bestätigung, nemlich eines, nicht vom Magistrat gewählten dirigirenden Pollicey- u. Justiz-Burgemeisters, betrifft, als welche sodann Statt hat, wenn entweder

a) an Orten, wo noch gar kein ordentlicher Magistrat bestellet, die Wahl unmöglich ist, und also nach dem oben allegirten Reglement für die Westpreuss. Städte, außer Elbing vom 13ten Sept. 1773. Tit. I. § 1. für das erste mal die Bestallung ohne solche vorgängige Wahl geschehen muß, oder

b) wenn

- b) wenn an Orten, wo auch schon ein Magistrat besetzt ist, dieser niemanden zu wählen weiß, oder
 c) wenn einer der von dem Magistrat, auch nach anderweitiger Wahl, gewählt ist, nach den vorstehenden Numeris des Ersten Abschnitts untüchtig befunden worden;

So ist folgendes deshalb festgesetzt worden

- I. Wenn in einem der sub a. b. c. vorstehenden Fälle die Wahl wegfällt: So muß sowohl die Regierung, als die Krieges- und Domainen Cammer sich bemühen, selbst ein geschicktes Subjectum zu der dirigirenden Pollicey- und Justitz-Burgemeister- Stelle ausfindig zu machen.
- II. Dasjenige Collegium, welches zuerst ein ihm dazu tüchtig scheinendes Subjectum entdeckt, giebt dem andern davon Nachricht.
- III. Hat das entdeckte Subjectum schon in eben solcher combinirten Bedienung eines dirigirenden Pollicey- und Justitz-Burgemeisters in Königl. Staaten an einem andern Ort gestanden und ist dafelbst nicht etwa seiner schlechten Amtsführung halber seines Dienstes entsezt worden; So geschieht diese Benachrichtigung abseiten eines Collegii an das andere nur zu dem Ende, daß wenn z. E. die Krieges- und Domainen-Cammer ihrer Seits das Subjectum der Regierung meldet, diese, wenn sie kein Bedenken dabei findet, solches sogleich mittelst Berichtes zur Bestätigung und Ausfertigung der Bestallung vorschläget; Wenn aber die Regierung der Cammer das ausfindig gemachte Subjectum meldet, sie vor dessen Vorschlagung noch zuvor erwartet, ob etwa die Cammer dem ungeachtet ein Bedenken dabei habe.
- IV. Hat das von dem einen oder andern Collegio ausfindig gemachte Subjectum obzwar schon in einer mit der Stelle, wozu der Vorschlag geschieht, ähnlichen Gerichts-Bedienung eines Justitz-Burgemeisters, Stadtrichters, Stadtrichts- Assessors bey einem Stadtrichter arößerer Städte, oder auch gar eines Justitzammanns gestanden; So hat die Krieges- und Domainen-Cam-

mer solchen der Regierung nicht anders, als wenn Sie ihn nach vorheriger Prüfung in Ansehung der Pollicey-Geschäfte tüchtig findet, zu melden, damit die Regierung, wenn Sie ihres Orts bey der Person kein Bedenken findet, ihn sogleich vorschlagen kann. Triget aber die Regierung der Cammer ein dergleichen ausfindig gemachtes Subjectum an, so muß die Regierung zugleich der Cammer noch zuvor die Prüfung überlassen, und nachdem sodann ihr Gutachten darüber ausfällt, das Subjectum zur Bestätigung und Bestallung vorschlagen, oder abweisen.

- V. Hat das ausfindig gemachte Subjectum zwar in einer ähnlichen Pollicey nicht aber Justitz-Bedienung gestanden, und ist also nur noch eine, jedoch solchesfalls von der Regierung allein vorzunehmende Prüfung in Ansehung der Justitzgeschäfte nöthig; So überläßt die Cammer, falls Sie das Subjectum aufgefunden, der Regierung diese Prüfung, und falls solche vortheilhaft für den Examinatum ausfällt, dessen Vorschlag zur Bestallung, oder anderer Gestalt die doch der Krieges- und Domainen-Cammer bekannt zu machende Abweisung desselben. Die Regierung aber meldet der Cammer niemals ein dergleichen ausfindig gemachtes Subjectum ehender, als wenn sie dasselbe schon nach vorheriger Prüfung in Ansehung der Justitzgeschäfte zu der Stelle tüchtig befunden, und erwartet, ehe sie den Vorschlag zur Bestätigung abgehen läßt, noch der Cammer Gutachten.
- VI. Hat das ausfindig gemachte Subjectum bis dahin noch weder in einer Justitz- noch Pollicey-Bedienung, die den ihm zu conferirenden beyden Stellen ähnlich, gestanden; so muß eine gemeinschaftliche Prüfung abseiten beider Collegiorum vorgehen, wozu jedes Collegium einen Deputatum in jedem besondern Fall zu ernennen hat.
- VII. Dasjenige Collegium also, das dem andern ein solches Subjectum vorschläget, meldet dem andern zugleich den zum Examine ernannten Deputatum, und erhält von dem andern die Bekanntmachung des seiner Seits ernannten Deputati, und beyde

- beide Collegia weisen ihre Deputatos an, sich über den Tag des Examinis, den sie beyde dem Examinando bekannt zu machen haben, zu vereinigen.
- VIII. Noch vor dem mündlichen Examine giebt jeder der Deputatorum dem Examinando respective auf, eine schriftliche Ausarbeitung, es sey Relationem ex actis oder sonst einen andern Aufsatz auszufertigen, und zwey Tage vor dem Examine zu überreichen.
- IX. Jeder Deputatus censiret noch vor dem mündlichen Examine die von ihm dem Examinando aufgegebenen Ausarbeitung schriftlich allein.
- X. Aes mündliche Examen geschieht in aedibus privatis der Deputatorum und zwar alternative dergestalt, daß das erste auf diese Art vorzunehmende gemeinschaftliche Examen in des Reglerungs-Deputati, das zweyte in des Cammer-Deputati Behausung gehalten wird.
- XI. Der Deputatus in dessen Behausung das Examen nicht gehalten wird, macht den Anfang des Examinis, und richtet solches auf diejenige Fähigkeiten, die in Ansehung der zu dem Ressort bezeheligen Collegii, von welchem er deputirt ist, gehbrigen Geschäfte erfordert werden. Worauf der andere seiner Seite auf gleiche Art das Examen hält.
- XII. Jeder Deputatus nimmet ein Protocol über das von ihm gehaltene Examen auf, notiret darinn die hauptsächlichsten Fragen und Antworten, inseriret darinn das Resultat seiner Censur des schriftlich dem Protocol bezuzuliegenden Aufsatzes, lässet solches von dem andern Deputato mit unterschreiben, und schickt ihm folgenden Tages ein Duplicat unter seiner Unterschrift zu der sodann auch unter diesem Duplicat zu supplirenden Unterschrift zu.
- XIII. Jeder Deputatus überreichet hienächst seinem Collegio committenti nicht allein sein eigenes Examinationsprotocoll, sondern auch das Duplicat des Protocolls des andern Deputati, und den schriftlichen Aufsatz des Examinandi mit der schriftlichen Censur.
- XIV. Sind laut dieser Protocollen, in deren Schluß allezeit das Votum des

Examinantis über die Fähigkeiten des Examinati klar enthalten seyn muß, beyde Deputati einig, daß der Examinatus, oder wenn etwa zwey entdeckt und examiniret worden, welcher davon vorzüglich, die erforderliche Fähigkeiten besitzet; So eröffnet die Regierung der Krieges- und Domainen-Cammer, wenn Sie vorzuschlagen gedenke, und erwartet nur, ob noch etwa die Cammer aus andern Gründen gegen dessen Person einiges Bedenken habe, ehe Sie den Bericht an den Großcanzler erstattet, wöronächst Sie oder denselbigen sogleich, mit Beslegung der Protocolle und der Anzeige der Einstimmung, oder der geäußerten Bedenken, falls Sie nicht dieselben gleichfalls ergehlich, und solchenthalb sogleich den gewähsten, ohngeachtet er sonst in der Prüfung bestanden, abzuweisen gut findet, an den Großcanzler, so wie die Cammer ihrer Seite mit gleichmäßiger Beslegung der Protocollorum und ihrer der Regierung etwa eröffneten Bedenken, an das General-Directorium abgehen läßt.

XV. Sind die Protocolla beyder Deputatorum einstimmig, daß die Examinati unfähig, so hat sowohl das eine als das andere Collegium, andere Subiecta ausföndig zu machen, sich zu bemühen.

XVI. Hält nur der Regierungs-Deputatus, obzwar nicht der Cammer-Deputatus, den Examinatum für unfähig; so hat gleichfalls sowohl das eine als das andere Collegium sich zu bemühen, ein anderes Subiectum ausföndig zu machen.

XVII. Ist der Examinatus zwar nicht von dem Regierungs-Deputato, jedoch von dem Cammer-Deputato unfähig gefunden; so lässet die Regierung, ehe noch ein neues Subiectum erforschet wird, dieserhalb noch zuvor ein Umschreiben an die Krieges- und Domainen-Cammer darüber ergehen, und sodann erst, wenn die Cammer bey dem Sentiment ihres Deputati verbleibet, hat sowohl das eine als das andere Collegium sich zu bemühen, ein anderes Subiectum ausföndig zu machen.

XVIII. Gehet die Krieges- und Domainen-Cammer in dem vorstehendenmaßen sub Num. XVII. erwähnten Fall von dem Bedenken ihres Deputati ab; so läßt die Regierung den Vorschlag des tüchtig befundenen an den Großkanzler, so wie die Cammer ihrer Seits deßhalb den Bericht an das General-Directorium, auf die oben in diesem zweyten Abschnitte Num. XIV. vorgeschriebene Art abgehen.

XIV. Trift es sich, daß im Fall zwey Subjecta ausständig gemacht worden, die beyden Deputati zwar keinen vernemlich halten, doch darin nur, wer von beyden den Vorzug verdiene, dis-sentiren; so hat die Regierung ihr Sentiment und wenn Sie den Vorzug gebe, der Krieges- und Domainen-Cammer zu erkennen, und diese stimme damit überein oder nicht, sobald sich nur dieselbe darüber erklæret, an den Großkanzler, so wie die Cammer an das General-Directorium, auf die sub Num. XIV. dieses zweyten Abschnitts vorgeschriebene Art zu berichten.

XX. Der Bericht der Regierung muß allezeit alle die, oben in dem ersten Abschnitt schon dem Magistrat bey der Wahl anzugeigen auferlegte Umstände enthalten, und zugleich demselben Copiae der beyden Examinations-Protocolle beygelegt werden.

XXI. Wenn in allen vorstehenden Fällen der Bericht und der Vorschlag der Regierung wegen eines zu bestellenden dirigirenden Pollicy- und Justiz-Bürgermeisters bey dem Großkanzler einge-kommen, wird derselbe noch zuvörderst mit dem unterdessen gleichfalls durch die Krieges- und Domainen-Cammer von jedem Fall oben vorgeschriebenermaßen hinlänglich benachrichtigten General-Directorio, wegen der von diesem noch etwa dabey habenden eigenen besonderen Bedenken correspondiren, und hiernächst dem Befinden nach, zufolge des Regle-

ments vom 19ten Junii 1749 die Bestätigung und Bestellung ausfertigen lassen, auch dem General-Directorio, davon sowohl wegen Auszahlung der Besoldung, als der dem Bestellen zu ertheilenden Instruction in Ansehung der Defonomie- und Pollicygeschäfte, Nachricht ertheilen.

XXII. Für alle die, in vorstehenden Fällen zwischen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Großkanzler und dem General-Directorio, vorgeschriebene Correspondenz, werden weder Stempel- noch Expeditionen-Gebühren, sondern bloß die Copialien bezahlet.

XXIII. Der Justiz-Bürgermeister, wenn auch gleich zugleich die Stelle des dirigirenden Pollicy-Bürgermeisters damit verknüpft ist, wird von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen, überdies aber noch wegen der Pollicy-Geschäfte, von der Krieges- und Domainen-Cammer, oder auf deren Anweisung, von dem Senerrath verpfichtet.

XXIV. Die Introduction des dirigirenden Pollicy- und Justiz-Bürgermeisters geschieht, so wie aller andern Magistratspersonen, von dem Steuer-Rath.

Wie befehlen darauf Euch, der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer hiemit in Gnaden, diese Vorschrift in Ansehung desjenigen Theils von Westpreußen, welches in Finanz- und Cameralsachen unter Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, stehet, von nun an auf das genaueste zu beobachten.

Sind Euch mit Gnaden gedogen.

Gegeben Berlin den 20. Junii 1778.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Fürk. Derschan. Gaudi.

An die Westpreuß. Regier. und Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXII. Rescript an die Westpreussische Regierung,
daß zu denen Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. des neuen Vertheilungs-Plans der Domainen-Justiz-Aemter der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius übergeben worden, hinter der Stadt Kotwalewo der Marktflecken Gurszno mit seinen Feuerstellen hinzugefügt werden solle.
De Dato Berlin, den 6. Aug. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich,
König von Preußen, ic. ic. ic.

Unsere ic. In dem euch unterm 1ten Julii c. zugestellten neuen Vertheilungs-Plan der Domainen-Justiz-Aemter in Westpreußen in dem Departement der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder sub Lit. A. ist noch zu den Aemtern und Oertern, die sub Nr. 5. der Gerichts-Verwaltung des Justiz-Amtmanns Colbius zu Strassburg übergeben

worden, hinter der Stadt Kotwalewo hinzuzufügen der
Markt-Flücken Gurszno mit seinen 157
Feuerstellen

Und habt ihr hiernach den gedachten Vertheilungs-Plan zu suppliren. Sind ic.
Berlin den 6. Aug. 1778.
ad Mandatum.

Fürst.

An die Westpreussische
Regierung.

No. XXXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia, daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzt, gegen Hypothek auf seine Immobilien, ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Verison in die Güter bedürfe.
De Dato Berlin, 10. August. 1778.

Friedrich König, ic. Unsere ic. ic.
Da die durch das Edict vom 2. Dec. 1766. erfolgte Einschränkung der durch das vorige Edict vom 4. Merz 1755. erteilten Erlaubniß, an Officiers, die Güter besitzen, oder sonst von bekanntem guten Vermögen sind, zu leihen, einigen Mißdeutungen bishero ausgefetzt gewesen, ohngeachtet in dem Edict vom 2. Decemb. 1766. klar enthalten ist, daß wenn Officiers, welche Güter oder Immobilien besitzen, und majorenn sind, Capitalien gegen Hypothek auf ihre Grundstücke aufnehmen, sie des Consensus des Chefs oder Commandeurs ihres Regiments nicht bedürfen, und die gegen die verschriebene Hypothek contrahirte Schuld nur ebender nicht von einer Gültigkeit seyn soll, bevor solche nicht ins Land- und Hypothekenbuch ordentlich eingetragen worden; So finden Wir nöthig, euch zu eurer Direction bey etwa darüber auch bey euren Collegio erwachsenden Bedenken, hiermit zu erdhnen:

daß zur Gültigkeit der von einem majorennen Officier, welcher Güter und Grundstücke besitzt, gegen Hypothek auf seine Immobilien ohne Consens seines Chefs aufgenommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, lediglich und alleine die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey, es auch weder abseiten des Creditoris noch Debitoris eines Beweises der Verison in die Güter bedürfe.

Sind euch ic. Berlin, den 10ten August 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. Münchhausen.
v. Derschau. v. Zedlig. v. Schultenburg.
v. Dörnberg.

An
das Cammergericht.
L 3

No.

No. XXXIV. Circulare an alle Justitz-Collegia wegen Anschaffung der von der Academie herausgegebenen Continuationen des Myllii. De Dato Berlin, den 5. Sept. 1778.

Friedrich König, ic. ic. Unsern ic. Obgleich der von Zeit zu Zeit besondern unterm 2ten Decemder 1766 wiederholten nachdrücklichsten Erinnerungen, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß alle hohe und niedere Justitz-Collegia, Gerichtshöf, Richter und einzelne Gerichts-Perionen sich die von Jahr zu Jahr durch Beförderung der hiesigen Academie der Wissenschaften, im Druck jährlich fortgesetzt herauskommende Sammlung der Edicte und Verordnungen zu ihrem täglichen Gebrauch anschaffen, hat doch ganz kürzlich nur erwähnte Academie der Wissenschaften bey Unserm Groß-Canzler angezeigt, daß von Jahr zu Jahr immer weniger diese ununterbrochen fortgesetzte Sammlung Abnehmer und Käufer finde, auch das kürzlich durch derselben Bemühung zu Stande gebrachte vollständige Repertorium über die 25jährige Sammlungen von Anno 1750 her in einigen Provinzen fast gar keinen Absatz gefunden habe. Von Unserm Landes-Collegiis selbst, denen diese geringe jährliche Ausgabe aus der Sportul-Casse zu bestreiten, ohnedem erlaubt ist, kann nun gar nicht einmal geglaubt werden, daß ihre Sorglosigkeit so weit gehen sollte, die gedachte Fortsetzung der Sammlung der Edicte nicht anzukaufen. Zu jedem einzelnen Membro Unserer Landes-Collegiorum aber können wir gleichfalls das sichere Vertrauen haben, daß keines derselben, selbst Referendarien eingeschlossen, nicht unterlassen werde, seine Bibliothèque durch fortgesetzte Anschaffung dieser zum stündlichen eigenen Gebrauch so unentbehrlichen Sammlungen vollständig zu machen und zu erhalten.

Und Wir können nicht vermuthen, daß bey vorzunehmenden Visitationen sich dieserhalb bey einem oder anderem das Gegentheil ergeben sollte.

Eben so wenig ist es glaublich, daß ein Advocat den eigenen Besitz dieser Sammlungen bey seinem Officio entbehrlich halten könne, und wird allenfalls auch eures Orts nur durch einen Umlauf Euch der Gemisheit davon zu versichern überlassen. Alles scheint vielmehr auf die Unserm Landes-Justitz-Collegiis subordinirte Collegia und Gerichte anzukommen.

Daß diese ohne alle Ausnahme, ja selbst jede Gerichts-Obzigkeit eingeschlossen, sich diese Sammlung und deren jährliche Fortsetzung anzuschaffen schuldig, steht schon durch Unsere Rescripte vom 3ten und 8ten April 1755 fest.

Sammlung der Edicte de anno 1755.

No. XXX. XXXII. col. 813. 875.

Und gleichwie bey denjenigen Königl. Collegiis, wo Sportul-Cassen substituirt, gar kein Bedenken ist, daß das Geld für das zum Gebrauch des Collegii bestimmte Exemplar, als ein dabey befindlich bleibendes Inventarien-Stück, daraus bezahlt werden muß, so weist auch in Ansehung der übrigen Gerichte das allegirte Rescript vom 8ten April 1755 die Fonds an, woraus diese Ausgabe zu bestreiten. Ihr habt daher nur Eures Orts auf die Beobachtungen dieser Verordnungen genau zu halten, ein erneuertes Circulare darüber mit Erforderung der Anzeige der Befolgung zu erlassen, und binnen 3 Monaten unter der Adresse Unserer Groß-Canzlers den Bericht von dem, was ihr verfüget, und von dessen Wirkung zu erstatten. Sind euch ic. Gegeben Berlin, den 5ten Sept. 1778.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Jürke

Am
das Cammer-Gericht.

No.

No. XXXV. Circulare an das Mittelmärkische Puppillen-Collegium, Neumärkische Regierung, Alt- und Ufermärkische Ober-Gericht, daß in Ansehung der Minderjährigen, oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub Cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder zu löschen. De Dato Berlin, den 24. Sept. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, &c. &c.

Unsern &c. Es hat die Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction angetragen,

daß den Führern der Hypotheken-Bücher aufgegeben werden möge, bey Gelegenheit, daß ein Gutsbesitzer seinen titulum possessionis berichtigt, sich vermittelt eines von demselben bezubringenden Kaufscheines zugleich dessen Alter nachweisen zu lassen, und solches im Hypotheken-Buch zu notiren,

damit der Punkt der Majorennität oder Minorennität des Besitzers eines Gutes, woran Pfand-Briefe anzufertigen verlanget wird, sogleich aus dem Hypothekenschein erhehle.

Wir tragen aber billig Bedenken, durch eine solche allgemeine Verordnung alle Besitzer adelicher Güter zu zwingen, ohne daß auch nur der geringste Zweifel über ihre Majorennität vorhanden, ihr Alter durch oft bezuschaffen unmögliche Kaufscheine zu beweisen und bekannt zu machen, bloß darum, damit nicht etwa

ein minorener Gutsbesitzer sich für majorenn ausgeben und dafür gehalten werden möge.

Gleichwie indessen schon durch das Circulare vom 16. April c. fest steht, daß sobald jemanden facultas disponendi & contrahendi genommen, oder derselbe prodigo declarirt wird, solches ex officio bey den Immobilien desselben in dem Hypotheken-Buch notirt werden muß; So befehlen Wir euch

in Ansehung aller unter eurer Ober-Aufsicht stehenden minderjährigen oder denselben gleich zu achtenden Besitzer adelicher Güter, daß dieselben sub cura stehen, in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, sobald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder löschen zu lassen.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 24. Sept. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. ft. allerhöchsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Odenberg.

No. XXXVI. Circulare an alle Accise- und Zollämter, daß vom 1ten Jan. 1779 an, bis zum neuen künftigen Heringsfange des 1777ten Jahres fremde Heringe, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Sierlin auf der Oder, jedoch respective gegen Erlangung des geordneten Imposito, nach Inhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre, besonders der vom 13ten July 1775 eingelassen werden sollen. De Dato Berlin den 8. October 1778.

La pêche des harengs d'Ostriele, ainsi que celle des autres Nations, ayant été cette année très mauvaïse par une suite d'événemens imprévus & inevitables, & la Compagnie privilegiée pour la pêche des harengs à Emden, se trouvant par cette raison hors d'Etat d'approvisionner exclusivement des harengs de sa pêche pendant le Cours de cette année, & jusqu'à l'ouverture de

Da der diesjährige Heringsfang sowohl in Ansehung der Ostriefen als anderer sich damit abgebenden Nationen, durch unvorherzusehende und unermeldliche Zufälle und Natur-Begebenheiten, außerordentlich schlecht und geringe ausgefallen ist, so daß die octroirte Emdensche Herings-Fischerer-Compagnie sich für dieses Jahr, bis zum neuen fange künftigen Jahres, exclusive, nicht im Stande

besin-

la pêche prochaine, ces provinces & celles frontières de l'Elbe, y compris celles de Magdebourg & Halberstadt, ainsi qu'il lui en a été accordé le droit par Sa Majesté, suivant Son ordre du 24. Novembre dernier, soit pour toute l'année, dans certains endroits & seulement jusqu'au 1. Decembre dans d'autres, on s'est hâté de prendre à teins les mesures convenables, en faveur du public, & sur-tout du Soldat & du pauvre, pour éviter que dans les mois subséquents, & jusqu'à la pêche prochaine, il y aie la moindre disette de harengs dans les dits pais, à l'effet de quoi, il a été arrêté, que le débit des harengs dans les provinces de la Marche-Ukraine, Vieille-Marche, Magdebourg & Halberstadt, demeureroit exclusivement à la dite Compagnie d'Emden jusqu'au 1. Decembre prochain, se trouvant suffisamment approvisionnée à ce sujet, & qu'après ce terme les harengs de Hollande & autres étrangers, pourroient y entrer pour le débit, en payant les droits ordonnés, & que quant à ce qui concerne l'approvisionnement de l'année entière que la Compagnie d'Emden devoit soigner dans les provinces de la moyenne Marche & Prignitz, il seroit permis, à compter du 1. Janvier prochain, jusqu'à l'ouverture de la pêche, d'y importer pour le debit intéreur, soit par l'Elbe venant de Hambourg, ou par l'Oder de Stettin, des harengs étrangers en payant cependant les droits fixés en vertu des divers ordres déjà donnés, & surtout de celui du 13. Juillet 1775; en conséquence, l'Administration générale des Accises & Péages ordonne à tous les Employés & Bureaux des Accises & Péages des susdites Provinces de se conformer avec la dernière exactitude au contenu de la présente Circulaire.

A Berlin, ce 8. Octobre 1778.

L'Administration des Accises et Péages du Roy.

de la Haye de Launay.

No.

befindet, den ihr von Sr. Königl. Majestät allerhöchst verliehenen, und unter dem 24. November a. p. erweiterten privativen Hering-Verlag der hiesigen und Elb-Gegeuden, inclusive Magdeburg und Halberstadt, resp. das ganze Jahr hindurch, und bis zum 1. Decem.ber c. a. vollständig zu leisten: so hat man keinen Anstand nehmen wollen, zum Besten des Publici, besonders des Soldaten, des gemeinen Mannes, und der Armuth, solche Maasregeln in Zeiten zu ergreifen, daß besonders in den folgenden Monaten, und bis zum künftigen neuen Fange, kein Mangel in benannten Gegenden entstehen möge. In dieser Absicht ist festgesetzt, daß, da der Heringverlag von besagter Compagnie in den Provinzen Meckernark, Altemark, Magdeburg und Halberstadt, bis zum 1. Decem.ber c. a. besorget ist, mithin nach Ablauf dieses Termini ohnedem der holländische Hering gegen den geordneten Imposi in diese Provinzien eingehen darf, in Ansehung der das ganze Jahr hindurch mit Emdenschen Hering zu versiehenden Provinzien Mittelmark und Prignitz vom 1. Januar in ann. fut. an, bis zum künftigen neuen Heringfange des Jahres 1779 fremden Hering, sowohl über Hamburg auf der Elbe, als über Stettin auf der Oder, jedoch respectiv, gegen Erlegung des geordneten Imposi, nach Inhalt der deshalb ergangenen allerhöchsten Ordre, besonders der vom 13. July 1775 eingelassen, und zum einländischen Débit in benannten Provinzien frey gegeben werden soll: Es wird demnach von Seiten der Königl. General- Accise und Zolladministration, allen Officialen der Königl. Accise- und Zollämter besagter Provinzien hiermit anbefohlen, dem Innhalt gegenwärtigen Circulaire mit aller Strenge nachzuleben.

Gegeben Berlin den 8. Octob. 1778.

No. XXXVII. *Circulare an alle Inspectores der Churmark*, daß künftig allemahl die *Inspectores* die *Todesfälle* der *Prediger-Frauen* dem *Pupillen-Collegio* anzeigen sollen. *De Dato* Berlin den 8. October 1778.

Von Gottes Gnaden *Friedrich*, König von Preußen *ic. ic.*

Unsere gnädigen Gruss zuvor! *Wirtdiger*, *Hochgelahrter*, *Lieber* *Gerreuer!* Da das hiesige *Pupillencollegium*, indem es über das *Vormundschafswesen* der *Prediger-Kinder* die *Aufsicht* führt, nicht allein von den *Todesfällen* der *Prediger* sondern auch der *Ehefrauen* derselben unterrichtet seyn muß, und den *Predigern* selbst diese *Anzeige* nicht überlassen werden kann, indem es sonst von ihnen abhängen würde, ob sie solche thun wollen, oder

nicht, so *verordnen* *Wir* hierdurch *allergnädigst*, daß künftig allemahl die *Inspectores*, die *Todesfälle* der *Prediger-Frauen* in ihrer *Inspection*, dem *Pupillen-Collegio* anzeigen sollen; wornach ihr *Euch* also auch *Euererseits* *gehorsamt* zu achten habt. Sind *Euch* mit *Gnaden* *gewogen*.

Berlin, den 8. October 1778.

F. P. v. d. Hagen.
d. Jwing.

Circular-Verordnung an alle Inspectores der Churmark.

No. XXXVIII. *Rescript an den ersten zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts*, wodurch das *Circulare* vom 9. April wegen *Suspension* der *Officier-Processe* und anderer *Kriegs-Bedienten* erläutert wird. *De Dato* Berlin den 15. Oct. 1778.

Von Gottes Gnaden *Friedrich*, König von Preußen, *ic. ic.*

Unsere *ic.* Nachdem über die *Anwendung* des *Circulars* vom 9ten April *c.* wegen *Suspension* der *Processe* *Unserer* *Officiers* von *verschiedenen* *Collegiis* und *Gerichten* *Anfragen* *geschehen*, auch da es zum *wirklichen* *Ausbruche* des *Krieges* gekommen, *bestimmtere* *Verfügungen* erforderlich sind, so haben *Wir* nöthig gefunden, obgedachtes *Circulare* in folgenden *Puncten* zu *ergänzen* und zu *erläutern*.

§. 1.

Die *Regul* bleibt nach dem *ersten* *Abschnitt* des *Circulars*, daß während des *Krieges* aller *Officiers* *Processe* ruhen.

§. 2.

Gleichwie aber nach dem *2ten* *Abschnitt* des *Circulars* jedem *Officier* *frey* steht, wenn er will, einen *bereits* von ihm oder gegen ihn *angestregten* *Proceß*, des *Krieges* *ungeachtet*, *fortzuführen*, oder auch während dem *Kriege* selbst einen *neuen* *Proceß* *anzufangen*; so kann derselbe auch in der *Folge* *hinwiederum* den *fortgesetzten* *Proceß* zu *stipiren* *begehren*, und *muß* solches *verfüget* werden.

§. 3.

Sollte jedoch von einem *Officier* die *Anlegung* eines *Arrests* *extrahiret*, *hier-* aber die *Suspension* des zur *Justification* des *Arrests* *angeordneten* oder *anzuordnenden* *Verfahrens* *gebeten* werden, so muß zwischen *Personal-* und *Real-* *Arrest* ein *Unterschied* *gemacht* werden. Ist ein *Personal-Arrest* *angeleget*, so findet die *Suspension* des zur *Justification* des *Arrests* *erforderlichen* *Verfahrens* nicht *Statt*, sondern es muß *jederzeit* die *Verhandlung* über die *Frage*: ob der *Arrest* für *Justificiret* zu *achten*, oder zu *relaxiren?* bis zu einem *rechtskräftigen* *Erkenntniß* *fortgesetzt* werden. Fällt dieses *Erkenntniß* *dahin* aus, daß der *Personal-Arrest* für *gerechtfertigt* zu *achten*, so muß auch die *etwa* noch *unentschiedene* *Hauptsache*, welche die *Anlegung* des *Arrests* *veranlasset*, bis zu einem *rechtskräftigen* *Definitiv-Erkenntniß* *verhandelt* werden.

Ist hingegen nur die *Anlegung* eines *Real-Arrests* *extrahiret*, so ist zwar die *Suspension* der *Justification* dem *Officier* nicht *leicht* zu *versagen*, jedoch muß nach dem *5ten* *Abschnitt* des *Circulars* vom 9. April *c.* durch *interimistische* *Verfügungen*

W

gen

gen dafür geforget werden, daß keinem Theil durch die Suspension ein unwiederbringlicher Schade zugefügt werde. Können dergleichen Verfügungen nicht getroffen werden, so muß in bedenklichen Fällen darüber: ob die Suspension zu verfiaten? bey dem Ministerio des Justiz-Departements angefragt werden.

§. 4.

Wenn ein Officier die Wiederaufhebung der verfügten Suspension eines Proceßes verlangt, und er mit demselben Gegner in mehrere Proceße verwickelt ist, so ist der Officier, wenn sein Gegner darauf anträgt, schuldig, sämtliche Proceße, welche zwischen ihnen beyden zur Zeit der Suspension rechtsabhängig gewesen, oder weshalb bereits damals Separata eröffnet worden, zusammen fortsetzen zu lassen, weil sonst der Gegner des Officiers dadurch zur Ungebühr leiden würde, wenn der Officier die an ihm habende Ansprüche zur Execution bringen, dahingegen aber auf die Gegenforderungen die Einlassung verweigert könnte. Wie sich denn auch von selbst versteht, daß, wenn Officiers während des Krieges neue Klagen einreichen, sie sich auch auf die dagegen einkommende Widerklage einzulassen verbunden sind.

§. 5.

Sollte in Proceßen, deren Fortsetzung ein Officier verlangt, sich der Fall ereignen, daß derselbe einen Eyd schwören müßte, so muß dessen Ableistung, wenn der Officier darauf anträgt, bis zu den nächsten Winterquartieren verschoben werden.

Ein gleiches muß auch alsdenn geschehen, wenn in diesen oder andern Proceßen Officiers zu Zeugen vorgeschlagen werden, und deren Abhörnung, ohne sie in ihren Dienstgeschäften zu hindern, nicht süglich eher erfolgen kann.

§. 6.

Da zu besorgen stehet, daß durch die im 4ten Abschnitt des Circularis vom 9. April c. unterlagte Erlassung der Edictal-Citationen und Publication der Präclussions-Sentenzen die Geschäfte zum Nachtheil des allgemeinen Credits gehemmet werden könnten, indem dadurch zum öf-

tern der auch bisweilen während des Krieges vortheilhafte Verkauf unbeweglicher Grundstücke erschweret, die Vertheilung der in Creditmassen eingehenden baaren Gelder unmöglich gemacht, und in Erbschaftsfällen sowohl die Theilung als die Befriedigung der Legatarien und erbschaftlichen Gläubiger gehindert wird; So haben Wir diensam erachtet, von gedachter Verfügung alsdenn eine Ausnahme zu gestatten, wenn dahin angetragen wird, daß die Erlassung der Edictal-Citationen und Publication der Präclussions-Sentenzen, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtfame der in Kriegesdiensten stehenden Personen, erfolge. Wenn daher bey Liquidations- Proceßen diejenigen, welche bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. Edictal-Citationen extrahirt haben, in Ansehung deren die Publication der Präclussions-Sentenzen aber bishero ausgelegt worden, oder diejenigen, welche annoch vor wiederhergestelltem Frieden nöthig finden, Edictal-Citationen zu extrahiren, sich dahin erklären, daß sie sich die obgedachte Reservation gefallen lassen, so eskiret die sonst Platz greiffende Suspension, indem durch sothanen Vorbehalt hinlänglich für die Gerechtfame der Officier geforget werden kann.

Ein gleiches findet in Concurßen statt, wenn der Curator nach gehaltener Rücksprache mit den vorzüglichsten bekannten Creditoribus rathsam findet, die Edictal-Citation und respect. Publication der Präclussions-Sentenz unter diesem Vorbehalte zu erlangen.

So oft nun solchergestalt vor wiederhergestelltem Frieden eine Edictal-Citation erlassen wird, welche die Wirkung der Präclussion der an Grundstücken, Erbschafts- oder Concurß-Massen zu formirenden Ansprüche wirken soll, so muß derselben jederzeit inserirt werden:

Daß allen denjenigen, in Ansehung welcher das Circulare vom 9ten April c. die Suspension der Proceße während des Krieges verordnet, ihres Ansehensbleibens ohngeachtet, ihr Recht bis zum wiederhergestellten Frieden, und hiernächst erfolgten anderweitigen präclussivischen Aufforderung ungekränkt vor-

behalten bleibe, dergestalt, daß denselben die in Ansehung aller übrigen ausbleibenden Interessenten erfolgende Präclausions- und Verifications-Termin in der Folge nicht solle entgegen gesetzt werden können.

Auf gleiche Art muß in allen vor wiederhergestelltem Frieden auf vorgeachtermassen vorhergegangenes Verlangen der Creditoren zu publicirenden Präclausions-Sentenzen; mithin auch in den Concurs- und Liquidations- Sachen, worinn die Liquidations- und Verifications-Termin bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. abgehalten worden, obgleich in die damalige Edictal-Etationen die Reservation nicht inferiret werden können, im Eingange auf eine in die Augen fallende Art die obgedachte Reservation wirklich inferiret werden.

§. 7.

Concurriren bey solchen Liquidations- oder Concurs-Processen, worin auf vorsehende Art die Publication der Präclausions-Sentenzen mit Vorbehalt der Rechte der Officiers gebeten wird, Officiers als Creditores certi, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie entweder schon vielleicht, es sey vor der Publication der Verordnung vom 9. April c. oder auch nach selbiger, freiwillig ihre Forderungen liquidiret und verificiret, auch mit den Creditoribus super prioritare verfahren, oder ob sie solches noch nicht gethan haben.

Im ersten Fall ist über ihre Forderung, sowohl racione veritatis als prioritatis, in der Sentenz zu erkennen, und nur wegen der dagegen zustehenden Rechtsmittel, auch etwa in der Sentenz erkünnen und nachgelassenen Beweise und Bescheinigungen, alles dasjenige zu beobachten, was in dem dritten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. in Ansehung der, auch in Officiers angehenden Special-Processen in gewissen Fällen zu publicirenden Sentenzen vorgeschrieben ist.

Im zweyten Fall aber sind den Officiern, außer der allgemeinen Reservation, namentlich ihre Gerechtfame in Ansehung derjenigen Forderungen, weshalb sie in den Hypotheken-Schellen, Handlungs-Büchern oder Inventarien, als Creditores certi notirt stehen, und

zwar sowohl an Capital als Zinsen, und sollten sie auch schon liquidirt, nur noch nicht verificiret haben, nach dem in der Liquidation enthaltenem Quanto vorzuhalten.

§. 8.

Die Subhastationes unbeweglicher Grundstücke, es sey im Concurs oder in vim executionis überhaupt zu suspendiren; sinden Wir zwar zur Zeit nicht nöthig, jedoch verleset es sich von selbst, daß wenn die Besitzer der Grundstücke Officiers sind, deren Subhastation und in sofern solche etwa bereits verfügt seyn sollte, deren Abjudication ohne des Officiers ausdrückliche Einwilligung nicht erfolgen können. Wie denn auch mit der Abjudication Anstand zu nehmen ist, wenn bey dem Licto ein Gläubiger, der Officier ist, ganz oder zum Theil ausfallen sollte.

Auf gleiche Art können Grundstücke, bey deren Verkauf, zu dessen Sicherheit, Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit erforderlich ist, daß diejenige, die ein Verkauf- oder Relutions- oder Retractus-Recht daran haben, dazu vorgeladen werden, wenn subhastiret noch adjudiciret werden, wenn nicht mit Bewußtheit dargehan ist, daß unter diesen kein Officier vorhanden ist.

Außerdem bleibt es auch dem Ermeßnen der Gerichte überlassen, in Fällen, wenn wegen der Krieges-Unruhen, oder sonst sich ereignender besonderer Vorfälle, das erfolgte höchste Gebot mit dem Werthe des subhastirten Grundstücks in keinem Verhältnisse steht, auf Anhalten des Eigenthümers oder der bey dem geringen Gebot Gefahr laufenden Gläubiger vor der Abjudication zu verberet bey Unserm Ministerio anzufragen und fernere Verhaltungs-Befehle zu erwarten.

§. 9.

Wenn sich also Fälle ereignen, in welchen die Subhastationes der Grundstücke suspendiret werden müssen, und dadurch die Versilberung der Concurs-Massen verhindert wird; so muß zur Entscheidung derjenigen Creditorum, welche, wenn der Verkauf der Grundstücke hätte erfolgen können; ihre Befriedigung erhalten ha-

ken würden, der Zinsenlauf in Ansehung ihrer Forderungen nicht ferner gehemmet werden. Des Endes müssen die Redentien der Grundstücke, wenn davon zuüberst die Quota und die zu deren Conservation oder Reparatur erforderliche Ausgaben in Abzug gebracht worden, nach der Ordnung der Classification unter die zinsbare Anforderungen habende Creditores dergestalt auf die Zinsen des laufenden Jahres vertheilt werden, als wenn über die Zinsen jeden Jahres ein Concursus particularis schwebte.

Hierbey können diejenigen, deren Forderungen noch nicht ad liquidum gebracht worden, nicht mit zur Perception gelangen, außer daß wenn ein Officier nach obigem §. 7. seine iura auf ein gewisses Quantum reserviret, wenn auch solches weder ratione prioritatis noch veritatis rechtskräftig worden, daß auf diese Forderung fallende Quantum an Zinsen vor allen andern ad Depositum zu nehmen, und darinn zu verwahren ist.

Die solchergestalt intermittische distribuirte Redentien können hiernächst den zur Perception gelangenden Creditoreibus auf diejenige Zinsen, welche bereits vor erdnetem Concursu abgelaufen waren, nicht in Abrechnung gebracht werden, sondern es bleiben denselben wegen sothamer vor erdnetem Concursu aufgelaufenen Zinsen ihre Rechte an dem Ueberrest der Masse vorbehalten.

§. 10.

So wie bereits im 5ten Abschnitte des Circularis vom 9ten April c. generalkter festgesetzt worden, daß bey der Suspension der Processu, bey welchen Officiers concurriren, dafür gesorgt werden soll, daß so viel möglich allem besorglichen Nachtheil durch intermittische Verfügungen vorgebeuet werde, so muß auch insbesondere zur Aufrechthaltung des allgemeinen Credits dahin gesehen werden, daß die hypothecarische Gläubiger aus den Redentien der ihnen beschriebenen Grundstücke wegen der laufenden Zinsen ihre Befriedigung erhalten. Wenn daher der Creditor Hypothecarius eines Officiers den Gerichten worunter das verpfändete Grundstück belegen ist, anzeigt, daß er

die schuldige Zinsen nicht erhalten, und durch Vorzeigung der Original Schuldverschreibung und eines Hypothekenscheines dociret, daß ihm das Grundstück des Officiers wirklich wegen eines zinsbaren eingetragenen Anlehns verpfändet worden, so muß denselben ohne Veranlassung eines processualischen Verfahrens durch einen an die Pächter oder Verwalter des Grundstücks zu erlassenden Zahlung-Befehl, oder auf andere rechtliche Art, zu seiner Befriedigung in Ansehung der laufenden Zinsen verholfen werden, indem, wenn ein Creditor mehr als einen Zins-Termin fordert, derselbe wegen der ältern Zinsen, bis nach wiederhergestelltem Frieden in Gedult zu stehen angewiesen werden muß.

Dieser Zahlung der laufenden Zinsen kann sich auch ein etwa vorher bereit immittirter Creditor nur alsdenn widersetzen, wenn er nachweisen kann, daß die Forderung, weshalb er die Zimmittien erhalten, der Forderung des seine Zinsen verlangenden Creditors vorgehen würde, wenn es zur Classification kommen sollte. Durch die solchergestalt zu treffende Verfügungen kann auch dem Besitzer des Grundstücks kein Nachtheil erwachsen, da er sich wegen der etwa habenden Gegenforderungen oder Abzüge durch das auf seinem Grundstücke haftende Capital schadlos halten kann, und in sofern er etwa zur nothwendigen Krieges-Equipage einen Theil der Redentien seiner Güter anwenden muß, ihm auf die deshalb von Seiten seines Chefs oder Commandeurs bezubringende Bescheinigung von den Gerichten zu dem hiezu erforderlichen Quanto vorzüglich aus den Güts-Redentien verholfen werden muß.

§. 11.

Alles was in vorstehenden §§his in Ansehung der Officiers vorgeschrieben ist, hat seine Anwendung auf alle die in dem 6ten Abschnitte des Circularis vom 9ten April c. benannte gleicher Wohlthat theilhafte Personen. Jedoch haben die Gerichte darauf zu sehen, daß so wenig von diesen als von Officiers selbst diese Wohlthat zu anderer Nachtheil gemißbraucht werde.

Collé

Sollte daher von einem derselben die Suspension eines Processus verlangt werden, welcher keine bereits vor Publication des Circularis vom 9ten April c. demselben zusehende, oder nach diesem Zeitpunkt auf ihn vererbte Gerechtfame beträfe, sondern worinn er nur durch eine nach diesem Zeitpunkt von andern erhaltene Cession zur Heilnehmung berechtiget worden, so muß, wenn Gegner behauptet, daß die Cession oder sonstige Uebertragung der Gerechtfame nur zum Schein oder in der Absicht, um die Suspension des Processus zu erhalten, geschehen, die Sache gegen den Cedenten so lange bis dieser diesen Verdacht von sich rechtlich ablehnen kann, fortgesetzt, und in bedenklichen Fällen allenfalls bey dem Ministerio des Justiz-Departements angefragt werden.

Ganze Corpora, Bürgerschaften, Dorfschaften und Gemeinen, können auch eben so wenig als Dohm-Capitul und Collegiat-Stifter die Suspension ihrer Prozesse um deswillen verlangen, weil einige ihres Mittels in Krieges-Diensten stehen, und zu den in dem allegirten 6ten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. benannten Personen gehören, wohingegen wenn über die Präbende das Beneficium, oder Rechts eines einzelnen Mitgliedes des Capituls oder Communität getritten wird, und dieses in Kriegesdiensten steht, allerdings die Suspension Platz greifen muß.

§. 12.

So wie bereits im 9ten Abschnitt des Circularis vom 9ten April c. geordnet ist, daß bey jedem Gerichte eine Specification der suspendirten Prozesse um des willen geführt werden soll, damit nach wiederhergestelltem Frieden solche Prozesse,

ohne die Anregung der Partheyen zu erwarten, wieder in Gang gebracht werden können, so ist auch eine genaue Specification aller derjenigen Präclufions-Sentenzen nöthig, worinn die im §. 6. gegenwärtiger Declaration geordnete Reservation inferret wird, damit nach wiederhergestelltem Frieden, wegen der nachzuholenden nachmaligen Aufforderung der Officiers die nöthige Verfügung erfolgen könne.

Diese Specificationes müssen bey jedem Ober-Landes-Justiz-Collegio mit der größten Genauigkeit geführt, und die Unter-Gerichte angewiesen werden, einen jeden bey ihnen vorkommenden Fall dieser Art, dem ihnen vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio mittelst ex officio zu erstattenden Berichtes anzuzeigen, damit die Eintragung in die Specification unter dem jedem Untergerichte zu widmenden Abschnitt erfolgen könne, und solcherergestalt die Ober-Landes-Justiz-Coll-gia jeder Provinz in den Stand gesetzt werden, nach erfolgtem Frieden genau anzeigen zu können, in welchen Concur- und Liquidations-Prozessen annoch eine nochmalige Aufforderung der Officiers erforderlich seyn werde.

Nach vorstehenden Vorschriften habt ihr Euch nicht allein selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte zur gleichmäßigen Befolgung anzuweisen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 15ten October 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.
v. Dörnberg.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Abschloß zwischen den Königl. Staaten und Churfürsten zu Sachsen. De Dato Berlin den 24. Octob. 1778.

Friederich, König von Preußen etc. etc. Unfern etc. Nachdem Wir mit des Churfürsten zu Sachsen Ebn., dahin überein gekommen sind, daß zwischen Unfern sämtlichen Staaten ohne Ausnahme auf

der einen Seite, und den Churfürstlichen Chur- und andern Landen auf der andern Seite, das Abzugsrecht in Rückficht auf den Adel, unter folgenden Massgaben aufgehoben worden, daß

1. sowohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterschied, ob solches an Adelige oder Bürgerliche gelangt, nicht weniger alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adelige kommt, vordem Abzugselbe, in so weit selbiges dem Landesherrlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zustehet, folglich auch in so fern solches für ein Landes herrliches Amt gehöret würde, völlig befreyet seyn soll; Gleichwohl
2. denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zustehet, von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabsfolgenden Erbschaften und andern Vermögen, Abzugselbe zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieser Befugniß der vorstehenden Convention ungeachtet zugestatten; Dahingegen
3. denen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welche eine dergleichen Befugniß bis her nicht hergebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Restorcion nicht bewilliget werden soll.

Als haben Wir Euch solches hiermit allernädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, Euch hiernach allertüchtigst zu achten, und dahin zu sehen, daß dieser getroffenen Verabredung gebührend nachgelebet, und niemand derselben zuwieder belästiget werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24. Octobr. 1778.

Auf Sr. Kön. Majest. allernädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Fürst.
v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Am das Cammergericht.

No. XL. Rescript an die Westpreussische Regierung, welchergestalt einzelne Glieder, Prälaten und Dom-Herrn des Dom-Stifts zu Frauenburg in der ersten Instanz in Personalibus unter der Regierung stehen sollen. De Dato Berlin den 2. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ic. ic.

Unsern Gruß zuvor! Es ist das Gesuch der Prälaten und Domherren des Dom-Stifts von Ermeland zu Frauenburg:

daß Sie in personalibus unter Euch, und nicht unter dem Landvogteygericht zu Heilsberg stehen möchten, in Unserm Geheim. Etatsrath vorgezogen worden.

Wir haben darauf aus bewegenden Ursachen, zumahl auch der Fürst Bischof von Ermeland, damit einverstanden ist, diesem Gesuch, jedoch unter folgenden Bedingungen, gnädigst deferiret, und legen daher hiermit fest:

- 1) daß sämtliche einzelne Glieder, Prälaten und Domherren des Domstifts von Ermeland zu Frauenburg, in der ersten Instanz in personalibus unmittelbar unter Unserer Westpreussischen Regierung stehen sollen.

Daß dahingegen aber

- 2) dieselben in realibus ihr Forum pri-

mae Instantiae bey dem Landvogtey-Gericht zu Heilsberg behalten, und

- 3) wenn ein Domherr von Frauenburg eine Klage wider jemanden, der dem Landvogteygericht in Heilsberg untergeordnet ist, anzubringen hat; derselbe solche bey diesem Collegio anbringen, auch er,

- 4) wenn der Beklagte eine Reconvention anstellen sollte, solche gleichfalls nach Vorchrift des Codicis Fridericiani, bey diesem Landvogtey-Gericht ausführen muß.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, auch solches dem Landvogteygericht zu Heilsberg zur Achtuna bekannt zu machen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 2. Nov. 1778.

ad Mandatum.

v. Finkenstein. v. Herzberg v. Fürst.
v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schwallenburg. v. Gaudi.

An die Westpreussische Regierung.

No.

No. XLI. Rescript an die Ostpreussische Regierung,
 worinnen die Discretions-Jahre, nach deren Zurücklegung die
 Ergreifung der katholischen oder protestantischen Religion erlaubt, auf 14
 Jahre bestimmt worden. De Dato Berlin den 5. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, Kö-
 nig von Preußen ꝛ. ꝛ.

Unsren Gruß zuvor! Wir haben, we-
 gen der in Unsern Preussischen Landen,
 einem jeden Religions-Verwandten zu
 verfassenden vollkommenen Gewissens-
 Freyheit, sowohl in der Westpreussischen
 Regierungs-Instruction vom 21. Sept.
 1773. Sect. IV. no. 10. lit. a, als auch
 in der Ostpreussischen Instruction vom
 30. Julii 1774. Sect. I. §. 6. n. 16. lit. a.
 unter andern festzusetzen geruht:

daß einem jeden die Protestantische oder
 die Catholische Religion anzunehmen,
 und darin ungehindert Unterricht zu
 nehmen, unbenommen, gleichwie aber
 die Freyheit sich zu einer Religion zu
 bekennen, die Kreife der Beurtheilungs-
 kraft voraussetze, ein überlegter Ent-
 schluß aber, sich vor Erreichung eines
 gewissen Alters, nicht gedenken lasse,
 vor zurückgelegtem 14ten Jahr keine
 dergleichen Ergreifung einer andern Re-

ligion, als worin jeder erzogen, Plas
 greifen solle.

Es ist nun zwar nachhero in Unserm
 Rescript vom 6. Febr. 1775 in Ansehung
 Ostpreußens das 21te Jahr pro anno
 discretions verordnet worden. Wir fin-
 den aber, zur Vermeidung vieler daher
 entstehenden Inconvenienzien, gnädigst
 für gut, für das künftige, es bey erste-
 dacher Verordnung zu belassen, und so
 wie in Schlesien, also auch in Ost- und
 Westpreußen, die annos discretions auf
 zurückgelegte vierzehn Jahre hiermit zu
 bestimmen, und festzusetzen. Wornach
 Ihr Euch dem zu achten, und solches wei-
 ter an die Behörde zur Achtung bekannt zu
 machen habt. Sind Euch mit Gnaden ge-
 wogen. Berlin den 5ten Novemb. 1778.
 ad Mandatum

Fürst, Münchhausen, Seblis.

An die Ostpreussische
 Regierung.

No. XLII. Rescript an die Pommerische Regierung,
 wegen der Vorladung der Abwesenden während des Krieges.
 De Dato Berlin den 12. Nov. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛ. ꝛ.
 Unsren Gruß zuvor! Auf Eure in Be-
 treff der verordneten Suspension der Mi-
 litärproceße unterm 30. m. p. bey Uns
 über die Zulässigkeit der Edictalcitation
 eines ausgetretenen Enrollirten, oder Ba-
 fallen, oder eines für todt zu erklärenden
 Abwesenden, oder eines in casu malitio-
 sae defertionis verstribenden individui, ge-
 thane Anfrage, ist Unsere gnädigste Reso-
 lution dahin ausgefallen, daß die Decla-
 rationes pro mortuo bey gegenwärtigen
 Kriegesläuften nachbleiben müssen, sonst
 aber, wenn die zu erlassende Ladungen
 aus einem vor Ausbruch des Krieges schon
 vorgefallenen Delicto, oder sonstigem to-

delictanen Facto entspringen, wosin denn
 auch die böshafte Verlassung eines Ehe-
 gatten gehdret, dergleichen Proceße ihren
 rechtlichen Lauf behalten können.

Dieses habt Ihr Euch nun zwar wohl
 überhaupt zur Direction dienen zu lassen,
 jedoch bleibt Euch in zweifelhaften Fällen
 anzufragen vorbehalten. Sind Euch mit
 Gnaden gewogen. Berlin den 12. Nov.
 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten
 Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Seblis. Dörnberg.

An die Pommerische Regierung.

No.

No. XLIII Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, die nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern betreffend, de dato 20. August. 1766. De Dato Berlin den 20. Novemb. 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen u. c.

Unsere gnädigen Gruß zudor! u.
Nachdem bey Ausübung Unserer sub dato des 20. Aug. 1766 emanirten Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern sowohl in den Städten als auf dem platten Lande sich gezeigt, daß die Fälle, in welchen die Cognition über Gesindesachen entweder für das Justiz- oder für das Cameral-Departement gehören solle, einer genauern Bestimmung bedürfen, damit nicht selbiges ferner, wie hithero, zu Collisionen Anlaß gebe; Als haben Wir in gnädigster Genehmigung Eurer disfallsigen Uebereinkunft und Antrags, und in Gemäßheit dessen, was hierunter in anderen Unseren Provinzien bereits feststehet, auch dem Sinn Unseres Jurisdictionis-Reglements de 1749 angemessen ist, hiermit zu verordnen und festzusetzen, beschloffen,

- 1) daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in den Städten bey den Magisträten angebracht, und davon die Appellation an Euch die Krieges- und Domainen-Cammer nachgelassen werden.
- 2) dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen, auch die Appellationen in diesen Klagesachen dahin gehören sollen, wohin sonst in andern Justizsachen von diesem Gerichte appelliret wird.

- 3) daß auf dem platten Lande, exclusive der Ämter, die Herrschaft ihre Klagen gegen das Gesinde bey dem Justitiario jedes Orts anzubringen,
- 4) hingegen das Gesinde gegen die Herrschaft bey dem Foro der letztern zu klagen gehalten seyn, und
- 5) daß in beyden dieser vorstehenden Fälle die Appellationen an Euch, die Regierung, oder respective an Unser Hofgerichte zu Cöslin gehen, sollen
- 6) daß, wenn auf Unseren Domainenämtern zwischen dem Beamten oder anderen Amts-Einassen und ihrem Gesinde Streitigkeiten entstehen, darüber in erster Instanz von dem Justizamman, in der zweyten Instanz aber von Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, erkannt werden müsse.

Wornach Ihr also, nicht nur Euch Eures Orts auf das genaueste zu achten, sondern auch die durchgängige Befolgung des vorstehenden in dortiger Provinz zu versügen, und darüber zu halten auch dem Cöslinischen Hofgericht zu seiner Achtung davon Nachricht zu geben habt. Hierauf geschieht Unser gnädiger Willen und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 20. Novemb. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal.

An die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Instruction, für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellte und noch zu erwartende Prozesse verordnete Commission vom 14. Nov. 1778. De Dato Berlin den 23. Nov. 1778.

Friederich, König von Preußen ꝛ. ꝛ.
 Unsern Gruß zuvor! Von der Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, schon angestellten und noch zu erwartenden Prozesse, verordnete Commission sowohl, als dem Commissariali selbst, lassen Wir Euch, da die

Appellationes an Euer Collegium verwiesenen worden, zu Eurer Nachricht und Abfertigung eine Abschrift hieneben zukertigen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 23. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlig. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Friederich, König von Preußen ꝛ. ꝛ.
 Unsern gnädigen Gruß zuvor! Durch die von dem hiesigen Stadtgerichte angezeigten, schon angestellten und noch zu erwartenden Prozesse, zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung, sind Wir bewogen worden, zur deso geschwindern und so viel möglich mit geringern Kosten verknüpften Entscheidung solcher schon entstandenen und künftigen Streitigkeiten, eine besondere Commission anzuvordnen.

Hierzu haben Wir Euch, die drey Bürgermeister der hiesigen Residenzien Berlin, den Kriegsrath Dietrich, Geheimrath Mansleben, und Kriegsrath Wackenroder, aus einem in Euch gesetzten besondern Vertrauen ersehen, und tragen Euch demnach hierdurch auf, in allen solchen Streitigkeiten, sie mögen Einwohner, die unter des Magistrats Jurisdiction stehen, oder Epimirte betreffen, zu cognosciren, hierzu die vorkommenden Klagen summarisch zu instruiren, und wenn die in jedem Falle fleißig zu versuchende gütliche Vereinigung nicht statt finden sollte, in der ersten Instanz zu erkennen.

In so fern die gemeinen Rechte zur Entscheidung der vorkommenden Fälle nicht hinreichen, oder in Ablicht ihrer Anwendung Zweifel entstehen sollten, sind gewisse Grundsätze festgesetzt, und werden Euch hiebey zukertiget, welche ihr den streitenden Partheyen vorzuhalten, und wornach ihr überall wo sie applicable seyn werden, zu erkennen habt.

Zugleich werdet Ihr hierdurch autorisiret, zu den vorfallenden Expeditionen und Beistellungen, die Kanzley-Bediente beym Magistrat oder Stadtgericht, und die Gerichtsdiener zu gebrauchen.

Wir versehen Uns übrigens zu Euch, daß ihr durch prompte und solide Befolgung dieses Auftrages, dem in Euch gesetzten Vertrauen völlig entsprechen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 14. Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wedell. Fürst. v. Derschau.

An die Bürgermeister der hiesigen Residenzien, den Kriegsrath Dietrich, Geheimrath Mansleben, und Kriegsrath Wackenroder.

Nachdem Se. Kön. Majest. von Preussen, Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern und derselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartirung schon angestellten und noch zu erwartenden Prozesse, eine besondere Commission anzuordnen, und dazu die Bürgermeister der hiesigen Residenzen, Kriegsrath Dieterich, Geheimenrath Mansleben und Kriegsrath Wackenroder allergnädigst ernannt haben; So werden folgende principia regulativa hierdurch festgesetzt, nach welchen befagte Commission bey Entscheidung solcher Streitigkeiten zu verfahren hat.

- 1) Ist es gewiß, daß die Natural-Einquartirung bloß auf den Häusern ruhet, mithin fällt solche lediglich den Eigenthümern und Vermiethern der Häuser zur Last, und die Incoln oder Miether sind nichts, als Servis zu prästiren schuldig, worinn auch bey der extraordinären Einquartirung der Stadt, vom medio Aprilis bis Anfangs Julii a. c. nichts geändert worden; Hieraus folget,
- 2) daß die Eigenthümer und Vermiether, den Miethern für die bequartirt gewesenen Stücke der gemietheten Wohnungen, und was die Miether den Einquartirten gesetzmäßig zu liefern schuldig gewesen, wenn zwischen ihnen deshalb nichts besonders pacificirt worden, gerecht werden müssen.
- 3) Bey der Entschädigung kann das Lucrum cessans nicht in Anschlag kommen, in Betracht die Hinderung der völligen Nutzung ohne alle calpöse concurrenz der Vermiether, durch eine öffentliche Nothwendigkeit verursacht worden, diese zu hart dadurch leiden würden, und überdem das Lucrum cessans der größesten Ungewißheit und Weitläufigkeit ausgesetzt seyn würde, sondern es muß die ganze Miethse pro rata temporis gegen die daran durch Einquartirung occupirt gewesene Stücke und deren Qualität verglichen, allenfalls um das Verhältniß dieser Stücke auszumitteln, auf andere Vermietungen in solcher Gegend, von einzelnen und einigen ähnlichen Stücken,

an mehrere besondere Miether, Rücksicht genommen, und darnach die Vergütung, jedoch in Betracht anderer Beschwerclichkeiten der Miether, welche gewiß angenommen, aber nicht eigentl. bestimmt und geschätzt werden können, eher reichlich, als nach einer strengen Moderation festgesetzt, auch dabey das den Einquartirten ordonanzmäßig gelleferte mit bonificiret, dagegen aber, was gekohlet, oder an Effecten des Miethers ruiniret worden, nicht in Rechnung passiret werden, weil kein rechtlicher Grund zu finden ist, dergleichen facta illicita den Vermiethern zur Last zu legen.

- 4) In denenjenigen Fällen, wo die Miether die Einquartirung übernommen, ist solche Verbindlichkeit nicht auf den in Rede stehenden Fall auszu dehnen, und kommt es hierbei, so viel die sonst gewöhnliche ad incogitata nicht gehörende Nebüzeit betrifft, nur darauf an: Ob die Miether solche Zeit durch, in diesem Jahre eine dergestalt mercklich stärkere Einquartirung gehabt, daß sie mehrere Gelegenheit von ihrer gemieteten Wohnung dazu haben hergeben müssen, welches sich entweder durch eine allgemeine Vergleichung der ganzen diesjährigen und der vorjährigen Nebü-Bequartirung, oder durch specielle Vergleichung beyder Bequartirungen, in jedem Falle, mit Hülf der Serviscommission leicht ausmitteln lassen wird.

Sollte die diesjährige Einquartirung nicht in vorerwähnter Art schwerer befunden werden; so ist für die Nebüzeit keine, für die übrige Zeit aber nach dem Principis ad 3. die Vergütung festzusetzen, woben es sich jedoch von selbst versteht, daß darunter diejenigen Vermietungen mit Uebernahme der Einquartirung, welche erst zur Zeit der quäst. extraordinären Bequartirung der Stadt geschlossen worden, nicht begriffen sind, sondern in solchen Fällen, die Miether die ganze Last allein tragen müssen.

- 5) In allen Vergütigungs-Fällen kann den Miethern nichts von demjenigen, was etwa aus der Serviscasse für die extra

außerordnären Bequartierungen bonificiret werden möchte, angewiesen werden, sondern es ist dem Eigenthümer und Vermietter die ganze Erstattung aufzuliegen, und ihm die erwähnte Bonification aus der Serviscasse, sofern dergleichen erfolgen sollte, vorzubehalten, weil die Serviscommission wegen der Natural-Bequartierung bloß mit den Besigern, und nicht mit den Miethseuten zu thun hat.

- 6) Wenn die Partheyen mit den Erkenntnissen nicht zufrieden seyn wollen; so sollen die weitem Remedia an das Hof- und Cammergericht gehen. Uebrigens kann
7) die Commission ihre Sitzungen auf dem Rathhause halten, und sind

8) die Gebühren und Kosten nach der Stadt-Gerichts Spoutal-Ordnung zu nehmen.

Signatum Berlin den 14. Nov. 1778.
Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Webell. Fürst. v. Derschau.

Instruction für die zu Entscheidung der zwischen Eigenthümern von Häusern, und denselben Miethern, über die im abgewichenen Sommer hier subsistirte außerordentliche Einquartierung schon angestellte und noch zu erwartende Proceße, verordnete Commission.

No. XLV. Special-Anweisung für sämtliche Gerichte in West-Preußen, welchergestalt nach Einrichtung der Hypotheken-Bücher, in Ansehung der bey dem Hypotheken-Wesen vorkommenden Ausfertigungen, Eintragungen und Löschungen zu verfahren. De Daco Berlin, den 31 Dec. 1778.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, bey der Verbesserung der Justiz-Verwaltung in West-Preußen, höchsthero vorzüglichstes Augenmerk auf die Einrichtung des Hypotheken-Wesens gerichtet: So haben höchstselben bereits in Ansehung sämtlicher Landvogtey-Gerichte den 26ten October 1776. in Ansehung des Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichts den 27ten Januar. 1777. und in Ansehung der Elbingschen Stadt-Gerichte den 28ten May 1777. besondere Instructionen entwerfen lassen, welchergestalt bey der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher verfahren werden solle. Es werden auch höchstgedachte Se. Königl. Majest. in Ansehung der Magisträte sämtlicher West-Preussischen Städte außer Elbing, ingleichen in Ansehung der Domainen Justiz Lemter, wie nicht minder in Ansehung der adelichen und anderen Patrimonial-Gerichte, mit nächstem gleiche Verfügungen treffen lassen, damit solchergestalt die Hypotheken-Bücher bey sämtlichen Gerichten eingeführet, und Dero getreuen West-Preussischen Unterthanen

überall die daraus erwachsende Vortheile verschaffet werden.

Damit aber auch dafür gesorgt werde, daß die bey der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher nach obgedachten Instructionen eingeführte gute Ordnung beygehalten, und bey den in der Folge vorkommenden Ausfertigungen, Eintragungen, und Löschungen überall auf eine gleichförmige Art mit der größesten Genauigkeit dergestalt verfahren werde, daß allen der Glaubwürdigkeit eingetragener Documente nachtheiligen Mißbräuchen vorgebeugt werde: So haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, für alle diejenigen, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher in West-Preußen obliegt, nachstehende Special-Anweisung entwerfen zu lassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, diesen wichtigen Theil ihrer Amts-Führung dergestalt zu verwalten, wie es ihnen die Aufrechthaltung des Credits der Guts-Besitzer, und die Sicherstellung der ihr Vermögen der Glaubwürdigkeit der Hypotheken-Bücher anvertrauenden Gläubiger, zur Pflicht macht.

§. 1.

Die Schlessische Hypotheken-Ordnung vom 4ten August 1750. und deren Declarationen, in so weit solche eines Theils in den Verordnungen

vom 9. März und 18. Nov. 1752.

vom 16. Octob. und 24. Nov. 1753.

vom 19. May 1756.

vom 28. May 1762.

vom 15. Sept. 1763.

vom 3. Sept. 1765.

vom 22. März 1766.

vom 12 und 13. Julii 1767.

vom 12. Februar. 1770.

enthalten, welchen bereits in der Benlage des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. in West Preußen gesetzliche Kraft bezeuget worden, und andern Theils in der Folge durch die den Edicten-Sammlungen inserirte Verordnungen

Vom 5. April und 16. Sept. 1770.

vom 27. Junii 4 und 1ten Jul 1771.

vom 13. April und 22. Octobr. 1772.

vom 13. Jul. und 27. Decemb. 1775.

vom 29. April 1776.

ertheilet sind, bleiben fernerhin die Rechts-Schnur, nach welcher in den Hypotheken-Sachen verfahren werden muß. Es hat daher gegenwärtige Special Anweisung nur eigentlich die Absicht, den bey Anwendung gedachter Gesetze annoch beforalichen das Geld-Regore erschwerenden Bedenklichkeiten vorzubringen, und die Hülfsmittel an die Hand zu geben, welchergestalt den über eingetragene Forderungen ausgestellten Documenten, durch untrügliche Zeichen der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, wesentliche Vorzüge verschafft werden können.

§. 2.

Wenn bey den Gerichten, welche die Hypotheken-Bücher führen, die Ausfertigung solcher Documente nachgehlet wird, welche hiernächst in die ihrer Aufsicht anvertraute Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, so müssen diese Gerichte zuvörderst prüfen, ob diejenigen, welche die auszufertigende Documente vollziehen sollen, dergleichen Handlungen auf eine zu Rechte beständige Art vornehmen können. Des End-^s müssen die Gerichte, sobald eine solche Ausfertigung verlangt wird,

das über die zu veräußernde, zu verpfändende, oder mit einer Last zu beschwerende Grundstücke, geführte Hypotheken-Buch, nebst den dazu gehörigen Beplage-Acten, auf das genaueste nachsehen, und wenn sich daraus ergibt, daß einem der Contrahenten, weil er minderjährig oder blödsinnig, oder für einen Verschweuder erklärt, oder in Concurs versunken, oder sonst aus anderen in den Rechten begründeten Ursachen, nicht eine solche freye Disposition über sein Vermögen zustehet, daß er das zu bewerkstelligende Geschäfte auf eine verbindliche Art vornehmen könne, so muß die Ausfertigung des verlangten Documentis verweigert werden. Damit aber auch dieserhalb in den Hypotheken-Büchern jederzeit hinlängliche Nachricht erkundlich sey, müssen sämtliche vormundschaftliche Collegia, so bald solche in Erfahrung bringen, daß den ihrer Ober-Vormundschaftlichen Aufsicht unterworfenen Pnegbefohlenen Grundstücke zugehören, oder daß dergleichen von denselben, während der Fortdauer der Obervormundschaftlichen Aufsicht acquirirt worden, ex officio, die Verfügung treffen, daß in den über solchane Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern notirt werde, daß der zeitliche Besitzer unter vormundschaftlicher Aufsicht stehe. Dieses muß nicht allein in Ansehung der Unmündigen und Minderjährigen, sondern auch alsdenn geschehen, wenn jemanden um dessen willen, weil er für blödsinnig, oder für einen Verschweuder erklärt ist, die eigene Administration seines Vermögens genommen worden. In diesen letzteren beyden Fällen, muß zur Verhütung des durch den Zeitverlust zu besorgenden Nachtheils diese Vorsicht eigentlich schon von den Gerichten, welche die Verfügung treffen, daß jemand für blödsinnig, oder für einen Verschweuder erklärt wird, beobachtet werden, und müssen nur die vormundschaftlichen Collegia, sobald sie sich der Obervormundschaftlichen Aufsicht unterziehen, und nicht mit Genähigkeit erkennen können, daß bereits das erforderliche im Hypotheken-Buche notirt worden, dieserhalb unverzüglich das Nöthige nachholen.

Hauptächlich sind aber auch die Gerichte, welche über das Vermögen oder den

Nach-

Nachlaß eines Besizers unbeweglicher Grundstücke Concursum Creditorum erdnen, verbunden, unvoriglich die Verfügung zu treffen, daß die erfolgte Concurres-Erdnung im Hypotheken-Buche notirer werde, damit solchergestalt so viel möglich in allen Fällen, wenn dem Besizer eines Grundstücks die freye Disposition über sein Vermögen entzogen worden, solches aus den über dessen Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern erschen werden könne.

Wenn ferner aus dem Hypotheken-Buch und dessen Beilage-Akten sich ergibt, daß das vorzunehmende Geschäft um demüßigen nicht besehen könne, weil dem Besizer des zu veräußernden oder zu verpfändenden Grundstücks nicht ein beständiges, uneingeschränktes Eigenthum zusteht, oder weil durch vorhandene Fidei-Commisse, Familien- oder andere Verträge die Veräußerung oder Verpfändung solchen Grundstücks untersaget worden, so müssen die Gerichte die bey ihnen nachgesuchte Ausfertigung eines solchergestalt unkräftigen Documents verweigern.

Wenn endlich die Rechtsbeständigkeit eines solchen auszufertigenden Documents davon abhängt, ob von Seiten des Landesherrn, und der von ihm angeordneten vormundtschaftlichen oder anderen Landes-Collegiorum, oder von Seiten anderer Vorgesetzten, Lehnsherren, Gesamthänder, Agnaten oder anderer zur Succession Berechtigten, zu dem vorzunehmenden Geschäft den Consens erttheilt, oder der Besptritt eines Ehegatten, Curatoris Sexus &c. bewirkt wird, so muß die Beybringung solcher Consense zusehender erfordert, und überhaupt ein Gesuch wegen Ausfertigung solcher Documente nicht eher angenommen werden, bis allen beizorglichen Nullitäten vorgebeugt worden.

§. 3.

Finden sich nun keine Bedenken, welche die Ausfertigung des verlangten Documents überhaupt verhindern, so müssen die Gerichte, wenn die Interessenten mittelst schriftlicher Eingabe die Ausfertigung nachsuchen, auf das genaueste prüfen, ob

darin bereits über alle diejenige Umstände hinlängliche Auskunft gegeben worden, welche zur Vollständigkeit des auszufertigenden Documents in gehöriges Licht gesetzt werden müssen. Wird hierunter ein Mangel, oder eine solche Unvollständigkeit bemerkt, welche in Zukunft zu Streitigkeiten Gelegenheit geben könnte, so muß zusehender von den Interessenten nähere Erläuterung erfordert werden. Ist hingegen die Ausfertigung des Documents mündlich nachgesucht, so müssen die Gerichte in dem über ein solches Gesuch aufzunehmenden Protocolle die Angabe der Comparanten über alle diejenige Punkte genau verzeichnen, worüber nach der Natur des vorzunehmenden Geschäfts, zwischen den Interessenten Verabredung getroffen werden muß.

Wenn solchergestalt die Gerichte von dem vorzunehmenden Geschäfte und den damit verknüpften Haupt- und Nebenständen vollständige Erkundigung eingelegen haben, so müssen sie nach genauer Erwägung der zur Gültigkeit des aufzunehmenden Documents gesetzlich erforderlichen Bestimmungen, den Interessenten mit den erforderlichen Bezeichnungen zu Hülfe kommen, damit durch deutliche genaue und so viel möglich auf alle voraussehende künftige Fälle zu richtende Verabredungen verhütet werde, daß nicht in der Folge darüber, was eigentlich der Sinn der Contrahenten gewesen, Streitigkeiten entstehen können. Hauptächlich müssen die Gerichte den Interessenten darüber Erdnung thun, durch welche Einwendungen und Rechtswohlthaten, etwa einer oder der andere sich von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten befreien könne, damit durch deren Entsagung dem Documente mehrere Rechtsbeständigkeit verschaffet werde. Nach dieser Vorbereitung muß nun zur Ausfertigung des Documents selbst geschritten werden, und wenn solches zur Classe derjenigen gehöret, von welchen, weil mehreren Interessenten dadurch verschiedene Gerechtfame zustanden worden, mehrere Exemplarien auszufertigt zu werden pflegen, wie solches z. E. bey Kauf-Contracten, Erb-Necessen, Ehesiftungen, gewöhnlich, so muß jederzeit am Schluß des Documents

ments bemerkt werden, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden. Geschiedet letzteres, so muß zur Verhütung der sonst in der Folge besorglichen Mißbräuche ein jedes Exemplar, eines in mehrerer Anzahl ausgefertigten Document's von sämtlichen Interessenten unterschrieben werden, und am Schlusse auf eine in die Augen fallende Art die Declaration enthalten, für welchen Interessenten solches bestimmt worden, und welche Forderung dadurch begründet werden soll. B. C.

Urkundlich ist dieser Erb-Necess vierfach ausgefertigt und gegenwärtig für die Fräulein N. N. wegen des Derselben im §. verchiedenen Capitals der Abtheilung bestimmtes Exemplar von sämtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt ic.

Auf gleiche Art muß, wenn die in einem eingetragenen Documente enthaltene Forderung unter mehreren Interessenten getheilt werden soll, und das Document nur einfach ausgefertigt worden, bey Anfertigung der alsdenn erforderlichen dem Original gleich zu achtenden beglaubten Abschriften verfahren werden. Es muß alsdenn nicht allein auf dem Original-Documente hinter der Eintrags-Note, sondern auch auf jeder beglaubten Abschrift, in dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem Original, von der Gericht's- Person welche die Vidimination verrichtet, genau vermerkt werden, wer nach der zwischen den Interessenten getroffenen Vereinigung der rechtmäßige Inhaber des Original- Document's verbleiben, und wie hoch sich die demselben zustehende Forderung belaufe, ingleichen für welchen Interessenten, und zur Begründung welcher Forderung jede beglaubte Abschrift bestimmt worden.

§. 4.

Die nach Vorchrift des vorstehenden §. entworfene Documente müssen auf dem Edictmäßigen Stempel-Bogen mit sorg-

fältiger Vermeidung aller Rasuren, Correcturen und Ueberschriften mündlich, und hiernächst vor versammeltem Gerichte, oder wenigstens vor einem Deputato des Gericht's von den Interessenten vollzogen werden. Hiebey müssen die Gerichte ihr erstes Augenmerk darauf richten, ob die sich zur Vollziehung des Document's gestellende Interessenten dem Gerichte, oder wenigstens einem der Mitglieder desselben persönlich bekannt sind. Ermangelt es hieran, so muß der dem Gerichte unbekanntere Interessent zur Vollziehung des Document's nicht eher zugelassen werden, bis er durch einen glaubwürdigen, dem Gerichte persönlich bekannten, und bey dem vorzunehmenden Geschäfte kein Interesse habenden Zeugen, oder durch bey sich habende glaubwürdige Urkunden, oder gerichtliche Atteste nachgewiesen, daß er wirklich derjenige sey, welcher sich durch das Document verbindlich machen soll.

Wenn hiebey kein Bedenken obwaltet, müssen die ausgefertigte Documente den Interessenten wörtlich vorgelesen werden, wobey zugleich wegen aller etwa zu ensagenden Rechtswohlthaten die erforderliche Certioration erfolgen muß. Sobald dieses geschehen ist, und diejenigen, welche die Documente vollziehen sollen, deren Inhalt genehmigen, muß die Unterschrift, oder wenn einer der Interessenten des Schreibens unersfahren, die Unterzeichnung mit 3 Creuzen eigenhändig, in Beysen des Gericht's, oder eines Deputati erfolgen. Daß nun dieses alles beobachtet worden, muß mit ausdrücklicher Erwähnung der erfolgten Vorlesung, Genehmigung, Certioration, Renuntiation und eigenhändigen Unterschrift, mittelst befonderer unter dem Innsiegel und der Unterschrift des Gericht's auszufertigenden Atteste unmittelbar hinter der Namens Unterschrift der Interessenten verzeichnet, und in diesem Attest zugleich mit bemerkt werden, ob die Aussteller des Document's dem Gerichte, oder wenigstens einem und welchem Mitgliede desselben persönlich bekannt gewesen, oder auf welche andere Art man sich versichert habe, daß wirklich diejenigen Personen, deren im Documente Erwähnung geschehen, sich auch zu dessen Vollziehung gesteller.

§. 5.

§. 5.

So wie nun durch die in den vorstehenden §. 5. enthaltene Vorschriften den Gerichten überhaupt zur Pflicht gemacht worden, bey allen zum Behuf der Eintragung in die Hypothekenbücher vorzunehmenden Ausfertigungen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen sie auch insbesondere die auszufertigende Schuldschreibungen dergestalt einrichten, daß deren Inhaber so viel möglich vor den besorglichen Einwendungen der Schuldner in Sicherheit gestellt, und in den Stand gesetzt werden, solche durch Cessionen, oder Verpfändungen ohne Zeitverlust in baares Geld verwandeln zu können. Des Endes muß in jeder Schuldschreibung

der Vor- und Zunahme, Stand, Character und Wohnort des Gläubigers, und Schuldners, die Summe und die Münzsorte des Anlehns;

Das Bekenntniß des Schuldners, daß er das Anlehn in den benannten Münzsorten empfangen habe;

Die Bemerkung wie hoch, und in welchen Terminen das Anlehn verzinst werden solle;

Die verabredete Wieder-Bezahlungszeit, oder die zur Aufkündigung bestimmte Frist;

Die Benennung der Grundstücke, welche zur Sicherheit des Anlehns dem Gläubiger verpfändet werden, und in Ansehung deren die Eintragung verstatet wird;

deutlich bemerkt werden, und ist, damit hierunter gleichförmig verfahren werde, dieser Specialanweisung sub littera A. ein Formular beigefügt, nach welchem so wohl die Schuldschreibungen, als die über deren Vollziehung auszufertigende Atteste von den Gerichten nach Bescheidenheit der vorkommenden Fälle einzurichten sind, nachdem ein oder mehrere Schuldner männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheiratheten, oder unverheiratheten Standes, sich für das Anlehn verbindlich machen.

Damit auch dafür gesorgt werde, die Gläubiger und deren etwaige künftige Cessionarien vor der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes in Sicherheit zu setzen, so müssen die Interessenten angewiesen wer-

den, wo möglich die Auszahlung der beschriebenen Summen bey Vollziehung der Schuldschreibung gerichtlich zu bewirken, welschenfalls in dem hinter der Obligation zu verzeichnenden Atteste die Bescheinigung der baar erfolgten Zahlung, so wie in dem Falle, wenn die Zahlung bereits vorher erfolgt ist, die nochmalige Quittung des Schuldners einzurücken ist, wodurch denn nach Vorschrift des Landrechts Part. I. Lib. I. Tit. 25. Art. 7. Sect. 2. §. 4. dieser Einwand entkräftet wird. Sollte aber die Auszahlung nicht vor dem Gerichte, welches die Schuldschreibung ausfertigt, und solche im Hypothekenbuch einträgt, erfolgen können, so muß dem Gläubiger die Bedeutung geschehen, daß er zu seiner Sicherstellung für künftigen processualischen Weitläufigkeiten, und um für die Zukunft sich die Cession oder Verpfändung seiner Obligation zu erleichtern, wohl thun werde, sich eine besondere gerichtlich ausgestellte Quittung, über die bey Ausföndigung der Schuldschreibung wirklich erfolgte Auszahlung des Geldes ausstellen zu lassen, und solchergestalt ebenermaßen der Ausflucht der gänzlich oder zum Theil nicht erfolgten Zahlung vorzubeugen.

§. 6.

Wenn von den Documenten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, die Ausfertigung nicht bey den diese Bücher führenden Gerichten nachgesucht worden, sondern die außergewöhnlich oder von fremden Gerichten vollzogene Documente bey den die Hypothekenbücher führenden Gerichten nur verlaublich und zur Eintragung präsentiret werden, so müssen diese genau prüfen, ob bey der Ausfertigung und Vollziehung derselben die in dem §. 5. 2. 5. enthaltene Vorschriften befolgt worden, widerigenfalls sie die zur Ergänzung der bemerkten Mängel erforderliche Verfügungen treffen müssen. Diesem gemäß müssen sie, wie im §. 2. versehen, genau untersuchen, ob etwa im Hypothekenbuche, oder dessen Verlageacten Bemerkungen ersichtlich, nach welchen diejenigen, welche das Document vollzogen haben, die darin enthaltene Verbindungen einzugehen nicht berechtigt gewesen. Ebenermaßen müssen sie nach Anleitung

des

des §. 3. erwegen, ob das Document dergestalt mit der erforderlichen Deutlichkeit und Vollständigkeit abgefaßt worden, daß nicht allein der Sinn der Contrahenten daraus mit Gewißheit ersehen werden könne, sondern auch den etwa besorglichen Einwendungen vorgebeugt worden. Insbesondere, ob man in dem Falle, wenn mehrere Interessenten aus demselben Documente Anforderungen zu formiren beabsichtigen, die Vorsicht gebraucht, daß man am Schlusse bemerkt, ob ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt worden, und wenn letzteres geschehen, für welchen Interessenten und zu Begründung welcher Forderung jedes Exemplar bestimmt worden. Ist dieses verabsäumt, so darf die Eintragung nicht eher gestattet werden, bis derjenige, welcher darum Ansuchung gethan, von sämtlichen Interessenten, welche das Document durch ihre Unterschrift vollzogen haben, oder, wenn dieses nicht möglich beschaffen werden kann, wenigstens von dem Eigentümer des Grundstückes, worauf die Eintragung erfolgen soll, eine gerichtliche Declaration bezugbraucht:

daß der Producent für den rechtmäßigen Inhaber des präsentirten Documentes anerkannt werden, und daß durch solches diejenige Forderung, deren Eintragung verlangt worden, begründet werden solle.

Diese Declaration, wenn solche nicht hinter dem Documente verzeichnet worden, ist jederzeit demselben anzuhäften, und deren Inhalt mit im Hypothekenbuche zu verzeichnen. Ferner muß nach den im §. 4. enthaltenen Vorschriften in Erziehung gezogen werden, ob das zur Eintragung präsentirte Document, mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und nicht etwa durch Rasuren, Correcturen, Scripturas superlineares oder auf andere Art in wesentlichen Punkten verunstaltet oder unleserlich geworden; Ingleichen ob aus demselben zu ersehen, daß solches den Interessenten vorgelesen, denselben die etwa zu entgegengesetzten Rechtswohlthaten erklärt, von ihnen der Inhalt des Documentes genehmigt, die erforderliche Renunciation bewürkt, und die Unterschrift vor Gericht, oder vor einem Notario und Zeugen, oder

wie solches den Gutsbesitzern in Pommern und den Lanenburg- und Bätowischen Districten, durch die Rescripte vom 9ten August 1776 und 30. Januar 1778. freigelassen worden, vor dem Landrathe ihres Creyses erfolgt, oder vor diesen nach Vorschrift des Circularis vom 27. Juni 1771 Nr. 40. der Edicten-Sammlung de 1771 recognoscirt und zugleich von denjenigen, welche die Unterschrift oder Recognition attestirt, bemerkt worden, welcher Gestalt die Aussteller ihnen persönlich bekannt, oder glaubhaft nachgewiesen, daß solche wirklich diejenigen Personen gewesen, welche sich durch das ausgefertigte Document verbindlich machen sollen: Insbesondere muß auch bey Schuldverschreibungen, dahin gesehen werden, ob die wesentliche Erfordernisse derselben, nach der in §. 5. enthaltenen Anweisung dergestalt beobachtet sind, daß so wohl der Gläubiger als Schuldner, für solchen processualischen Weiräufigkeiten gesichert worden, welche die Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit des Documentes veranlassen könnte. Ergeben sich dergleichen Mängel, so muß denjenigen, welche ein solchergestalt fehlerhaftes Document präsentiren, die nöthige Belehrung erteilt, und so bald eine Nullität zu besorgen steht, die Eintragung so lange verweigert werden, bis den Mängeln abgeholfen worden. Werden endlich Documente zur Eintragung präsentirt, welche außer Landes errichtet worden, so müssen die Gerichte, wenn ihnen die zur Gültigkeit solcher Documente nach dortigen Landesgesetzen erforderliche Formlichkeiten nicht hinlänglich bekannt sind, von denjenigen, welche dergleichen Documente zur Eintragung präsentiren, die Behbringung eines Attestes der Gerichte des Orts, wo das Document errichtet worden, dahin erfordern, daß die eingereichte Documente nach den dafelbst geltenden gesetzlichen Vorschriften, eingerichtet worden, und mithin für Rechts beständig zu achten. Eine gleiche Vorsicht muß alsdenn gebraucht werden, wenn zum Behuf der zu bewürkenden Eintragungen Kauf- oder Todtenscheine producirt werden, welche nicht eher angenommen werden dürfen, bis ein Attest der Gerichte des Orts, wo der Schein ausgestellt worden, dahin bezugbraucht wird,

daß

daß derjenige, welcher den Schein unterzeichnet, zu dessen Ausfertigung berechtigt sey.

§. 7.

Außer obigen allgemeinen die äußere und innere Form der zur Eintragung präsentirten Documente betreffenden Vorschriften müssen die Gerichte bey der Beurtheilung, ob ein Document sich zur Eintragung qualificire, die eigentliche Bestimmung der Hypothekbücher nicht außer Acht lassen. Diese ist dahin eingeschränkt, nur allein von den mit dem Eigenthum der Grundstücke sich ereignenden Veränderungen, und von denjenigen Handlungen, Verträgen und Verschreibungen glaubhafte Nachrichten aufzubewahren, welche entweder aus der Einwilligung des Besizers ein ausdrückliches, oder vermöge der Gesetze, ein stillschweigendes Pfand-Recht, oder einen sonst das Grundstück officirenden dinglichen Anspruch begründen. Es können daher keine bloß personelle Verschreibungen, Wechsel, oder solche Verträge, welche nur ein Recht an der Person des Besizers, oder dessen Erben wirken, zur Eintragung angenommen werden, sondern wenn deren Eintragung erfolgen soll, müssen dergleichen Personal-Forderungen zufoberst in Realanforderungen verwandelt werden. Dieses zu bewirken, muß zufoberst ein das Grundstück verpfändendes von dem Eigenthümer zu vollziehendes Document aufgesetzt, und darinn entweder dem Inhaber die Freiheit verstatet werden, solches in dem Hypothekbuche eintragen zu lassen, oder die Eintragung von dem Eigenthümer des Grundstücks nachgesucht werden. Eben dieses müssen die Gerichte alsdenn beobachten, wenn in einem Kaufcontracte, Erb- oder Theilungsrecesse u. d. der neue Eigenthümer eines Grundstücks Personal-Schulden des vorigen Eigenthümers, oder der Mit-Nachfassen zu bezahlen übernommen, ohne diesen übernommenen Gläubigern eine ausdrückliche Hypothek zu constituiren, und entweder deren Ingressation selbst nachzusuchen, oder den Gläubigern die Befugnis in dem Documente zu gestatten, dessen Eintragung zu verlangen. Ermangelte es hieran, so müssen dergleichen über-

nommene Forderungen bey der Eintragung des durch dergleichen Contracte, oder Recesse, begründeten tituli possessionis, zwar nachdrücklich im Hypothekbuche notiret werden, sie sind aber unter den Hypotheken nicht eher aufzuführen, bis wegen derselben obgedachtermaßen ein dingliches Recht constituirer worden.

Ganz eine andere Bewandniß hat es hingegen mit den gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, da nach der Declaration vom 18. Novemb. 1752. ad no. 51 der Edicten-Sammlung de 1767, diejenigen, welchen dergleichen unmittelbar von den Gesezen verstatete dingliche Rechte zustehen, deren Eintragung nachsuchen können, ohne gehalten zu seyn, die Einwilligung des Eigenthümers beizubringen. Aus eben diesem Grunde haben auch nach dem Rescripte vom 15. Sept. 1763. No. 60. der Edicten-Sammlung de 1763 diejenigen gleiches Recht, welche wegen Personal-Forderungen ex immisione ein pignus praetorium, mithin das Recht einer hypothecae legalis erhalten haben.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß die Eintragung solcher gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken auf andere Art nicht erfolgen dürfe, als wenn durch glaubhafte gerichtlich vollzogene oder auf die in §. 6. bestimmte Art recognoscirte, oder in contumaciam rechtskräftig für recognoscirt angenommene Documente nachgewiesen worden, daß die eintragende Forderungen wirklich ein gesetzliches Pfandrecht erhalten, wie denn insbesondere wenn ein ex immillione erlangtes pignus praetorium eingetragen werden soll, ein Certificat des Gerichts, welches die Immission verfügt hat, darüber beigebracht werden muß, daß und welchergehalt die wirkliche Immission erfolgt sey, oder von dem Eigenthümer als geschehen angenommen worden.

§. 8.

Alle Eintragungen in die Hypothekbücher setzen voraus, daß von demjenigen, welchem dadurch ein dingliches Recht bestätigt werden soll, oder von dem Eigenthümer, welcher jemanden ein solches Recht an seinem Grundstücke versichern will, bey

den Gerichten deshalb Ansuchen gefesse. Nur in dem einzigen Falle, wenn in einem Documente, wodurch das Eigenthum eines Grundstücks transferiret wird, Bedingungen oder solche pacta realia enthalten sind, wodurch das Eigenthum des neuen Besizers eingeschränket, oder sonst ein dingliches Recht, es sey ausdrücklich oder stillschweigend constituiret wird, müssen die Gerichte ex officio bey Eintragung des tituli possessionis, das dieserhalb verabredete ingrossiren, wenn gleich darum von demjenigen zu dessen Vortheil solches gezeuget, nichts gebeten worden.

Wenn daher in einem Acquisitionss-Instrumente entweder das Eigenthum des Besizers eingeschränket wird, als z. E. wenn der Verkauf sub pacto de non alienando, retrovenditionis, additionis in diem, sub lege commissoria, unter dem Vorbehalte des Näherrechts, der Mitbesitzenschaft, des Vnus fructus etc. erfolgt, oder dadurch ein stillschweigendes Unterpfand begründet wird, als z. E. wenn ein per testamentum ererbtes Grundstück von dem Testatore mit Legatis oder anderen ein dingliches Recht mit sich führenden Praelationibus beschweret ist; oder der vorige Besizer sich wegen Erfüllung der von dem neuen Eigenthümern übernommenen Verbindlichkeiten das Dominium reservirt, oder eine ausdrückliche Hypothek bedungen hat, als z. E. wenn der Verkäufer wegen der retirirenden Kaufgelder, der Miterbe wegen heraus zugehenden Erbgelder vorsehenermaaßen auf seine Sicherheit bedacht gewesen. In diesen drey Fällen müssen die Gerichte ex officio obgedachte Conditiones und Pacta eintragen, wenn auch nur blos die Eintragung des tituli possessionis nachgesucht worden.

Dahingegen qualificiren sich alle übrige in den Acquisitionss-Documenten etwa enthaltene Pacta und Conditiones, welche nicht das Grundstück selbst afficiren, sondern nur die Person des Acquirenten und dessen Erben verbinden, nicht zur Eintragung, und wenn solche von den Gerichten aus Versehen gefesseh ist, erwerben die Inhaber solcher personellen Forderungen dadurch kein dingliches Recht.

Sind in anderen Documenten, welche nicht zur Verichtigung des tituli possessionis übergeben worden, Conditiones und Nebenpacta enthalten, oder dergleichen bey Gelegenheit einer Veräußerung zwar verabredet, aber nicht dem Veräußerungscontracte selbst einverleibt, sondern darüber besondere Documente entworfen, so sind die Gerichte, wenn ihnen dergleichen Documente bey nachgesuchten Confirmationen oder sonst produciret werden, ex officio die Eintragung zu verfügen, welcher verpflichtet noch berechtigt.

Es müssen daher auch die Gerichte, wenn in dergleichen Documenten mehrere Interessenten, oder demselben Interessenten wegen verschiedener Forderungen dingliche Rechte constituiret worden, und nur von einem Interessenten wegen seines Antheils, oder nur wegen einer Anforderung die Eintragung nachgesucht wird, sich blos auf das gebetene einschränken, ohne dergleichen Antheile und Forderungen Erhebung zu thun, in Ansehung deren die Eintragung nicht nachgesucht worden, wenn gleich solche sonst in den Redten vorzüglich privilegirt sind. 3. E. Es wäre einer Ehefrau in ihrer Chেষtigung ein Grundstück wegen ihres Eingebradten à 2000 Rthl. zum Unterpfande constituiret, diese hätte davon 500 Rthl. einem Dritten cedirt, und dieser verlangte die Eintragung der ihm cedirten 500 Rthl. so dürfen die übrigen 1500 Rthl. ex officio nicht eingetragen werden.

§. 9.

Damit auch diejenigen, welche sich eingetragene Forderungen cediren oder verpfänden lassen, in den Stand gesetzt werden, mit Sicherheit versehen zu können, ob solche auch nicht etwa durch besondere zwischen dem Schuldner und Gläubiger getroffene Vergleiche und Pacta ganz oder zum Theil entkräftet, oder auf diese Art, die aus dem eingetragenen Documente ersichtliche wechselseitige Gerechtfame und Verbindlichkeiten in einem oder dem andern Puncte abgeändert worden: so müssen alle dergleichen Pacta, wenn sie wieder derjenigen, welchen eine eingetragene Forderung cedirt oder verpfändet wird, von Effect seyn sollen, den Documenten
oder

oder Beschreibungen, deren Inhalt sie alteriren, ausdrücklich und deutlich einverleiben, oder hinter denselben verzeichnet werden. Ist zu dergleichen Verzeichnungen am Schlusse des Documentis der erforderliche Platz nicht vorhanden, so muß denselben noch wenigstens der Anfang in einer oder mehreren Zeilen bestehend, auf dem Documente selbst, und der Ueberrest auf einem besonderen Bogen geschrieben werden, welcher dem Documente dergestalt anzuhäften ist, daß er durch das der Eintragung-Note bezuydrückende Siegel mit dem Documente verbunden wird. Außerdem muß auf der ersten Seite des Documentis unten am Rande vermerkt werden, unter welchem Dato dem Documente zum Behuf der erforderlichen Nachträge ein oder mehrere Documente angeheftet worden.

Ereignen sich Fälle, in welchen wegen der mit eingetragenen Forderungen vorgefallenen Veränderungen besondere Neben-Documente angefertigt werden müssen, z. E. wenn die Cessiones in einem Erbseesse oder besonders ausgestellten Wechseln enthalten sind, so ist es hinlänglich, wenn nur mit Bezug auf das besonders aufgenommene Neben-Document der Inhalt desselben hinter dem Hauptdocumente verzeichnet wird. Sind von einem Documente mehrere verschiedenen Interessenten gehörige Ausfertigungen, oder beglaubte dem Original gleich zu achtende Abschriften vorhanden, und die zu notirende Veränderung betrifft bloß die Forderung oder den Antheil des einen Interessenten, so bedarf es alsdenn nur der Bemerkung auf dem für gedachten Interessenten bestimmten Exemplar, wohingegen, wenn die Vermerkung in Ansehung der Inhaber mehrerer angefertigter Exemplaren von Effect seyn soll, alsdann solche auch auf jedem Exemplar notiret werden muß. Ehe und bevor dieses berichtigt worden, dürfen die Gerichte die von denselben verlangte Eintragung einer durch Cession, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung nicht bewürken. Diese Eintragung muß hiernächst in den Fällen, wenn die Veränderung in einem Neben-Documente enthalten ist, unter jedem producirten Haupt-Documente so wohl, als

unter den Neben-Documenten dergestalt verzeichnet werden, daß unter dem Haupt-Documente auf das besondere Neben-Document, und unter letzterem auf erstereß Bezug genommen wird.

§. 10.

Wenn nun vorstehendermaßen ein bereits eingetragenes Document zur Eintragung einer durch Cession, Verpfändung, Vererbung oder sonst vorgefallenen Veränderung vom neuen präsentirt wird, so müssen die Gerichte ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf diejenigen Annotationen einschränken, deren Eintragung verlangt wird, sondern auf alle hinter der letzten Eintragungs-Note verzeichnete Vermerke mit der größten Sorgfalt ihr Augenmerk richten. Findet sich hinter der letzten Eintragungs-Note eine Schenkung, Cession, Verpfändung, abschlägliche Zahlung, oder ein Neben-Pactum. z. E. wegen Heruntersetzung der Zinsen, oder Verlängerung der Aufkündigungszeit notiret, so kann die nachgesuchte Eintragung einer nachhero vorgefallenen Veränderung nicht eher gestattet werden, bis wegen der vorstehenden Annotationen, wenn gleich dieselbe keine Eintragung gebeten wird, ex officio das nöthige erörtert worden. Sind die Unterschriften solcher Annotationen nach Vorrichtung des Circularis vom 27. Junii 1771 bereits recognosciret, so geschicket deren Eintragung, ermangelt es aber an noch an deren Recognition, so muß demjenigen, welcher das Document zur Eintragung der nachhero vorgefallenen Veränderung präsentirt, die Auflage geschehen, diesen Mängeln zuvörderst abzuhelfen.

Behauptet derselbe die auf dem Documente befindliche Annotation sey ohne Effect geblieben, oder in der Folge wieder aufgehoben, z. E. es sey hinter dem Documente in der Erwartung einer verabredeten abschläglichen Zahlung eine Quittung verzeichnet, die Zahlung aber ausgeblieben, oder es sey das Document zwar verpfändet gewesen, aber nach Wiedererstattung des Pfand-Schillings zurückgegeben worden: So muß einem solchen Vorgehen von den Gerichten nicht eher Glauben beigemessen werden, bis dessen Richtigkeit durch eine schriftliche legaliter recognosciret

gnoseirte Declaration derjenigen, deren Gerechsamte die Annotation betrifft, bestärkt worden.

In solchen Fällen muß, damit aus dem Hypothekenebuche eine jede mit den eingetragenen Forderungen vorgefallene Veränderung ersehen, und aus den Beplageacten die etwa verlohren gegangene Documente restaurirt werden können, eine jede hinter dem Documente verzeichnete Annotation eingetragen werden, und wenn das zur Echthung erforderliche beigebracht worden, diese zu gleicher Zeit erfolgen.

§. 11.

Bei den Veränderungen des Eigenthums müssen die Gerichte nach den oben ertheilten allgemeinen Vorschriften dahin sehen, ob etwa an den deshalb producireten Documenten sichtbare Mängel befindlich sind, welchenfalls dem neuen Besitzer, bevor die Eintragung des tituli possessionis erfolgt, die zur Abhelfung solcher Mängel erforderliche Anzeigen geschehen müssen.

Wenn also z. E. die Grundstücke eines Minderjährigen verkauft worden, ehe und bevor das erforderliche Decretum de alienando extrahirt worden; so muß der Veräußerungscontract nicht eingetragen, sondern zunächst die Beybringung des Decreti de alienando erfordert werden.

Wenn die Veräußerung durch eine Schenkung unter Lebendigen erfolgt ist, und nach dem Werthe des verschenkten Grundstücks erforderlich gewesen wäre, daß die Schenkung gerichtlich insinuirt worden, dieses aber nicht geschehen ist, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis diesem Mangel abgeholfen worden.

Wenn aus einer Schenkung auf den Todesfall, oder einer Testamentarischen Disposition eine Eintragung gesucht wird, so muß die Bescheinigung des Ablebens des Donantis oder Testatoris erfordert, und wenn diese nicht beigebracht werden kann, die Eintragung so lange verweigert werden, bis dieweilhalb das Erforderliche herbeigeschaffet worden, indem eine solche auf den Todesfall gerichtete Disposition, bevor sich dieser ereignet, durch Revocationen enträffet werden kann, und daher zur Eintragung sich nicht qualificirt.

Wird hingegen das Ableben des vorigen Besitzers nachgewiesen, und die Berichtigung der von den Erben zu entrichtenden Stempel-Jurium wird nicht durch Production des Original-Erbrecesses vertritt, so muß die Eintragung so lange verweigert werden, bis der Edictmäßige Stempelbogen herbey geschaffet worden.

Wenn bey einem erkauften Grundstücke in Contract die Tradition nicht als geschehen bemerkt worden, so muß monirt werden, daß die erfolgte Tradition nachgewiesen werden müsse.

Bevor nun der Titulus possessionis eines neuen Besitzers berichtigt worden, darf weder auf dessen Ansuchen noch auf Anhalten derjenigen, welchen er dingliche Rechte an dem Grundstücke confitueirt hat, eine Eintragung erfolgen, sondern die zu diesem Behuf eingereichte Beschereibungen müssen nach Vorschrift des Rescripts vom 12. Julii 1767 ad punct. 10. No. 50. der Cbiren-Sammlung de 1767. den Producenten mit der Anweisung zurück gegeben werden, insbesondere die Berichtigung des tituli possessionis zu bemühen, und hiernächst das angebrachte Eintragungsgesuch anderweitig zu wiederholen, wobey jederzeit, wenn es auf die Beywinnung der Priorität ankommt, die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß die Bestimmung des Vorzugsrechts nur nach dem Zeitpunkte erfolgen könne, da das Eintragungsgesuch, nach berichtigtem titulo possessionis werde wiederholt werden.

§. 12.

So wie vor Berichtigung des tituli possessionis keine Eintragung einer Schuldverschreibung gestattet werden darf, so muß auch solche, ohnerachtet titulus possessionis berichtigt worden, alsdenn verweigert werden, wenn sich bey der Berichtigung des tituli ergeben hat, daß dem Besitzer die Befugniß das Grundstück, mit Schulden zu belasten, nicht zustehe. Wenn daher z. E. diese Befugniß dem Besitzer durch einen Familienvertrag oder Fideicommiss gänzlich genommen worden, oder wenn solche wegen eines substituirtenden Lehns Nexus nur nach eingeholtem Consens des Lehnsherrn oder der Lehnsvetteren auf eine zu Recht beständige Art

geschähen kam, diese Consens aber ermahnen, so muß die Eintragung verweigert werden.

Sollte der Gläubiger um deswillen auf die Eintragung dringen, weil der Besizer ihm doch die Früchte des Grundstücks auf Lebenslang, und in Fällen, wo dessen Kinder, wenn sie ihn beerben wollen, auch dessen Facta prästiren müssen, auf so lange Zeit, als das Grundstück in den Händen seiner Descendenten befindlich seyn werde, verpfänden könne, so muß, damit niemand durch Cession oder Verpfändung solcher nur eine Zeitlang Sicherheit gewährenden Documente gefährdet werden könne, ausdrücklich in der Eintragungsnote bemerkt werden, weshalb die Substanz des Grundstücks nicht habe verpfändet werden können, und in welcher Maasse bloß eine Verpfändung der Früchte desselben erfolgt sey.

Sollten Unterofficiers und Soldaten oder deren Ehefrauen die ihnen zugehörige Grundstücke mit Schulden belasten wollen, so muß nach den Circularien vom 13. Julii und 27. Decemb. 1775. No. 36. 61. der Edicten-Sammlung de 1775. die Eintragung nicht eher erfolgen, bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beigebracht worden, welcher Beybringung des Consensus es jedoch nach der Declaration vom 10. August, 1778 nicht bedarf, wenn Officiers auf die ihnen zustehende Grundstücke hypothecarische Schulden contrahiren wollen.

§. 13.

Wenn die Krieger, und Domainencammern, nach der durch das Circulare vom 31. März 1772 erhaltenen Anweisung den Gerichten anzeigen, daß der Besizer eines Grundstücks, als Cassentendant, Cassenadministrator oder Cassenbedienter in Königl. Dienste getreten, oder eine Königl. Pachtung übernommen habe, so müssen die Gerichte nach Vorschrift des Rescripts vom 13. April 1772. No. 25. der Edicten-Sammlung de 1772. wenn die Anzeige der Cammer einen Cassenbedienten betrifft, allen dessen bis dahin eingetragenen Gläubigern die von ihrem Schuldner eingegangene Verbindung mit der Anzeige bekannt machen, daß der etwa aus der Cassenverwaltung entspringenden

Schuld das Vorzugsrecht vor allen, auch vor übernommener Cassenbedienten auf dem Grundstück radicirten Forderungen zustehe.

Betrifft hingegen die Anzeige einen Beamten oder Pächter, so darf solche nur den nach der Zeit des geschlossenen Pachtcontractes etwa eingetragenen Gläubigern, mit der Anzeige bekannt gemacht werden, daß die aus der Pacht erwachsende Schuld allen nach geschlossenen Pachtcontract eingetragenen Forderungen vorgehe.

Zu gleicher Zeit, da diese Bekanntmachung verfügt wird, müssen die Anzeigen der Cammer unter dem Präsentato, als sie eingelaufen, in die Hypothekenbücher gehörigen Orts mit der ausdrücklichen Bemerkung des obgedachten Edictmäßigen Erfolgs, eingetragen und ebenermahnen allen hiernächst anzufertigenden Hypotheken, und Recognitions-Scheinen inserirt werden.

§. 14.

Wenn die geschene Verpfändung einer eingetragenen Schuldforderung zur Eintragung angezeigt wird, so müssen die Gerichte dahin sehen, ob auch nach Vorschrift des Rescripts vom 8. Decemb. 1762 No. 49. der Edicten-Sammlung de 1762 die über die Schuldforderung sprechende Documente demjenigen eingehändigt worden, welchem solche verpfändet werden sollen. Findet der Eigenthümer des Documentis um deswillen, weil solches über eine den Pfandschilling übersiegelnde Summe ausgestellt ist, oder aus andern Gründen bedenklich, das Original-Document demjenigen, dem solches verpfändet werden soll, einzuhändigen, so muß solches bey den Gerichten, welche das Hypothekenbuch führen, deponiret, und jederzeit so wohl unter dem Verpfändungs-Instrument, als im Hypothekenbuche vermerkt werden, ob das Hauptdocument dem Pfandinhaber eingehändigt, oder gerichtlich deponiret worden, indem, wenn keines von beyden geschieht, die Verpfändung dem Pfandinhaber keine Sicherheit gewähren würde.

§. 15.

In Ansehung der Vormündschaften müssen die Gerichte dahin sehen, daß wenn

Väter das Muttergut ihrer Kinder in Händen behalten, und Grundstücke besitzen, solches darauf nach Vorschrift des Rescripts vom 20. März 1757. No. 37. der Edicten-Sammlung de 1756. ingrosfirt werde. Ferner müssen die Gerichte, da nach dem Circulari vom 16. Sept. 1770. No. 67. der Edicten-Sammlung de 1770 dafür geforgt werden soll, daß durch Eintragung der Vormundschaften, die Vormünder nicht außer Credit gesetzt werden, dahin bedacht seyn, daß diese gesetzliche Vorschrift befolgt werde. Es muß daher eine Vormundschaft niemals unbestimmt eingetragen, sondern nach Bestimmtheit der vormundschaftlichen Administration, und der Summe welche dem Vormunde in Händen gelassen werden muß, ein gewisses Quantum zur Eintragung bestimmt werden, und wenn dieses auf Landgüter eingetragen wird, dem Vormunde jederzeit die Hälfte des ungezweifelten, und von ihm allenfalls nachzuweisenden Werths des Guts frey bleiben, dergestalt, daß wenn außer dem Vormundschaftsquantum die Hälfte des Guts durch Schulden noch nicht erschöpft ist, und der Vormund in der Folge zu seinen eigenen Bedürfnissen Geld aufnimmt, die vorher eingetragene Vormundschaft einem solchen Ansehn bis zur Hälfte des ungezweifelten Werths des Grundstücks nachstehen muß.

Diese gesetzliche Bestimmung muß von den Gerichten jederzeit bey Eintragung der Vormundschaften im Hypotheken-Buche vermerkt und den Hypotheken-Scheinen inserirt werden.

§. 16.

Wenn eine sonst zur Eintragung qualificirte Forderung um deswillen noch nicht eingetragen werden kann, weil sie noch sub lite besangen ist, so siehet deren Inhaber frey, darum zu bitten, daß bis zur ausgemachten Sache nichts auf des Schuldners Grundstücken zum Präjudiz seiner Forderung eingetragen werde, welche Protestation sodann die Gerichte so wohl dem Hypotheken-Buche, als den hiernächst darans zu ertheilenden Hypotheken-Scheinen inseriren müssen. Eine solche Protestation kann jedoch wie bereits im Rescripte vom 29 April 1776. No. 18.

der Edicten-Sammlung de 1776 versehen ist, wegen Personal-Forderungen, es mögen solche streitig oder liquide seyn, nie gestattet werden, da durch selbige nie gestattet werden, die durch selbige verfehene Forderung ein solches Recht nicht erworben werden kann. Wenn nun die Eintragung einer Protestation erfolgt, so erhält zwar der protestirende Gläubiger dadurch nicht das Recht einer eingetragenen Hypothek, es wird auch dadurch den Creditoren die Macht nicht benommen, auch nach der Protestation andere hypothekarische Forderungen, auf des Schuldners Grundstücke einzutragen, wenn nur die Inhaber der nachher einzutragenden Forderungen von der eingelegten Protestation durch den Hypotheken-Schein Nachricht erhalten haben. Es wird aber ihre verlangte Eintragung in Ansehung des die Protestation einlegenden Gläubigers, wenn derselbe seine Forderung ad liquidum bringt, dergestalt angesehen, als wenn sie gar nicht geschehen wäre, und sie müssen der Forderung weßhalb protestirt worden, nachstehen.

§. 17.

So wie nach vorstehenden §. 6. bey allen Arten der Eintragung mit der größesten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, so ist auch bey den Löschungen mit gleicher Sorgfalt zu verfahren. Diese sehen jederzeit zum voraus, daß das Original-Document, und wenn nach den aus dem Hypotheken-Buche ersichtlichen Annotationen mehrere mit der Eintragungs-Note versehene Ausfertigungen oder vidimirte Abschriften vorhanden sind, diese sämmtlich nebst den ausgefertigten Recognitionen-Scheinen zur Löschung reproducirt werden. Wenn daher der Eigenthümer eines zu löschenden Documents, es mag solches ein Original, oder eine mit der Eintragungs-Note versehene vidimirte Abschrift seyn, solches Document verlohren zu haben, vorschügt, so kann auf ein solches Vorgeben die Löschung nicht eher gestattet werden, bis alle diejenige, welche im Hypotheken-Buche wegen des zu löschenden Documents, als Gläubiger, Cessionarien oder Pfandsinhaber eingetragen sind, per patentum ad domum,
und

und die etwanige unbekante Interessenten, durch öffentlich anzuschlagende, und den Intelligenzblätter der Provinz, zu inserirende einen 12 wöchentlichen Zeitraum enthaltende Proclamata edictalis citationis vorgelesen, und falls sich niemand meldet, ein richterliches Präclusio Erkenntnis abgefasset worden, und dieses die Rechtskraft erhalten hat.

§. 18.

Da es in Concurs- und Liquidations-Processen dem Käufer des Grundstücks nicht allezeit möglich ist, die Original-Schuldschreibungen zur Lösung zu reproduciren, weil diejenige Gläubiger, welche bey dem Kauf Pretio ausfallen, aus ihren Verschreibungen annoch künftig den etwa zu besserem Vermögen gekommenen Schuldner belangen, oder sich an andere Güter des Schuldners, worüber noch kein Liquidations-Process eröffnet worden, halten können, so ist es in diesen Fällen, wenn der Verkauf des Grundstücks gerichtlich geschehen ist, nach dem Rescripte vom 11 Jult 1771, No. 51. der Edicten-Sammlung de 1771 hinlänglich, wenn der Käufer den Abjudications-Bescheid und die Quittung über die deponirte Kaufgelder producirt, ohne daß es wie bey einem außergerichtlichen Verkauf geschehen muß, zu bedeyt einer besondern Edictal-Citation und Abfassung der Präclusions- und Classification- Sentenz bedarf, sondern es muß, wenn nur obgedrehtermaaßen die Deposition des Kaufgelder doctret worden, mit der Löschung der eingetragenen Hypotheken verfahren werden.

Damit aber auch in der Zwischenzeit, bis der Käufer diese Löschung bewirken läßt, niemand durch Cession oder Verpfändung solcher Obligationen gefährdet werde, welche wegen Unzulänglichkeit der Waare nicht bezahlt werden können, so ist nicht allein bereits im §. 2. versehen, daß die Gerichte, welche über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gutbesizers Concurs eröffnen, die Concurs-Eröffnung im Hypotheken-Buche verzeichnen lassen sollen, um dadurch jedermann zu warnen, nicht etwa Forderungen zu acquiriren, welche der Gefahr eines Ausfalls ausgesetzt sind: sondern es müssen auch die Gerichte, so bald sie über

ein solches Grundstück einer Abjudications-Bescheid abfassen; ex officio die Verfügung treffen, daß unverzüglich in Hypotheken-Buche, in dem der Bestimmung des Werths gewidmeten Abschnitte, nachrichtlich verzeichnet werde, daß, zu welcher Zeit, und für welchen Preis das Grundstück adjudicirt worden, welche Bemerkung a) eben allen auszufertigenden Hypotheken- und Recognitions-Scheinen einverleibt werden muß, damit man den Ueberschlag machen könne, welcher Forderung die Gefahr des Ausfalls drohe.

§. 19.

Wenn eine Löschung erfolgt, müssen die zu diesem Behuf producirt Documente, zur Verfürung des Mißbrauchs, so wohl am Eingange, als am Schluß durchschnitten werden, und zugleich ist die wirklich erfolgte Löschung darauf zu notiren. Sollte ein zur Löschung producirtes Document nicht bloß zum Beweise der gestigten Forderung dienen, sondern noch andere Gerechtfame enthalten, und um deswillen nicht durchschnitten werden können, so muß jederzeit nicht allein hinter dem Documente ausführlich registrirt werden, welche darinn enthaltene Forderung gelocht worden, sondern auch bey derjenigen Stelle des Documents, welche von der gelöschten Forderung handelt, ein kurzer Renvoi oder Verweisung auf die über die Löschung hinter dem Documente aufgenommene Registratur verzeichnet werden. Ein gleiches muß aldem geschehen, wenn auf eine abschlägig erfolgte Zahlung ein Theil der eingetragenen Forderung gelocht werden soll.

Werden die hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Vermehr- und Registraturen durch anderweitige in der Folge vorkommende Veränderungen entkräftet, oder zum Theil abgeändert, so dürfen solche zur Verhütung der sonst besorglichen Irrungen nicht durchstrichen werden, sondern es müssen nur diejenigen Stellen, welche durch nachfolgende Annotationen oder Registraturen abgeändert worden, zur geschwinden Einsicht am Hande mit einem Striche eingeschlossen werden, neben welchem die Worte zu verzeichnen sind:

abge

abgeändert durch die Registratur vom... Sollte eine hinter einem eingetragenen Documente verzeichnete Annotation von den Interessenten durchstrichen seyn, so müssen die Gerichte, wenn ihnen ein solches Document präsentiert wird, und der Inhalt der Annotation annoch ersichtlich ist, auf eben die Art verfahren, wie im §. 10. auf den Fall versehen ist, wenn der Producent behauptet, daß eine hinter dem Documente befindliche Annotation unverbindlich sey. Ist hingegen eine solche Annotation dadurch, daß man sie durchstrichen, oder daß man einen angehefteten Bogen vom Documente getrennet, unleserlich geworden, so muß, bevor eine Löschung erfolgen kann, zur Mortification eines solchen Documents, auf die im §. 17. vorgeschriebene Art, geschritten werden.

§. 26.

Damit auch keine Löschung zur Ungelübde erfolge, müssen keine andere, als gerichtlich recognoscirte Quittungen zu diesem Behuf angenommen werden, und auch bey diesen ist darauf zu sehen, ob auch derjenige, welcher die Quittung ausgestellt hat, zur Empfangnehmung des ausgezahlten Geldes berechtigt gewesen. Wenn daher ein Vormund oder Curator die Quittung erhalten hat, muß die Einwilligung des ihm vorgelegten vormundschaftlichen Collegii erfordert werden. Wenn eine Ehefrau über Dotal oder Paraphernal-Gelder quittirt hat, muß die Einwilligung des Ehemannes, und wenn dieser über Gelder quittirt hat, von welchen nicht dociret ist, daß sie ihm in dotem inferret worden, die Einwilligung der Ehefrau erfordert werden.

Wenn ein Prediger über Gelder quittirt hat, welche einer Kirche gehören, muß die Einwilligung des Patroni und der Kirchenvorsteher, oder die Auctorisation des Consistorii vor der Löschung verlangt werden. Wenn der Gläubiger, auf welchen die Obligation lautet, nicht mehr am Leben ist, und der Schuldner auf die von dessen Erben erhobene Klage condemnirt worden, Zahlung zu leisten, so ist nach Anleitung des Circularis vom 11 December 1769 und des sich darauf gründenden Rescripts vom 5 April 1770

No. 32 de 1770 zur Legitimation der quittirenden Erben hinreichend, wenn diese nur das Erkenntniß, wodurch festgesetzt worden, daß ihnen die Zahlung geleistet werden solle, in forma probante und mit dem gerichtlichen Atteste, daß solches rechtskräftig geworden, beybringen. Außer diesem Falle muß der Schuldner durch eine gerichtlich vidimirte Abschrift, des von dem verstorbenen Gläubiger hinterlassenen Testaments, oder des von den Erben unter sich errichteten Erb-Necesses, oder durch ein Certificat der Gerichte des Orts, wo der Verstorbene wohnhaft gewesen, glaubhaft nachweisen, daß außer den quittirenden Personen der Verstorbene keine mehrere Erben hinterlassen habe.

Wenn eingetragene Vormundschaften gelöscht werden sollen, muß wenn der Pflegebefohlene annoch minderjährig, ein Attest des Gerichts, unter dessen Obervormundschaftlichen Aufsicht derselbe steht, dahin beygebracht werden, daß der Vormund der Vormundschaft entlassen, und dieserhalb nichts schuldig geblieben sey. Hat hingegen der Pflegebefohlene seine Volljährigkeit erreicht, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen, so ist dessen Quittung und Einwilligung in die Löschung hinreichend.

Wenn eine Caution gelöscht werden soll, muß nicht allein die Caution's-Notul, nebst dem Recognitions-Schein über deren Eintragung, sondern auch die gerichtliche Declaration desjenigen, zu dessen Sicherheit die Caution bestellt gewesen, dahin beygebracht werden, daß derselbe in die Löschung consentire. Wenn ein Agnaten-Recht gelöscht werden soll, und es ist durch einen Todten-Schein das Absterben des Agnaten dociret, nicht aber zugleich glaubhaft nachgewiesen, daß er ohne Successionsfähige Leibes-Erben verstorben sey, so kann die Löschung des Agnaten-Rechts nicht erfolgen, sondern es muß im Hypotheken-Buche vermerkt werden

daß zwar das Absterben des Agnaten nachgewiesen aber noch nicht dociret sey, ob derselbe ohne Successionsfähige Leibes-Erben verstorben sey.

Wenn

Wenn ein Familien Fidei-Commis gelöst werden soll, muß die Einwilligung aller noch lebenden Descendenten des primi constitucntis und wenn darunter Minderjährige befindlich sind, die Einwilligung ihrer Vormünder und der ihnen vorgesezten vormundschaftlichen Collegiorum beygebracht werden. Diese letztere ist auch in dem Falle erforderlich, wenn die Väter der Minderjährigen consentiret haben, daher jederzeit dociret werden muß, daß die Consentirende keine eheliche Leibes-Erben haben, indem sonst diesen Curatores bestellt und deren Einwilligung nach eingeholter Genehmigung der vormundschaftlichen Collegiorum erfordert werden muß. Sind unter denjenigen, die consentiret haben, einige verheyrathet, so ist es nach der angenommenen Meinung der Rechtslehrer, welche behaupten, daß den Nascituris ihre Gerechtsame durch die Einwilligung der Eltern nicht genommen werden können, am sichersten, die Lösung so lange zu verschieben, bis nach dem Tage, da die Aufhebung des Fidei-Commis erfolgt ist, ein solcher Zeit-Raum verstrichen, daß man nicht mehr befürchten dürfe, die Zahl derjenigen, in deren Nahmen der Consens erteilt werden müssen, könne durch die Geburt eines zur Zeit der Aufhebung des Fideicommisses bereits concipierten Kindes vermehrt werden.

§. 21.

Wenn in Städten einem Hause die Gerechtigkeit eine gewisse bürgerliche Nahung zu treiben anlebt, und ohne denselben nicht exercirt, oder auf andere transferirt werden kann, so muß nach Anleitung des Rescripts vom 1ten Julii 1771 No. 44. der Edicten-Sammlung de 1771 diese Gerechtigkeit bey dem Hause unter dessen Vertinenzien vermerkt werden, und die auf dem Hause erfolgende Eintragungen afficiren auch diese Gerechtigkeit. So viel hingegen diejenige Gerechtigkeiten und Privilegia realia betrifft, welche nicht auf Häusern haften, wegen ihrer fixierten Anzahl aber einen gewissen Werth haben, und daher besonders alie-

nirt, auch in Sterbefällen taxirt und substituirt werden können, als Barbier- und Bade-Stuben, Apotheken, Buchdruckereyen, Buchhandlungen u. ist es nach dem obgedachten Rescripte den Gerichten erlaubt, darüber auf eben die Art wie über unbewegliche Grundstücke Hypotheken-Bücher zu führen, jedoch mit der ausdrücklichen Maassgabe, daß ehe und bevor eine darauf versicherte hypothekarische Schuld-Beschreibung eingetragen wird, der Besizer angehalten werden müsse, seine über dem Privilegio sprechende Documente zur Verhütung aller Unterschleife bey dem Hypotheken-Buche gerichtlich zu deponiren.

§. 22.

Wenn die Jurisdiction über ein Grundstück zwischen zween Gerichten streitig ist, müssen die streitende Gerichte solches der Regierung zur Entscheidung anzeigen, inzwischen können sie aber beyde die Hypotheken-Bücher über das streitige Grundstück jedoch in der Maasse fortführen, daß in allen Hypotheken- und Recognitionsscheinen des Jurisdictionis-Streits Meldung geschehe, und keine Eintragung oder Löschung von dem einem Gerichte verflüget werde, ohne dem andern Gerichte die producirte Documente zur gleichmäßigen Eintragung oder Löschung ex officio zu communiciren.

§. 23.

Wenn ein Grundstück durch Verkauf, Tausch oder auf andere rechtliche Art aus einer Jurisdiction in die andere übergethet, so darf für dasselbe bey dem Gerichte, welches nunmehr die Real-Jurisdiction darüber erhält, nicht eher ein Hypotheken-Buch errichtet werden, bis durch einen Hypotheken-Schein des Gerichts, worunter das Grundstück bis dahin gestanden, nachgewiesen ist, daß daselbst die in Ansehung der Jurisdiction vorgesezene Veränderung im Hypotheken-Buche notirt worden, und zugleich sämmtliche in den Beylage-Acten enthaltene Documente, Protocolle und Eingaben, in beglaubter

Abschafft beygebracht sind. Wenn dieses
 gesehen ist, muß das neue Hypotheken-
 Buch nach Anleitung des Hypotheken-
 Scheins angelegt werden, und es darf
 sich alsdenn das Gericht dessen Jurisdic-
 tion das Grundstück entzogen worden,
 keiner weiteren Eintragungen oder Löschun-
 gen anmaassen.

Die in dieser Special-Anweisung ent-
 haltene Vorschriften, haben sämtliche
 West = Preussische Gerichte, in allen vor-

kommenden Fällen, auf das genaueste zu
 beobachten, und liegt der Regierung ob,
 ihr beständiges Augenmerk dahin zu rich-
 ten, daß denselben überall schuldige Folge
 geleistet werde. Berlin, den 31 Decemb.
 1778.

(L. S.)

Auf Er. Königl. Majestät allernüch-
 tigen Special = Befehl.

S. Fürst



A

Formular einer Schuldverschreibung, so wie solche nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten ist;

1. Wenn eine Mannsperson, für sich allein, eine Schuldverschreibung, über ein Anlehn in Friedrichsd'or, ausstellet, und die Eintragung derselben im Hypothekenbuche verspricht.
2. Wenn eine Frauensperson, so keinen Ehemann hat, für sich allein, eine Schuldverschreibung ausstellet.
3. Wenn eine Ehefrau für sich allein eine Schuldverschreibung ausstellet.
4. Wenn zwey Mannspersonen correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
5. Wenn eine Mannsperson, und eine Frauensperson, so keinen Ehemann hat, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
6. Wenn eine Mannsperson, und eine Ehefrau eines Andern correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
7. Wenn ein Ehemann nebst seiner Ehefrau correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
8. Wenn zwey Frauenspersonen, so keine Ehemänner haben, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
9. Wenn eine Ehefrau, und eine Frauensperson so keinen Ehemann hat, correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
10. Wenn zwey Ehefrauen correaliter eine Schuldverschreibung ausstellen.
11. Wenn die Schuldverschreibung über ein Anlehn in Courant ausgestellt wird.
12. Wenn in der Schuldverschreibung dem Gläubiger nur die Freyheit verstatet wird, das Anlehn im Hypothekenbuche eintragen zu lassen.

(a) Im 2ten und 8ten Falle

Wir ^{als} ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{meines} ^{unser} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{mit}

Im 3ten und 10ten Falle.

Wir ^{als} ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{sowohl} ^{meines} ^{unser} ^{Ehemannes} ^{Curatoris} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{meines} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{mit}

Im 4ten Falle.

Wir ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{uns}

Im 5ten und 7ten Falle.

Wir ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{und} ^{ich} ^{die} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{meines} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{uns}

Im 6ten Falle.

Wir ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{und} ^{ich} ^{die} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{meines} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{uns}

Im 9ten Falle.

Wir ^{Curator} ^{Curatoris} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{sowohl} ^{meines} ^{Ehemannes} ^{N. N.} ^{als} ^{meines} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{und} ^{ich} ^{die} ^{N. N.} ⁱⁿ ^{Beistand} ^{und} ^{unter} ^{Genehmigung} ^{meines} ^{gerichtlich} ^{bestellten} ^{Curatoris} ^{N. N.} ^{urkunden} ^{und} ^{bekennen} ^{hiermit} ^{das} ^{uns}

(b) Im 4ten bis 10ten Falle.

Unser

(c) Im 11ten Falle

ausgemünzten Conrant, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler resp. 14, 28 und 56 Stück, und die Acht-, Vier- und Zwei-Groichen Stücke respective 42, 84 und 168 Stück eine Mark fein Silber in sich enthalten.

(d) Im 4ten bis 10ten Falle.

Wir

(e) Im 4ten bis 10ten Falle.

haben

(f) Im 4ten bis 10ten Falle.

Wir quittiren

(g) Im 4ten bis 10ten Falle.

uns

(h) Im 4ten bis 10ten Falle.

unseren

(i) Im 4ten bis 10ten Falle

verpflichten uns auch hiermit ^{einer} ^{für} ^{beide} ^{und} ^{beide} ^{für} ^{einen} ^{und} ^{also} ^{eine} ^{ihre} ^{für} ^{die} ^{ganze} ^{Summe} ^{mit} ^{Begebung} ^{der} ^{Rechtswohlthat} ^{das} ^{einer} ^{nicht} ^{weiter} ^{als} ^{für} ^{den} ^{Antheil} ^{auch} ^{nicht} ^{eher} ^{als} ^{bis} ^{der} ^{andere} ^{zu} ^{vor} ^{dem} ^{Antheil} ^{halber} ^{ausgefalle} ^{worden} ^{zur} ^{Zahlung} ^{der} ^{ganzen} ^{Summe} ^{verbunden} ^{sey} ^{unserem}

(k) Im 4ten bis 10ten Falle

legen wir ^{denselben} ^{alle} ^{unsere}

(l) Im 4ten bis 10ten Falle

(addarur die Bemerkung: Ob die verpfändete Grundstücke beyden oder nur einem der Schuldner, und letzterenfalls welchem derselben eigenthümlich gehören.)

Wir

Im 1ten Fall.

(a) Ich Endunterschiebener

(Inferatur der vollständige Namen, Stand, Character und Wohnort des Schuldners)

urkunde und bekenne hiermit, daß mit am unten gesetzten Dato, ^{im}

(Inferatur der vollständige Name, Stand, Character und Wohnort
des Gläubigers
der Gläubigerin)

auf (b) mein bittliches Ansuchen — — Rthlr. Reichsthaler
schreibe — — Capital, in guten vollwichtigen, nach dem durch das Münz-Edict vom 29. März 1764.
wieder hergestellten Münzfuß (c) zu 21 Karath 9 Grän ausgemünzter Fries
drichsd'or, deren 35 Stück eine Mark Eöllnischen Gewichts wiegen, das Stück
zu 5 Rthlr. gerechnet, baar geliehen und vorgestreckt (d) ich auch solche — Rthlr.
von ^{im} in besagter Münzsorte baar und in einer ungetrennten Summe ausgezahlet erhal-
ten (e) habe.

(f) Ich quittire daher nicht nur ^{gedachtem Herrn Gläubiger} ^{gebaueter Frau Gläubigerin} über den richtigen Empfang dieses
(g) mir ausgezahlten Capitals mit Verzicht des Einwandes des nicht gezahlten, oder nicht
in (h) meinen Nutzen verwendeten Geldes, sondern (i) verpflichte mich auch hiermit,
^{meinem Herrn Gläubiger} ^{meiner Frau Gläubigerin}, oder sonst getreuem Inhaber dieser Schuldverschreibung, sothane Ca-
pital von Dato an mit — — schreibe — — pro Cento mit hin jährlich mit
— — in den Münzsorten des Capitals richtig zu verzinsen, sothane Zinsen verab-
redetermaßen

(Inferatur in welchen Terminen die Zinsen zu zahlen, und wenn Gläubiger und
Schuldner nicht an einem Orte wohnhaft, welchergestalt und auf wessen
Kosten die Uebersendung der Zinsen erfolgen solle)

abzutragen, auch das Capital selbst nach — — schreibe — — monat-
licher Pöskündigung, welche beyden Theilen freysethet, in der empfangenen Münzsorte in
einer ungetrennten Summe

(Inferatur der Ort wo die Wiederbezahlung geschehen soll)

wieder zu bezaflen und abzuführen.

Damit auch mehr ^{erwehnter Herr Gläubiger} ^{erwehnter Frau Gläubigerin} der Bezahlung halber gesichert seyn mögen, so
(k) setze ich ^{damit} ^{darüber} alle meine gegenwärtige und zukünftige Haabe und Güter, ausste-
hende Schulden und Actiones, nichts überall davon ausgeschlossen, insonderpet aber

(Inferatur die genaue Benennung der zur Hypotheca speciali verschriebenen
Grundstücke (l))

zu einem wahren gerichtlichen Unterpfande dergestalt ein, daß ^{der Herr Gläubiger} ^{die Frau Gläubigerin}, auf des

(m) Im 4ten bis 10ten Falle
unser

(n) Im 4ten bis 10ten Falle
begeben Wir uns

(o) Im 5ten und 8ten Falle

Inbesondere ^{entsage ich} Endesunterschiedene N. N. hierdurch der dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthat, nach welcher eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbstschuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, nachdem ^{ich} derselben vorher wohl verständigt und erinnert worden.

Im 6ten und 10ten Falle

Inbesondere ^{entsage ich} Endesunterschiedene N. N. hierdurch den dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthaten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbstschuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist; ingleichen der Disposition des Preussischen Landrechts Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. §. 2. nach welcher der Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, sämtliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem ^{ich} diese Rechtswohlthaten vorher wohl erinnert und verständigt worden.

Im 7ten Falle

Inbesondere entsage ich Endesunterschiedene N. N. hierdurch den dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich dafür als Selbstschuldnerin verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und eine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtes beständiger Weise nicht verbürgen kann, oder wenigstens in Gefolge der Disposition des Preussischen Landrechts Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. §. 2. einer solchen Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, sämtliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem ich diese Rechtswohlthaten vorher wohl erinnert und verständigt worden, so wahr mir Gott helfen soll, durch Jesum Christum &c. &c.

Im 9ten Falle

Inbesondere entsagen Wir hierdurch der dem weiblichen Geschlechte zu gute geordneten Rechtswohlthat, nach welcher eine Frauensperson eine fremde Schuld, wenn sie sich gleich als Selbstschuldnerin dafür verschrieben hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, wie denn auch ich Endesunterschiedene die verehelichte N. N. mich der im Preussischen Landrechte Lib. IV. Tit. XV. Art. VI. §. 2. verliehenen Rechtswohlthat begeben, nach welcher der Verbürgung einer Ehefrau ihre Ehesteuer, sämtliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen seyn sollen, nachdem Wir dieser Rechtswohlthaten vorher wohl erinnert und verständigt worden.

(p) Im 4ten bis 10ten Falle

wir

(q) Im 4ten bis 10ten Falle

ihnen

(r) Im 4ten bis 10ten Falle

wollen

(s) Im 4ten bis 10ten Falle.

uns

(t) Im 4ten bis 10ten Falle

wollen wir

(u) Im 12ten Falle

Unsere dem Herrn Gläubiger freie Macht und Befugniß erhalten, so bald es uns für gut findet, solches bey: (Insertur der Name des Gerichts, unter dessen Real-Jurisdiction das Grundstück belegen ist)

(w) Im 4ten bis 10ten Falle

haben Wir

(x) Im 4ten 5ten und 10ten Falle wird folgendes Formular der Einwilligung

der Ehefrau

der Ehefrau ^{der Herr Gläubiger} hiermit, daß meine Ehefrau laut vorstehender Obligation sich für ein Anlehn von — — — — — hier, schreibe — — — — — Reichespalat in — — — — — mit meiner Einwilligung dem N. N. als Selbstschuldnerin verschrieben hat, und daß ^{ich} also der Frau Gläubiger hierdurch freye Macht und Befugniß habe, bei nicht erfolgender Zahlung, wegen Capitals, Zinsen und Kosten aus dem Einbrachten ^{meiner Ehefrau} meine Ehefrau ^{meiner Ehefrau} zur Befriedigung nachzusehen. So geschehen — — — — — den — — — — — nicht

Im 1ten Fall.

nicht erfolgenden Zahlungsfall, sich daran, wegen Capitals, Zinsen und Kosten zu halten, auch von den Gerichten sich in den Besitz der verschriebenen Hypothek setzen zu lassen und daraus nicht eher, als bis sie ^{ihre} völlige Bezahlung erhalten, zu weichen befügt sein soll. Es soll auch weder die Special-Hypothek der Generalen, noch die General-Hypothek der Specialen im geringsten schädlich seyn, sondern ^{dem Herrn Gläubiger} zu allen Zeiten aus diesem oder jenem verpfändeten Stück ^{ihre} Befriedigung zu suchen, und also zu variiren freyestehen.

Zu mehrererer Sicherstellung (m) meines Herrn Gläubiger (n) begeben ich mich hiemit der Ausflucht, es sey eine Verlesung unter oder über die Hälfte vorgefallen, oder es sey die Ausflucht dieser Schuldverschreibung durch listige Ueberredung veranlaßt, oder es sey die Sache auf andere Art, als solche verabredet, niedergeschrieben worden (o) Wie (p) ich denn überhaupt auf alle und jede die Zahlung und Execution aufhaltende Ausflüchte, es haben solche Mahnen wie sie wollen, Verzicht (q) thue, und von der Rechts-Regel keinen Gebrauch machen (r) will, nach welcher eine allgemeine Verzicht für ungültig geachtet wird, wenn nicht jeder besonderen Exception entsagt worden, dergestalt, daß (s) mich nichts als dankbare Wiederbezahlung von dieser Schuld verbinden und loß machen soll.

Schließlich (t) will ich auch wegen dieses (u) Anlehns bey

(Inseratur der Name des Gerichts unter dessen Real-Jurisdiction die verpfändete Grundstücke belegen)

die erforderliche Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche auf die verpfändete Grundstücke nachsuchen und bewirken.

Urkundlich (w) habe ich diese Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen — — den — —

(x)

For-

Formular

des hinter der Schuld-Verschreibung zu verzeichnenden gerichtlichen Attestes
so wie solches nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten.

1. Wenn ein oder mehrere dem Gerichte persönlich bekannte Schuldner männlichen Geschlechts die Schuld-Verschreibung vor versammeltem Gerichte mitreißt eigenhändiger Namens-Unterschrift vollziehet.
2. Wenn der Schuldner nur einem Mitgliede des Gerichte persönlich bekannte ist.
3. Wenn der Schuldner dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, sich aber durch Zeugen, gerichtliche Atteste oder glaubhafte Urkunden legitimirt.
4. Wenn eine Frauens-Person so keinen Ehemann hat eine für sich allein gestellte Schuld-Verschreibung nebst ihrem Curatore vollziehet.
5. Wenn eine oder mehrere Frauens-Personen, so keine Ehemänner haben, nebst ihren Curatoren eine Schuld-Verschreibung vollziehet, worin sie sich für andere verbürgen, oder als Selbst-Schuldnerinnen verbinden.
6. Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung so wohl ihres Ehemannes als ihres Curatoris eine für sich allein gestellte Schuld-Verschreibung vollziehet.

7. Wenn

7. Wenn eine oder mehrere Ehefrauen mit Einwilligung so wohl ihrer Ehemänner als ihrer Curatorum eine Schuld-Verschreibung vollziehen, worin sie sich für andere als ihre Ehemänner verbürgen oder als Selbst-Schuldnerinnen verbinden.
8. Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung ihres Curatoris eine Schuld-Verschreibung vollziehet, worin sie sich für ihren Ehemann verbürget oder als Selbst-Schuldnerin verbindet.
9. Wenn die Vollziehung der Schuld-Verschreibung vor einem Deputato des Gerichts erfolgt.
10. Wenn die Unterschrift mit geführter Sand geschieht.
11. Wenn statt der Namens-Unterschrift nur Creuze unterzeichnet worden.
12. Wenn eine schon unterschriebene Schuld-Verschreibung nur gerichtlich recognoscirt wird.
13. Wenn die Auszahlung des in der Schuld-Verschreibung verschriebenen Anlehns gerichtlich erfolgt.
14. Wenn die Auszahlung des in der Schuld-Verschreibung verschriebenen Anlehns bereits vor der Vollziehung oder Recognition wirklich erfolgt ist.



(a) Im 9ten Fall

vor dem von uns des Endes Deputirten

(inseratur der Character und Namne des Deputati.)

(b) Im 4ten, 5ten, 8ten Falle

in Beystand des N. N. ^{woher sich durch Vorzeigung seiner Curatorii als gerichtlich bekannt}
Curatorii der N. N. legitimiret,

Im 6ten und 7ten Falle.

in Beystand so wohl ihres Ehremanne N. N. als ihres Curators ^{woher sich durch Vorzeigung seiner Curatorii als gerichtlich bekannt} der N. N. legitimiret,

(c) Im 2ten Falle.

mit dem

(inseratur, welchem Mitgliede des Gerichts der oder die Comparenten persönlich bekannt:)

persönlich bekannt,

Im 3ten Falle.

und ^{unter} Deputato nicht persönlich bekannt, zuörderst

(inseratur, welchgestalt der oder die dem Gerichte nicht persönlich bekannte Comparenten sich durch Zeugen, gerichtliche Aelteste oder andere glaubhafte Urkunden legitimiret,)

glaubhafte nachgewiesen, daß sie wirklich in obstehender Schuldverschreibung benannte ^{Schuldner sind} ^{welchemnachst sie}

Im 9ten Falle.

dem gedachten Deputato persönlich bekannt.

(d) Im 12ten Falle.

Recognition

(e) Im 6ten und 7ten Falle.

nebst den dahinter verzeichneten ^{Ernennung der Ehremanne} ^{Ernennungen der Ehremanne}

(f) Im 9ten Falle.

ob erwählten Deputato.

Im iten Falle.

Wir ^{jun}

(inferatur die Benennung des Gerichts, welches das Attest ausstellt)

Beordnete

(inferatur die Titulatur des Chefs und der Mitglieder des Gerichts)

erkunden und bekennen hiermit, daß am unten gesetzten Dato (a) vor uns erschie-
nen(inferatur der vollständige Name, Stand und Character derjenigen, in deren
Namen die Schuld-Beschreibung ausgestellt worden)

(b)

und da ^{Compten} ^{Compten} (c) uns persönlich bekannt, ^{hinum} ^{hinc} Gesuche gemäß, zur (d) Voll-
ziehung vorstehender an ^{zu}(inferatur der Name ^{des Gläubigers}
^{des Gläubigers})

über

Rchfr. schreibe

Reichshofrat

in

Friedrichs ^{der}
Courant ^{ausgestellten} Schuld-Beschreibung verfaßt worden.

Zu diesem Behuf ist solchane Schuld-Beschreibung (c) von (f) mit

(inferatur von wem die Vorlesung und Certioration geschehen)

den

Comptenten wörtlich vorgelesen auch ^{den} ^{bestimmten}
^{Comptenten} ^{Rechnung} der Effect der darinnen enthaltenen
Rechnung

(g) Im 5ten Salle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauensperson eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget oder als Selbst-Schuldnerin versprochen hat, zu bezahlen nicht gehalten ist,

Im 7ten Salle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauens Person eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget oder als Selbst-Schuldnerin versprochen hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und der Verbürgung einer Ehefrau derselben Ehe-Steuers, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen sind,

Im 8ten Salle.

insbesondere der weiblichen Gerechtigkeiten, nach welchen eine Frauens-Person eine fremde Schuld, wofür sie sich verbürget, oder als Selbst-Schuldnerin versprochen hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, und eine Ehefrau sich für ihren Ehemann rechtsobersässiger Weise nicht verbürgen, oder als Selbst-Schuldnerin verpflichten kann, wenigstens einer solchen Verbürgung einer Ehefrau derselben Ehe-Steuers, ziemliche Kleider und Kleinodien nicht unterworfen sind,

(h) Im 8ten Salle.

respective eidliche

(i) Im 12ten Salle.

die darunter befindliche Maßmens: Unterschrift nebst begedrucktem Pesehafte als die anerkannt.

(k) Im 9ten Salle.

des Deputati

(l) Im 10ten Salle.

vorstehende Schuld-Beschreibung eigenhändig, jedoch dergestalt, daß ^{er} von (Inferatur von welcher Gerichts-Person die Hand geführt worden) die Hand geführt worden, unterzeichnet und besiegelt, auch

Im 11ten Salle.

vorstehende Schuld-Beschreibung eigenhändig statt der Maßmens/Unterschrift mit drey Creuzen bezeichnet, und besiegelt auch

Im 12ten Salle.

nochmals

(m) Im 13ten Salle.

welche ^{ihm} in ^{anwesender} ^{unter} Deputats Gegenwart von dem (Inferatur wer die Auszahlung verrichtet.) baar und in gedachter Münz-Sorte ausgezahlt worden,

Im 14ten Salle.

welche ^{ihm} wie ^{er} nochmals gesehen müssen bereits des (Inferatur wenn und wo die Zahlung erfolgt ist.) baar und in der gedachten Münz-Sorte ausgezahlt worden.

Im 1sten Falle.

CODICEM FIDUCIARUM

Renunciationen (g) deutsch erklärt und ^{den} Compargenten verständigt worden, daß die in der Schuld-Verschreibung enthaltene (h) Entfagung den Verlust der darin benannten Reiches-Wohlfahren nach sich ziehe.

Nachdem dieses geschehen ^{den} Compargenten den Inhalt der Schuld-Verschreibung über- all genehmigt, und (i) sich zu deren Vollziehung bereit erklärt.

Dieser Declaration gemäß ^{den} nun hiernächst ^{Compargenten} in (k) unserer Begens- wart (l) vorstehende Schuld-Verschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch versprochen daß ^{die} von der in mehr gedachter Obligation verschrie- benen überwehnten Schuld (m) nichts als dankbare Wiederbegahlung befreien solle.

Urkundlich ist dieses Attest unter Beydrückung unseres Insegetes und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Gegeben . . . den . . .

Fort



Fortgesetzter Anhang

AD

CODICEM FRIDERICIANUM

oder

Anzeige

der in dieser Sammlung des 1778sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten und Resolutionen, wodurch der Codex Fridericianus und die Pupillen-Ordnung eine Erklärung/ Erläuterung, Abänderung oder Zusatz bekommen.

Ad Part. I. Tit. I. §. 4 & 6. wegen der Probe-Relationen, daß vom Verfasser die schriftliche eigenhändige ebliche Versicherung beizufügen, daß er die Probe-Relation selbst, und ohne eines andern Hülfes gemacht habe.

vid. diese Continuat. Const. de 1778. No. XXII. pag. 1285. 1286.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. wegen der Verzinsung der für unmündige Kinder bey der Königl. Banque zu belegenden Gelder, daß solche vor wie nach 3 p. Cent erhalten sollen, ohngeachtet vom 1ten Febr. 1778 an, die seit dieser Zeit bey der Banque belegte Capitalien nur zu $\frac{2}{2}$ p. Cent Zinsen anzunehmen.

vid. diese Contin. Const. de 1778 No. III. pag. 1191.

Ad Part. I. Tit. XV. §. 13. wegen der von Officiers zu Geld-Erhebungen ausgestellten Special-Vollmachten, wie sie

vom Regiments-Chef, dem Commandeur oder dem Auditeur zu bezeugen und zu beglaubigen.

vid. diese Contin. Const. de 1778. No. XVII. pag. 1265. 1266.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 31. betreffend die Frage: welchergestalt im Concurs die gemeinschaftliche Kosten von der Masse, oder von den zur Hebung gelandten Gläubigern zu tragen sind, insonderheit wenn unter diesen letztern Filcus ist.

vid. diese Contin. Const. de 1778 No. XVIII. pag. 1265. 1266.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 48. wegen der, der Neumark verwilligten eignen Feuer-Societät, und daß in den Fällen, die zur Cammergerichts rechtlichen Entscheidung erwachsen, sich darnach zu achten.

vid. diese Contin. Const. de 1778 No. I. pag. 1178.

Ad

Sortgesetzter Anhang ad Cod. Frider. zum Viten Bande gehörig.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 65. wegen der von einem großjährigen Officier gegen Hypothek auf seine Grundstücke aufgenommenen Schulden, daß dazu allein die Eintragung in das Hypotheken-Buch erforderlich sey.

vid. diese Cont. Constit. de 1778
No. XXXIII. pag. 1331. 1332.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 68. daß so bald ein Güter-Veßiger für einen Beschwender erklärt worden, solches bey dem Land- und Hypotheken-Buch über dessen Grundstücke angezeigt werden solle.

vid. diese Cont. Constit. de 1778
No. XVI. pag. 1263. 1265.

Zum Project eines neuen Pupillen-Collegii.

Ad §. 1 und 2. daß in Ansehung der minderjährigen oder denselben gleich zu achtenden Besizer adelicher Güter, daß dieselben sub cura stehen in den Hypotheken-Büchern jederzeit zu notiren, so bald aber Cura aufhöret, diese Bemerkung wieder zu löschen.

vid. diese Cont. Constit. de 1778
No. XXXV. pag. 1335.

Ad §. 5. daß künftig allemahl die Inspectores die Todes-Fälle der Prediger-Frauen dem Pupillen-Collegio anzeigen sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1778
No. XXXVII. pag. 1337.

Der Haupt-Verlag sämtlicher von der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegebenen Edicten-Sammlungen ist bey dem Ober-Commissario derselben, Johann Christian Jacob Biehler zu Berlin in Neu-Cölln, an der Grünstrassen-Brücke wohnhaft.

Die Factorey zu Berlin ist in dem Buchladen des Hallischen Wapenhäuses.

Die auswärtigen Factors sind:

- In Custrin, Herr Cammer-Secretarius Siegfried.
 - In Stendal, Hr. Buchbinder Lange.
 - In Stettin, Hr. Bourwig, Auctions-Commissarius und Notarius.
 - In Magdeburg, Hr. Cammer-Secretarius Hlmkampff.
 - In Halberstadt, Hr. Cammer-Secretarius Schmid.
 - In Minden, sel. Hen. Johann Dietrich Nehis Erben.
 - In Wesel, Hr. Ridder, Buchhändler und Buchbinder.
 - In Hamm, Hr. Gesselmann, Voten-Meister bey der Königl. Cammer-Deputation.
 - In Breslau, Hr. Buchhändler Meyer.
 - In Marienwerder, Hr. Regierungs-Secretarius Dechend.
 - In Königsberg in Preussen, Hr. Philipp Christoph Kanter.
 - In Ayrich, Hr. Jurjen Doden, Kaufmann.
-

Die XXVII. und XXVIII. Theil
 des Königl. Preuss. Archivs
 für die Provinz Sachsen.
 von
 Carl August v. Mevius.
 Berlin, bey der Königl. Preuss. Buchhandlung,
 bey Nicolai, 1787.

Zum Preuss. Archiv für die Provinz Sachsen - Collegen

Die XXVII. und XXVIII. Theil
 des Königl. Preuss. Archivs
 für die Provinz Sachsen.
 von
 Carl August v. Mevius.
 Berlin, bey der Königl. Preuss. Buchhandlung,
 bey Nicolai, 1787.

Der Königliche Archiv für die Provinz Sachsen - Collegen

Die XXVII. und XXVIII. Theil
 des Königl. Preuss. Archivs
 für die Provinz Sachsen.
 von
 Carl August v. Mevius.
 Berlin, bey der Königl. Preuss. Buchhandlung,
 bey Nicolai, 1787.

Die XXVII. und XXVIII. Theil
 des Königl. Preuss. Archivs
 für die Provinz Sachsen.
 von
 Carl August v. Mevius.
 Berlin, bey der Königl. Preuss. Buchhandlung,
 bey Nicolai, 1787.







Verzeichniß

der

in dem 1778sten Jahre

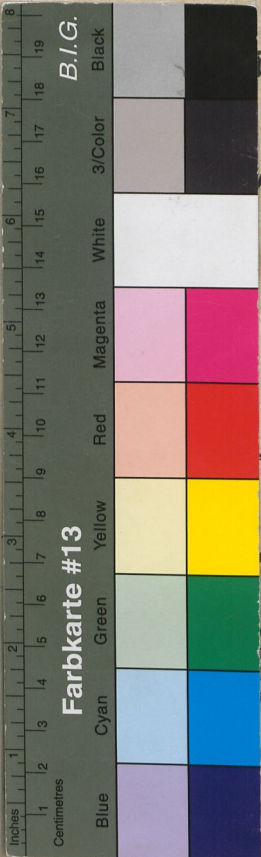
ergangenen

PATENTen, MANDATen,
RESCRIPTen,

und

Verordnungen ꝛc.

Nach der Ordnung der Zeit.



das Cammer-Gericht, nebst beygefügter Cabinetts-
16ten December 1777. und Reglement vom 30ten
1777 wegen der, der Neumark accordirten eigenen
erät. — — — — — 1778.

2. Jan.

das Cammer-Gericht, daß biß zu näherer Einder-
wohl in Ansehung aller Emigrationen, als Erb-
oder, das Abschloß-Recht gegen die Stadt Danzig,
unterschied, es gehen die Gelder aus Westpreußen,
in andern Königlich-ten Landen dahin, ausgeubet wer-

4. Jan.

in alle Regierungen und Justig-Collegia, daß vom
1778 an die bey der Königlich-ten Banque und
dors zur zinsbaren Belegung offerirte Capitalien
als zu 2½ pro Cent jährliche Zinsen, angenommen,
die Obligationes ausgestellet werden sollen, jedoch
unmündige Kinder zu belegende Gelder darunter
nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhal-
ten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem
1sten Febr. 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch
vor wie nach 3 pro Cent erhalten, wobey zugleich verordnet wird,
daß, wann abschlägliche Capital-Zahlungen verlangt werden,
die Innhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem
ganzen Capital die betagte Zinsen anzunehmen. —

7. Jan.

No. 4.

¶